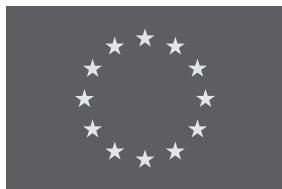


HESSEN





**WI  Bank**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

# Gemeinsamer Antrag 2012

**Wichtige Informationen und Hinweise  
zur Antragstellung 2012**

**NEU**  **Änderungen bei den Landschaftselementen!  
Siehe Seiten 31–40 im Merkblatt!**

**NEU**  **Änderungen bei den Anforderungen an aus der Produktion  
genommene Ackerflächen und Grünlandflächen!  
Siehe Seite 11 im Merkblatt!**

Herausgeber:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

EU-Zahlstelle

Strahlenbergerstraße 11  
63067 Offenbach am Main

Internet: [www.wibank.de](http://www.wibank.de)  
E-Mail: [info@wibank.de](mailto:info@wibank.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag</b>	<b>5</b>
<b>Merkblatt zur Bearbeitung der Detailkarten mit Beispielen</b>	<b>22</b>
<b>Hinweise zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)</b>	<b>29</b>
<b>NEU</b> Neuregelung bei den Landschaftselementen ab dem Jahr 2012  und neue Codeliste Landschaftselemente	<b>31</b>
<b>Merkblatt Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)</b>	<b>41</b>

**Hinweis: Ausführungen zur Erosionsregelung nach der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung finden Sie in der Cross Compliance-Informationsbroschüre**

**Bitte lesen Sie alle für Ihre Antragstellung maßgeblichen Merkblätter und Hinweise vor Antragstellung aufmerksam durch!**



HESSSEN



**WI  Bank**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

# Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2012

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt vor Antragstellung  
aufmerksam durch!**

Herausgeber:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

EU-Zahlstelle

Strahlenbergerstraße 11, Internet: [www.wibank.de](http://www.wibank.de)  
63067 Offenbach am Main, E-Mail: [info@wibank.de](mailto:info@wibank.de)

## **Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch, bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Gemeinsamen Antrages 2012 beginnen!**

Die nachfolgenden Ausführungen beinhalten die wichtigsten Hinweise zum Ausfüllen des Gemeinsamen Antrages 2012. Bitte beachten Sie jedoch, dass nur die nationalen Gesetze und Verordnungen sowie die Verordnungen der EU rechtsverbindlichen Charakter haben.

Weitere wichtige und hilfreiche Informationen, Hinweise und Erläuterungen finden Sie in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Ausgabe 2006“, des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV), die im Internet unter [www.verbraucherministerium.de](http://www.verbraucherministerium.de) erhältlich ist.

### **Allgemeine Hinweise zu den Förderverfahren im Jahr 2012**

Im „Gemeinsamen Antrag 2012“ kann folgendes beantragt werden:

- Betriebsprämie (= Aktivierung der Zahlungsansprüche inkl. BIB)
- Festsetzung von Zahlungsansprüchen für Fälle in besonderer Lage\*
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)
- Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)\*
- Förderung des Weinbaus in Steillagen\*
- Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau\*
- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
- Rodungsprämie für Rebflächen
- Forstförderung
- Waldumweltmaßnahmen

Die Angaben des Gemeinsamen Antrages 2012 werden mit Hilfe der Datenverarbeitung erfasst und bearbeitet. Die Eintragungen sind deshalb vollständig, sorgfältig und gut lesbar vorzunehmen (nicht mit Bleistift). Alle Fragen sind zu beantworten. In den Fällen einer „Ja/Nein-Abfrage“ ist die entsprechende Antwort durch Ankreuzen kenntlich zu machen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass die Förderprogramme, die beantragt werden, an der entsprechenden Stelle angekreuzt werden müssen.

Der Antrag ist bis zum **30.03.2012 (gesetzliche Antragsfrist 15.05.2012)** bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei nach der gesetzlichen Antragsfrist (15.05.2012) eingereichten Anträgen bzw. Änderungen muss mit Kürzungen gerechnet werden bzw. kann keine Förderung gewährt werden.

Der Antrag 2012 muss, um als vollständig zu gelten, mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Gemeinsamen Antrag bzw. im Falle der Antragstellung per CD einen unterschriebenen Datenträgerbegleitschein und Datenträger (CD o.ä.).
- Einen vollständig ausgefüllten Flächen- und Nutzungsnachweis (Anlage 1), soweit Flächen vorhanden sind.
- Einen vollständig ausgefüllten Nachweis Landschaftselemente, soweit solche Teile der landwirtschaftlichen Fläche sind und **nicht nicht beantragt wurden**.
- Eine ausgefüllte Anlage Pacht-ZA, sofern Sie ZA gepachtet haben. Dabei muss die gepachtete Flächengröße mindestens genauso groß sein wie die Anzahl der gepachteten ZA.
- Gesonderte Anträge auf Festsetzung der Zahlungsansprüche, soweit die entsprechende Fallkonstellation bei Ihnen zutrifft.

In Ihrem eigenen Interesse werden Sie gebeten, den Antrag so früh wie möglich bei dem für Sie zuständigen Amt abzugeben, damit ggf. noch fehlende Unterlagen, die für die Bewilligung der verschiedenen Förderungen erforderlich sind, innerhalb der Antragsfrist nachgereicht werden können. Werden fehlende Unterlagen erst nach der Antragsfrist eingereicht, gilt der gesamte Antrag als nicht fristgerecht eingereicht.

Nur von Antragsberechtigten bzw. deren Vertretungsberechtigten (bei Vorlage der Vollmacht) unterschriebene Anträge sind gültig. Dies gilt auch für Antragsänderungen.

**Wichtig: Achten Sie darauf, die exakte Bankverbindung anzugeben, damit Überweisungen an Sie reibungslos ablaufen können. Teilen Sie Änderungen Ihrer Bankverbindung nach Abgabe des „Gemeinsamen Antrags 2012“ Ihrem zuständigen Amt umgehend schriftlich mit. Bei Änderung der Bankverbindung ist der Personalausweis und eine Bescheinigung der Bank bzw. die EC- oder Bankkarte vorzulegen, um sicherzustellen, dass es keine Differenzen zwischen Bankverbindung und Antragsteller gibt.**

**Die dem Antrag beigefügten Anlagen auf Seite 10 des Gemeinsamen Antrags sind anzukreuzen. Bitte denken Sie daran, den Antrag auf Seite 15 des Gemeinsamen Antrags zu unterschreiben. Nur unterschriebene Anträge sind gültig!**

### **Direktzahlungen**

Für die entkoppelte Betriebsprämie wurden im Jahr 2005 für Ackerland und Dauergrünland sowie im Jahr 2008 für Obst- und Gemüse-dauerkulturen sowie Rebschul- und Baumschulflächen Zahlungsansprüche (ZA) festgesetzt. Eine Betriebsprämie 2012 kann erhalten, wer zum 15.05.2012 über ZA in der ZID verfügt. Übertragungen, die noch für das Jahr 2012 wirksam werden sollen, müssen bis zum 09.06.2012 mit Wirkung zum 31.05.2012 in ZID gebucht sein. Später gebuchte Übertragungen werden erst für die Betriebsprämie 2013 wirksam. Übertragungen, die mit einer Wirksamkeit nach dem 15.05.2012 und vor dem 01.06.2012 in ZID gebucht werden, **müssen der Behörde gemeldet werden**. Andernfalls kann es sein, dass derartige Übertragungen nicht für die Betriebsprämie 2012 wirksam sind.

\* ) Antrags- bzw. Vertragsunterlagen sind neben Ausfüllhinweisen/Merkblättern bei dem für Sie zuständigen Amt erhältlich.

**WICHTIG:**

Mindestvoraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen: Seit dem Jahr 2010 können Sie nur dann Direktzahlungen erhalten, wenn die beihilfefähige Fläche Ihres Betriebes **mindestens 1 ha** beträgt. Dies bedeutet, dass Sie für die Betriebsprämie mind. 1 ha Fläche **und** mind. 1 ZA benötigen!

**Ausnahme:** Sollten Sie über **besondere Zahlungsansprüche** verfügen, so gilt die Mindestbetriebsgröße von 1 ha nicht. Stattdessen muss eine Auszahlungssumme von 100 € überschritten werden, um eine Zahlung erhalten zu können.

**Cross Compliance**

Voraussetzung für den vollständigen Erhalt der entkoppelten und gekoppelten Direktzahlungen ist die Einhaltung von bestimmten Bewirtschaftungsauflagen. Dieses Reformelement wird als Cross Compliance-Regelung oder als Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bezeichnet. Die Auflagen betreffen die landwirtschaftlichen Flächen, die landwirtschaftliche Erzeugung und die landwirtschaftliche Tätigkeit. **Nähere Hinweise zur Cross Compliance-Regelung entnehmen Sie bitte der beiliegenden Broschüre.**

**Obligatorische Modulation**

Die Zahlungen unterliegen einer obligatorischen Modulation, d. h. sie werden in allen Mitgliedsstaaten seit 2005 um einen vorgegeben Prozentsatz gekürzt. Die über einen Freibetrag von 5.000 EUR hinausgehenden Direktzahlungen werden dabei im Jahr 2012 um 10 % gekürzt.

Für alle Beträge oberhalb von 300.000 EUR gilt für das Jahr 2012 der Modulationssatz von 14 %.

Die frei werdenden Gelder erhöhen die den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehenden Mittel für ländliche Entwicklungsmaßnahmen. Die durch Kürzung anfallenden Gelder werden allerdings nach bestimmten Kriterien (landwirtschaftliche Fläche, Beschäftigte in der Landwirtschaft, relatives Einkommensniveau) auf die Mitgliedsstaaten verteilt. Letztlich muss aber jeder Mitgliedsstaat mindestens 80% der durch Kürzung anfallenden Mittel zurückerhalten.

## **Informationen zur Einbeziehung weiterer Beihilfen in die Betriebsprämienregelung im Jahr 2012 und zur Anpassung der Werte der Zahlungsansprüche**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (AB1. L 30 vom 31.01.2009) hat die EU beschlossen, weitere an die Produktion gekoppelte Beihilfen in die Betriebsprämienregelung einzubeziehen (Artikel 63 bis 67). Dies betrifft in Deutschland die Prämie für Eiweißpflanzen, die Flächenzahlung für Schalenfrüchte, die Erzeugungsbeihilfe für Stärkekartoffelerzeuger, die Verarbeitungsbeihilfen für Trockenfutter sowie für Faserlachs und -hanf und die Prämie für Kartoffelstärke.

Für **alle Betriebsinhaber** gilt: Jeder Zahlungsanspruch wird – mit Wirkung nur für das Jahr 2012 – erhöht um den Betrag, der sich ergibt, wenn das für die jeweilige Region nach Abzug der für den Stärkekartoffelerhöhungsbetrag benötigten Mittel noch zur Verfügung stehende neue Prämienvolumen durch die Zahl aller Zahlungsansprüche in dieser Region geteilt wird. Dieser einjährige Erhöhungsbetrag, der in den Regionen unterschiedlich ist, wird von Amts wegen berücksichtigt werden.

Für **alle Betriebsinhaber** gilt: Jeder Zahlungsanspruch in einer Region für das Jahr 2012 wird mit Wirkung ab dem Jahr 2013 erhöht um den Betrag, der sich ergibt, wenn das ganze für die Region zur Verfügung stehende neue Prämienvolumen durch die Zahl aller Zahlungsansprüche in dieser Region für das Jahr 2012 geteilt wird. Dieser regionale Erhöhungswert, der in den Regionen unterschiedlich ist, wird von Amts wegen berücksichtigt werden.

Im Jahr 2013 werden die Zahlungsansprüche in jeder Region damit einen einheitlichen Wert erhalten, der sich zusammensetzt aus dem regionalen Zielwert, zu dem die Zahlungsansprüche von 2010 bis 2013 angepasst werden, und dem regionalen Erhöhungswert. Dieser regionale Wert wird voraussichtlich etwa betragen:

<b>Region</b>	<b>regionaler Zielwert (€/ha)</b>	<b>regionaler Erhöhungswert (€/ha) (geschätzt)</b>	<b>regionaler Wert (€/ha) (geschätzt)</b>
Baden-Württemberg	308,05	0,7	309
Bayern	354,55	6,4	361
Berlin/Brandenburg	300,30	5,3	306
Hessen	299,58	0,3	300
Mecklenburg-Vorpommern	329,44	3,5	333
Niedersachsen/Bremen	352,38	14,1	366
Nordrhein-Westfalen	359,44	0,3	360
Rheinland-Pfalz	294,54	1,0	296
Saarland	258,96	36,5	296
Sachsen	357,26	1,5	359
Sachsen-Anhalt	354,97	3,2	358
Schleswig-Holstein/Hamburg	358,83	0,1	359
Thüringen	346,35	1,2	348
<i>nachrichtlich: Bundesdurchschnitt</i>	339,23	4,8	344

## Beantragung und Erhöhung von Zahlungsansprüchen in 2012

### **Antrag auf Festsetzung bzw. Erhöhung von Zahlungsansprüchen**

Um Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung erhalten zu können, muss der Betriebsinhaber über entsprechende Zahlungsansprüche verfügen. Die Zuteilung der Zahlungsansprüche war grundsätzlich im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung bis zum 17. Mai 2005 zu beantragen. Aufgrund dieses Antrags wurden die Zahlungsansprüche zugewiesen.

Betriebsinhaber können im Jahr 2012 einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen stellen, sofern sie besondere Bedingungen erfüllen (s. u. Betriebsinhaber in besonderer Lage 2012).

### **Betriebsinhaber in besonderer Lage 2012**

Betriebsinhaber, die die im EG-Recht festgelegten Bedingungen für eine besondere Lage erfüllen, können beantragen, dass ihnen zusätzliche Zahlungsansprüche zugeteilt werden. Diese werden aus der nationalen Reserve gespeist. Im Jahr 2012 werden jedem Antragsteller nur 20% der beantragten Zahlungsansprüche zugeteilt. Folgende Konstellationen gelten als „Fall in besonderer Lage“:

- Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles und
- Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles

#### **Mindestschwelle**

Alle Betriebsinhaber, die aufgrund der Regelungen für die Fälle in besonderer Lage einen entsprechenden Antrag stellen, erhalten nur dann Zahlungsansprüche, wenn sich dadurch eine nennenswerte Erhöhung ihres Referenzbetrages ergibt.

Von einer nennenswerten **Erhöhung des Referenzbetrages** wird ausgegangen, wenn eine der beiden folgenden Mindestschwelle überschritten wird:

- Es liegt eine Erhöhung des Referenzbetrages des gesamten Betriebes um mindestens **5 Prozent** vor (relative Mindestschwelle). Gleichzeitig muss die Anhebung des Referenzbetrages mindestens **500 Euro** betragen.
- Die Anhebung des Referenzbetrages beträgt mindestens **5000 Euro** (absolute Mindestschwelle).

#### Beispiele:

- a) Im Jahr 2005 hat Betriebsinhaber A bereits 10 Zahlungsansprüche im Wert von je 250 Euro erhalten. Im Jahr 2012 könnte er aufgrund der Inanspruchnahme eines Falles in besonderer Lage für drei Hektar beihilfefähiger Fläche drei Zahlungsansprüche im Wert von je 250 Euro beanspruchen. Sein Referenzbetrag aus dem Jahr 2005 beträgt 2500 Euro. Im Jahr 2012 würde er sich auf 3250 Euro (2500 Euro + 750 Euro) erhöhen. Damit überschreitet er die relative Mindestschwelle von 5 Prozent und auch den damit verbundenen Mindestbetrag von 500 Euro, so dass er den zusätzlichen Referenzbetrag bzw. die zusätzlichen Zahlungsansprüche erhalten kann. Dem Betriebsinhaber würden  $0,2 * 3 = 0,6$  Zahlungsansprüche zugeteilt.
- b) Im Jahr 2005 hat Betriebsinhaber C bereits 200 Zahlungsansprüche im Wert von je 250 Euro erhalten. Im Jahr 2012 könnte er aufgrund der Inanspruchnahme eines Falles in besonderer Lage für zwei Hektar beihilfefähiger Fläche zwei Zahlungsansprüche im Wert von je 250 Euro beanspruchen. Sein Referenzbetrag aus dem Jahr 2005 beträgt 50 000 Euro. Im Jahr 2012 käme ein zusätzlicher Referenzbetrag von 500 Euro hinzu. Dieser Betrag ist jedoch niedriger als die relative Mindestschwelle (5% wären 2500 Euro) und ebenfalls niedriger als die absolute Mindestschwelle von 5000 Euro. Da weder die absolute noch die relative Mindestschwelle überschritten wird, kann für Betriebsinhaber C kein zusätzlicher Referenzbetrag bzw. keine zwei zusätzlichen Zahlungsansprüche im Jahr 2012 festgesetzt werden.

Im Folgenden werden die Bedingungen für die verschiedenen Fälle in besonderer Lage erläutert:

#### **1) Übertragung eines verpachteten Betriebes oder Betriebsteiles (Antrag nach Art. 20)**

Jeder tatsächliche oder potenzielle Hoferbe, der zwischen dem 17.05.11 und dem 15.05.2012 einen Betrieb oder Betriebsteil

- der **im Bezugszeitraum bis mindestens 17.05.11 an einen Dritten verpachtet** war,
- durch **kostenlose** oder zu einem **symbolischen Preis** erfolgte Übertragung im Rahmen eines Verkaufs oder einer **Pacht für sechs oder mehr Jahre** oder durch **Vererbung** bzw. **vorweggenommene Erbfolge**,
- von einem Betriebsinhaber, der die landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist,

erhalten hat, befindet sich in einer besonderen Lage und kann unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Referenzbeträge bzw. Zahlungsansprüche erhalten.

Für das Datum des „Erhaltens“ kommt es im Rahmen der Verpachtung auf die tatsächliche Inbesitznahme bzw. Übergabe des Betriebes oder des Betriebsteiles an. Für die kostenlose Übertragung oder die Übertragung zu einem symbolischen Preis ist entscheidend, dass der Hoferbe Eigentümer des Betriebes oder Betriebsteiles zwischen dem 17.05.11 und dem 15.05.2012 ist.

#### **Flächenbezogene Beträge**

Wurden nur Flächen übertragen, wird der Referenzbetrag allein auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Für den flächenbezogenen Betrag ist entscheidend, welchen Status die betreffenden Flächen **am 15. Mai 2003** hatten.

### **Betriebsindividuelle Beträge**

Betriebsindividuelle Beträge können auf Antrag des Hoferben nur dann berechnet werden, wenn mehr als nur Flächen übertragen wurden und eine Produktion im Jahr vor der Verpachtung stattfand, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre, die zu einem betriebsindividuellen Betrag geführt hätte (z.B. Mastbullenstall). Zusätzlich kann auch eine zusammen mit anderen Betriebsteilen verpachtete Milchreferenzmenge berücksichtigt werden, sofern diese dem Hoferben nicht bereits am 31. März 2005 zur Verfügung stand. Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages ist die **Erzeugung** in dem übertragenen Betrieb bzw. Betriebsteil **im Jahr vor der Verpachtung**, für die Direktzahlungen gewährt worden sind. Ein betriebsindividueller Betrag wird jedoch nur in dem Umfang gewährt, als im Rahmen der seinerzeitigen Verpachtung auch die entsprechenden Prämienansprüche, Lieferrechte oder Produktionsquoten mit übertragen worden sind.

### **Antragsverfahren**

Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für diese Konstellation eines „Falls in besonderer Lage“ sind jeweils bis zum 15. Mai, der auf das Auslaufen der Pacht folgt, zu stellen. Wenn der Pachtvertrag z. B. im Oktober 2011 ausgelaufen ist, kann der Betriebsinhaber bis **spätestens zum 15. Mai 2012** einen Antrag stellen.

### **2) Pacht oder Kauf eines Betriebes oder Betriebsteiles (Antrag nach Art. 22)**

Ein Betriebsinhaber, der

- einen im Bezugszeitraum verpachteten Betrieb oder Betriebsteil bis spätestens zum 15. Mai 2004 gekauft hat oder
- einen Betrieb oder Betriebsteil (muss nicht verpachtet gewesen sein) nach 2002 und bis spätestens zum 15. Mai 2004 für sechs Jahre oder länger gepachtet hat, ohne dass die Pachtbedingungen angepasst werden können,

kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag zusätzliche Referenzbeträge bzw. Zahlungsansprüche erhalten.

Zum Nachweis, dass die Pachtbedingungen nicht angepasst werden können, ist zumindest Folgendes vorzulegen:

- Pachtvertrag, aus dem sich dieser Tatbestand ergeben muss,
- schriftliche Erklärung von Pächter und Verpächter, dass eine Anpassung nicht möglich ist.

### **Flächenbezogene Beträge**

Wurden nur Flächen gekauft oder langfristig gepachtet, wird der Referenzbetrag allein auf der Grundlage der flächenbezogenen Beträge berechnet. Für den flächenbezogenen Betrag ist entscheidend, welchen Status die betreffenden Flächen am **15. Mai 2003** hatten.

### **Betriebsindividuelle Beträge**

Betriebsindividuelle Beträge können auf Antrag des Betriebsinhabers nur dann berechnet werden, wenn mehr als nur Flächen gekauft oder langfristig gepachtet wurden und Teil dieses Kaufs oder langfristigen Pachtvertrages eine Produktionskapazität war, für die im Bezugszeitraum eine Direktzahlung gewährt worden wäre, die zu einem betriebsindividuellen Betrag geführt hätte (z. B. Mastbullenstall). Zusätzlich kann auch eine gekaufte oder gepachtete Milchreferenzmenge berücksichtigt werden, sofern ihm die Milchreferenzmenge nicht bereits ohnehin am 31. März 2005 zustand und er auf dieser Basis bereits betriebsindividuelle Beträge erhalten hat. Grundlage bei der Ermittlung des betriebsindividuellen Betrages ist die **Produktionskapazität, die dem Pacht- oder Kaufvertrag zu Grunde liegt**. Ein betriebsindividueller Betrag wird jedoch nur in dem Umfang gewährt, als im Rahmen der Verpachtung oder des Verkaufs des Betriebes oder Betriebsteils auch die entsprechenden Prämienansprüche, Lieferrechte oder Produktionsquoten mit übertragen worden sind.

### **Antragsverfahren**

Anträge auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen für diese Konstellation eines „Falls in besonderer Lage“ sind jeweils bis zum 15. Mai, der auf das Auslaufen der Pacht folgt, zu stellen. Wenn der Pachtvertrag z. B. im Oktober 2011 ausgelaufen ist, kann der Betriebsinhaber bis **spätestens zum 15. Mai 2012** einen Antrag stellen.

## **Nutzung von Zahlungsansprüchen (ZA)**

Direktzahlungen im Rahmen der einheitlichen Betriebsprämie können nur dann gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber ZA besitzt und diese im jeweiligen Jahr nutzt (aktiviert).

ZA werden genutzt, indem der Betriebsinhaber seine Zahlungsansprüche mit beihilfefähigen Flächen beantragt.

Dies bedeutet, dass die Nutzung von ZA-Dauergrünland auch mit Acker- oder Dauerkulturflächen und die Nutzung von ZA-Acker auch mit Dauergrünland oder Dauerkulturen beantragt werden kann.

Je Hektar beihilfefähiger Fläche kann grundsätzlich nur die Nutzung **eines** ZA beantragt werden.

Grundsätzlich dürfen die für ein bestimmtes Bundesland zugeteilten ZA auch nur mit Flächen dieses Bundeslandes genutzt werden. Um also beispielsweise bayrische Zahlungsansprüche zu nutzen, benötigen Sie Flächen im Freistaat Bayern.

Die Flächen müssen Ihnen für die Beantragung der Betriebsprämie und damit für die Nutzung von Zahlungsansprüchen am 15.05.2012 zur Verfügung stehen und das gesamte Jahr beihilfefähig sein. Wenn Flächen auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, ist es erforderlich, dass die Flächen dauerhaft hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden (s.u.).

### **Mindestgröße**

Die Mindestgröße eines Schrages zur Nutzung (Aktivierung) eines ZA beträgt in Hessen 0,1 ha.

### **Dauerhafte hauptsächlich nichtlandwirtschaftliche Nutzungen**

Insbesondere folgende Flächen sind **keine** beihilfefähigen Flächen, da sie entweder keine landwirtschaftlichen Flächen sind, und/oder nicht **grundsätzlich** für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden:

- forstwirtschaftliche Flächen, wie z. B. Wälder,
- Verkehrs- und Verkehrsbegleitflächen (z. B. Straßenböschungen, Bahndämme),
- Wasserflächen (z. B. Bäche, Teiche), ausgenommen Landschaftselemente gemäß § 8a der InVeKoS-Verordnung,
- Flächen, die für Freizeit und Erholungszwecke genutzt werden (z. B. Golfplätze, Campingplätze, Liegeflächen von Schwimmbädern bzw. Badeseen, Parkflächen),
- Flughäfen und -plätze, soweit sie noch genutzt werden,
- Truppenübungsplätze, soweit die Flächen regelmäßig für militärische Zwecke genutzt werden.

### **Abgrenzung vorübergehender zulässiger und unzulässiger nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen**

Gemäß Art. 9 der VO (EG) Nr. 1120/2009 ist bei der Prüfung der Zulässigkeit nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen auf landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) folgender Obersatz grundsätzlich zu beachten:

*Die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit darf nicht stark eingeschränkt werden.*

Für die Beurteilung im Einzelfall sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

#### **Dauer und Zeitpunkt**

Die tolerierbare Dauer einer vorübergehenden nichtlandwirtschaftlichen Nutzung ist vom Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung abhängig:

- **Innerhalb der Vegetationsperiode (bei Dauergrünland) bzw. im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte (bei Ackerland)** sind nur kurzfristige Nutzungen (in der Regel bis zu 14 Tage) für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zulässig. Die tolerierbare Dauer ist unter anderem im Zusammenhang mit der Art der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Intensität, d. h. der daraus resultierenden Beeinträchtigungen für den Aufwuchs und den guten landwirtschaftlichen Zustand der Fläche abhängig.  
Beispiel: In zeitlicher Hinsicht sind bei einer vorübergehenden Nutzung einer frisch gemähten Dauergrünlandfläche als Zeltplatz geringere Beeinträchtigungen zu erwarten, als bei einer vorübergehenden Nutzung als Pkw-Parkplatz.
- **Außerhalb der Vegetationsperiode** bzw. in dem **Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung** kann grundsätzlich eine längere Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Langlaufloipe, Skipiste) als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden.

#### **Art**

##### **Entgeltliche/unentgeltliche Nutzung**

Durch die Gewährung eines Entgelts für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung dürfte die landwirtschaftliche Tätigkeit zwar in keiner Weise beeinträchtigt werden, dennoch kann der Aspekt, ob die nichtlandwirtschaftliche Nutzung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, gemeinsam mit den anderen Kriterien für die Beurteilung des Einzelfalls von Bedeutung sein:

- Eine unentgeltliche Nutzung ist ein Indiz dafür, dass der Hauptzweck der Flächennutzung die landwirtschaftliche Tätigkeit ist.
- Ein Ausgleich entstehender Schäden bzw. Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Fläche sowie ein Ausgleich sonstigen Aufwands ist der unentgeltlichen Nutzung gleichgestellt.
- Wenn dem Betriebsinhaber für die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ein darüber hinausgehendes Entgelt gewährt wird, kann dies – insbesondere bei Vorliegen weiterer Indizien – ein zusätzlicher Hinweis auf das Vorliegen einer hauptsächlich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit sein. Bei der Beurteilung sind die Intensität, Dauer und der Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (innerhalb/außerhalb der Vegetationsperiode) mit zu berücksichtigen.

Ein geringes Entgelt ist unschädlich. Je höher jedoch die Einnahmen aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung im Vergleich zu denen aus der landwirtschaftlichen Nutzung sind, desto mehr könnte dies ein Indiz sein, dass die Fläche hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird.

#### **Intensität**

##### **Auswirkungen auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)**

Die Auswirkungen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung auf die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) insbesondere auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (glöZ) ist ein zentrales Kriterium bei der Beurteilung der Zulässigkeit nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen. Eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit bei deren Ausübung eine Nichteinhaltung von CC-Vorschriften zu erwarten ist, scheidet aus.

Bei einer wesentlichen Beeinträchtigung des Zustandes der landwirtschaftlichen Fläche kann die landwirtschaftliche Tätigkeit wesentlich beeinträchtigt sein. Bei einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung muss der vorherige Zustand der landwirtschaftlichen Fläche wieder herstellbar sein und bei einer Beeinträchtigung im Anschluss an die nichtlandwirtschaftliche Nutzung unmittelbar wiederhergestellt werden.

##### **Auswirkungen auf den Bewuchs und Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche**

Bei einer wesentlichen Schädigung des Bewuchses bzw. einer zu erwartenden Minderung des Ertrags der landwirtschaftlichen Fläche ist ebenso von einer wesentlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen.

### Beispiele für in der Regel zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen

Folgende Nutzungen können als Beispiele für in der Regel zulässige nichtlandwirtschaftliche Nutzungen betrachtet werden:

#### Innerhalb der Vegetationsperiode

- Kurzfristige unentgeltliche Nutzung als Veranstaltungs- und ggf. Parkplatz (z. B. für Dorffeste, Zirkus, Open-Air-Konzerte, Zeltlager),
- Kurzfristige Nutzung für die Zwischenlagerung von Holz des Betriebsinhabers,

#### Außerhalb der Vegetationsperiode

- Nutzung als Loipen, Skipisten oder Rodelflächen

### Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Nutzungen

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen sind der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle **spätestens 3 Tage** vor Beginn der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung anzuzeigen.

### Mindestbewirtschaftung für aus der Produktion genommene Flächen

ZA können auch mit Acker- und Grünlandflächen genutzt werden, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden (Codierungen 591 und 592 lt. Codeliste A). Diese Flächen müssen jedoch wenigstens in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Dazu sind folgende Mindestbewirtschaftungsauflagen einzuhalten:

Anforderungen die für Ackerland gelten, welches aus der Produktion genommen wurde:

- Zulassung der Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Aussaat

**NEU**



Weitere Anforderungen an aus der Produktion genommene Ackerflächen und Grünlandflächen:

- Aufwuchs mind. einmal jährlich zerkleinern und ganzflächig verteilen oder mähen und Mähgut abfahren, jedoch nicht im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni (mindestens alle 2 Jahre mähen und Mähgut abfahren ist nicht mehr ausreichend).

**Flächen, die Sie weiterhin „freiwillig stilllegen“ möchten, sind in 2012 mit 591 oder 592 zu codieren.**

### Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Unter „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ versteht man die Anmeldung von Zahlungsansprüchen in Verbindung mit einer entsprechenden Anzahl beihilfefähiger Flächen durch einen Betriebsinhaber. Ein Zahlungsanspruch ist mit jeweils einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren.

#### Allgemeine Regelungen

Bei der Aktivierung von Zahlungsansprüchen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Betriebsinhaber kann nur solche Zahlungsansprüche aktivieren, die mit Wirksamkeit 15.05.2012 (bei Meldung an die Behörde 31.05.2012) in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID-Datenbank) unter seiner Betriebsnummer bis spätestens 09.06.2012 verbucht sind.
- Zahlungsansprüche können in der Regel nur in dem Umfang aktiviert werden, in dem der Betriebsinhaber beihilfefähige Flächen anmeldet.
- Der Zahlungsanspruch kann nur mit einer beihilfefähigen Fläche aktiviert werden, die in der Region gelegen ist, in der der Zahlungsanspruch zugewiesen wurde.
- Auf den angemeldeten beihilfefähigen Flächen muss eine zulässige Flächennutzung erfolgen.
- Die angemeldete beihilfefähige Fläche muss dem Betriebsinhaber am 15.05.2012 zur Verfügung stehen und im gesamten Kalenderjahr beihilfefähig sein.
- Werden Zahlungsansprüche nicht innerhalb bestimmter Fristen genutzt, werden sie in die nationale Reserve eingezogen.

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2012 wurde Ihnen eine Anlage „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ übersandt. Dort sind alle antragsrelevanten Zahlungsansprüche aufgelistet, die Ihnen lt. ZID zum Stichtag 31.01.2012 zur Verfügung stehen. Buchungen nach dem 31.01.2012 sind folglich hier noch nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Ob ein Zahlungsanspruch einzugsgefährdet ist und damit 2012 wegen Nichtnutzung eingezogen werden könnte, kann der Anlage Aktivierung Zahlungsansprüche entnommen werden. Gefährdet sind jene Zahlungsansprüche, bei denen als letzte Nutzung „2010“ in der Spalte 6 der Anlage „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ vermerkt ist.

Bei solchen ZA ist evtl. die Angabe einer eigenen Rangfolge sinnvoll.

#### **WICHTIG:**

Ein Einzug von Zahlungsansprüchen erfolgt seit dem Jahr 2010 bereits nach zweijähriger Nichtnutzung. Wird ein Zahlungsanspruch also während zwei aufeinander folgender Kalenderjahren nicht genutzt, wird dieser der nationalen Reserve zugeführt. Dies bedeutet: Sollten Sie Zahlungsansprüche in 2011 nicht genutzt haben, so müssen diese in 2012 genutzt werden. Andernfalls werden Sie zugunsten der nationalen Reserve eingezogen.

In den meisten Fällen bringt die „Aktivierung nach dem Standardverfahren“ das optimale Ergebnis. Nur in Einzelfällen empfiehlt sich die Festlegung einer eigenen Rangfolge.

Die Rangfolge ist nur dann von Bedeutung, wenn

- weniger Fläche als Zahlungsansprüche vorhanden sind, d.h. wenn nicht alle Zahlungsansprüche genutzt werden können und/oder
- bei einem Zahlungsanspruchsintervall in der Spalte „letzte Nutzung“ der Eintrag „2010“ vorhanden ist.

Zur Aktivierung der Zahlungsansprüche gibt es 2 Varianten:

### **1. Aktivierung nach dem Standardverfahren:**

Falls Sie diese Variante wählen, müssen Sie die Anlage „Aktivierung der Zahlungsansprüche“ nicht einreichen. In diesem Fall werden alle Zahlungsansprüche, die zum Stichtag 15.05.2012 in der Zentralen Datenbank in München gespeichert sind, in folgender Rangfolge aktiviert:

1. die ZA mit dem höheren Wert
2. anschließend die ZA mit dem ältesten Datum der letzten Nutzung

#### **Beispiel:**

Es werden 5 ha Fläche beantragt und es sind folgende ZA vorhanden:

- 2 ZA AL á 326 €
- 3 ZA á 300,39 € (ehemalige STL-ZA)
- 2 ZA DGL á 74 €

Nach der Standardrangfolge werden nun die 2 AL-ZA und die drei ehemaligen STL-ZA aktiviert. Die 2 DGL-ZA werden hingegen nicht aktiviert, da sie in der Reihenfolge am Ende stehen und die Flächen nicht ausreichen, um alle ZA zu aktivieren.

### **2. Aktivierung nach eigener Rangfolge:**

Falls Sie diese Variante wählen, so muss die Anlage „Aktivierung der Zahlungsansprüche“ eingereicht werden und hierauf eine Rangfolge der Aktivierung festgelegt werden.

#### **Beispiel:**

Es werden 5 ha Fläche beantragt und es sind folgende ZA vorhanden:

- 2 ZA mit einem Wert von 300,31 € mit letzter Nutzung 2011
- 4 ZA á 74 € mit letzter Nutzung 2010

Würde das Standardverfahren angewendet, würden die beiden ZA á 300,31€ sowie 3 ZA á 74 € aktiviert. 1 ZA á 74 € würde nicht aktiviert und in 2012 wegen zweimaliger Nichtnutzung (2011 und 2012) eingezogen.

Wird eine eigene Rangfolge gewählt und dabei die 4 ZA á 74 € vorrangig aktiviert, so gehen diese 4 ZA sowie 1 ZA á 300,31 € in die Berechnung und Aktivierung ein. 1 ZA á 300,31 € würde zwar nicht genutzt, er würde aber auch nicht eingezogen, da es das 1. Jahr der Nichtnutzung wäre.

#### **Bitte beachten Sie:**

Falls Sie Zahlungsansprüche nach dem Stichtag 31.01.2012 erworben haben, so müssen Sie diese in der Liste ergänzen, um auch für diese eine Rangfolge festlegen zu können.

Für Zahlungsansprüche, für die keine Rangfolge angegeben ist, gilt, dass sie zuletzt aktiviert werden.

### **Legende zur Anlage „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“:**

Die Anlage „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ enthält folgende Spalten:

**Zahlungsanspruch:** Hier wird der Ident aufgeführt, mit dem das ZA-Intervall (alle Zahlungsansprüche mit identischen Eigenschaften) in der Zentralen Datenbank gespeichert ist. Intervalle, die mit einem \* gekennzeichnet sind, wurden seit mindestens 2010 nicht mehr genutzt und werden voraussichtlich zugunsten der nationalen Reserve eingezogen. Diese ZA stehen Ihnen also zur Antragstellung 2012 nicht mehr zur Verfügung.

**Region:** Jeder Zahlungsanspruch ist einem Bundesland zugeordnet. Er kann nur mit Flächen aktiviert werden, die in diesem Bundesland liegen.

**Art:** Folgende Arten von Zahlungsansprüchen sind möglich:

- N = normaler Ackerland- oder Dauergrünland-Zahlungsanspruch, ehemaliger STL-Zahlungsanspruch oder im Jahr 2008 für Obst- oder Gemüsedauerkultur bzw. Rebschul- oder Baumschulflächen zugewiesener Zahlungsanspruch.
- BES = besonderer Zahlungsanspruch

**Anzahl:** Anzahl der antragsrelevanten Zahlungsansprüche dieser Art zum 31.01.2012

**Pacht/Eigentum:** Folgende Einträge sind möglich

- PA = gepachteter Zahlungsanspruch
- EIG = Zahlungsanspruch befindet sich in Ihrem Eigentum

**Letzte Nutzung:** Hier wird das Jahr ausgewiesen, in dem der Zahlungsanspruch zum letzten Mal genutzt wurde. Steht hier das Jahr „2010“ so wird der ZA bei einer Nichtnutzung 2012 eingezogen.

**Wert/ZA 2012:** Wert eines Zahlungsanspruchs dieses Intervalls im Jahr 2012. Hierin ist die Anpassung der Zahlungsansprüche für 2012 berücksichtigt.

**nat. Res.:** ZA, die hier gekennzeichnet sind, stammen aus der nationalen Reserve

**GVE/ZA:** falls es sich um besondere Zahlungsansprüche handelt, wird hier aufgeführt, wie viele GVE benötigt werden, um die besonderen ZA zu aktivieren

### **Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche mit Fläche**

Sollten Sie über besondere ZA sowie im Jahr 2012 über Flächen ohne ZA verfügen und daher diese besonderen Zahlungsansprüche im Jahr 2012 nicht durch die Beibehaltung der Tierhaltung (ausgedrückt in GVE), sondern mit Fläche aktivieren, so muss die Anlage „Aktivierung der Zahlungsansprüche“ mit dem Antrag eingereicht werden. Für die besonderen ZA, die mit Fläche aktiviert werden sollen, ist in der Spalte „Aktivierung besonderer ZA mit Fläche“ ein „X“ zu setzen.

**Rangfolge:** Hier können Sie die Rangfolge durch die Eintragung von Ziffern festlegen. Je kleiner die Ziffer, desto eher werden Zahlungsansprüche aus diesem Intervall aktiviert.

**Bemerkungen:** Dieses Feld steht zur Verfügung, um z. B. Angaben zu erklären.

Bitte beachten Sie, dass in der „Anlage Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ evtl. Zahlungsansprüche vorgedruckt sind, die Ihnen wegen Nichtnutzung in den Jahren 2010 und 2011 zur Antragstellung 2012 bereits nicht mehr zur Verfügung stehen. Diese Zahlungsansprüche sind mit einem \* **in der Spalte „Intervall“** gekennzeichnet.

## **Übertragung von Zahlungsansprüchen**

**Achtung: Bei Betriebsübergaben müssen auch die Zahlungsansprüche übertragen werden!**

Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche durch Verkauf oder jede andere endgültige Übertragung (z. B. Schenkung) **mit und ohne Flächen** an andere Betriebsinhaber übertragen.

### **Verpachtung von Zahlungsansprüchen**

Eine Verpachtung oder ähnliche Übertragung von Zahlungsansprüchen ist dagegen **nur mit Fläche** zulässig, d. h., wenn zusammen mit den Zahlungsansprüchen **mindestens die gleiche Anzahl** von Hektar beihilfefähiger Flächen übertragen wird. In der Regel ist der Verpächter sowohl der Eigentümer der Flächen als auch der Zahlungsansprüche. Als zulässig anzusehen sind auch die Fälle, in denen ein Pächter von Flächen und Inhaber von eigenen Zahlungsansprüchen diese Zahlungsansprüche zeitweilig mit der Unterverpachtung der Flächen an einen anderen Betriebsinhaber verpachtet. Dies setzt jedoch voraus, dass der Verpächter der Flächen einer Unterverpachtung der Flächen zugestimmt hat. Nicht zulässig ist dagegen die Unterverpachtung von gepachteten Zahlungsansprüchen.

**Werden Zahlungsansprüche gepachtet**, so sind die mit diesen ZA gepachteten Flächen in Spalte 14 des FNN zu kennzeichnen, sowie in der Anlage „Pacht-ZA“ aufzuführen. Bitte beachten Sie, dass nur solche ZA rechtmäßig übertragen wurden, für die eine entsprechende Fläche nachgewiesen wird.

Die im Antrag 2012 angegebenen Pachtungen von ZA sind in der Anlage „Pacht-ZA“ aufgeführt. Bitte prüfen Sie die vorgedruckten Daten, **geben Sie jeweils die Schlagnummer des Antragsjahres 2012 – soweit noch nicht vorgedruckt – an** und ergänzen Sie neu gepachtete ZA.

### **Übertragung von Zahlungsansprüchen**

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. Es gibt hier also keine zeitlichen Beschränkungen wie z. B. bei der Übertragung von Milchquoten über die Quotenbörse. Übertragungen von Zahlungsansprüchen werden aber nur dann wirksam, wenn die Übertragung nicht gegen die einschlägigen Vorschriften verstößt.

### **Regionale Beschränkung des Handels**

Zahlungsansprüche dürfen nur innerhalb derselben Region genutzt werden, für die sie auch festgesetzt wurden. Da die Zahlungsansprüche einzeln identifiziert und registriert werden, ist aus ihrer Kennung jederzeit ersichtlich, welcher Region sie zuzuordnen sind.

**Überträgt** ein Betriebsinhaber **alle besonderen Zahlungsansprüche** an einen anderen Betriebsinhaber im Wege der Verpachtung oder eines Verkaufs, so gilt dies als Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen. Dies bedeutet, dass er seine besonderen Zahlungsansprüche auch ohne vorherige Aktivierung übertragen kann, vorausgesetzt, er überträgt alle besonderen Zahlungsansprüche. Der Übernehmer kann in diesem Fall die Ausnahmeregelung für die flächenlose Aktivierung besonderer Zahlungsansprüche in Anspruch nehmen.

## **Verfahren bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen**

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen erfolgt für den Übertragenden (z. B. der Verkäufer bzw. Verpächter) und den Übernehmer (z. B. der Käufer bzw. Pächter) nach dem unter „Abwicklung des Verfahrens“ beschriebenen Verfahren.

Wer Zahlungsansprüche durch Übertragung erhalten will und über keine Betriebsnummer verfügt, ist verpflichtet, sich vor der Übertragung als Betriebsinhaber bei der zuständigen Landesstelle registrieren zu lassen. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsstelle.

**Hinweis:** Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist grundsätzlich jederzeit möglich. In Fällen, in denen der Übernehmer die übertragenen Zahlungsansprüche noch im selben Kalenderjahr aktivieren möchte, muss die Meldung der Übertragung spätestens am **09.06.2012** (= 25. Kalendertag nach dem Termin für die Einreichung des Antrages auf Betriebsprämie) erfolgt sein. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so berücksichtigt die zuständige Landesstelle diesen Zahlungsanspruch bei der Entscheidung über den Antrag auf Betriebsprämie für dieses Jahr nicht mehr.

## **Abwicklung des Verfahrens**

### **Übertragung von Zahlungsansprüchen/Meldungen ZID**

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Übertragung von Zahlungsansprüchen ist das Vorliegen eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages zwischen Abgeber und Übernehmer. Darin müssen die zu übertragenden Zahlungsansprüche durch Angabe der Seriennummern und laufender Nummer exakt benannt werden. Die Eigenschaften wie Umfang, Wert, letzte Aktivierung, sollten zur Klarstellung ebenfalls festgehalten sein.

Die Anzeige der Übertragung gegenüber der Behörde erfolgt durch Meldung an die Datenbank. Im Rahmen der Datenbankmeldung erhalten die Handelspartner auch Ausdrucke, die als Vertragsbestandteil genutzt werden können. Um die Zahlungsansprüche aktivieren zu können, muss der Übernehmer **spätestens am 09. 06. 2012** als Inhaber der Zahlungsansprüche in der ZID-Datenbank mit einer Unternehmens-/Betriebsnummer aufgeführt sein.

Ähnlich wie beim „Home banking“ kann ein Betrieb auf seinem Konto stehende Zahlungsansprüche „abbuchen“ und zur Einbuchung auf das Konto eines anderen Betriebes „anweisen“.

Es gibt dabei mehrere Arten der Übertragung, im Einzelnen sind dies:

- Die dauerhafte Übertragung (Verkauf) mit Fläche,
- die dauerhafte Übertragung (Verkauf) ohne Fläche,
- die zeitlich befristete Übertragung (Verpachtung) mit Fläche,
- Sonderfälle (Erbfolge, Übertragung von ZA mit Beschränkungen).

### **Beteiligung der Behörde bei der Übertragung**

Die Übertragung der Zahlungsansprüche erfolgt durch die Betriebsinhaber selbst und nicht durch die Datenbank oder durch die Verwaltung.

### **Zugang zur ZID Datenbank**

Der Zugang über Internet zur ZID-Datenbank erfolgt mit der Ihnen mit gesondertem Schreiben übersandten Betriebsnummer sowie der zugehörigen PIN. Eine neue PIN erhalten Sie vom HVL, Alsfeld.

### **Ablauf der Meldung in der Datenbank**

Im ersten Schritt meldet sich der Abgeber zur Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID an. Dort wählt er im zweiten Schritt die ZA aus, die er abgeben möchte bzw. abgegeben hat. Sofern keine Verstöße gegen Plausibilitätsvorgaben vorliegen, werden anschließend die zu übertragenden ZA vom Konto des Abgebers abgebucht und in ein Zwischenkonto eingebucht.

Der Abgeber erhält vom System eine Transaktionsnummer. Diese teilt der Abgeber dem Übernehmer mit. Zur Dokumentation der Transaktion in der Datenbank und – bei Bedarf – als Vertragsbestandteil druckt der Abgeber für den Übernehmer ein PDF-Dokument.

Das PDF-Dokument enthält alle relevanten Angaben zur Transaktion einschließlich der Identifikation der ausgebuchten Zahlungsansprüche. Das PDF-Dokument sollte vom Übergeber dem Übernehmer unterschrieben ausgehändigt werden. Damit hat der Übernehmer einen Beleg, dass der Übergeber die Transaktion gemeldet hat. Danach meldet sich der Übernehmer seinerseits in der ZID an. Dort gibt er die Transaktionsnummer sowie ggf. weitere Details ein. Anschließend bucht er die ZA aus dem Zwischenkonto in sein eigenes Konto ein. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID Datenbank erfolgreich abgeschlossen.

### **Rückabwicklung von Übertragungen**

Eine gegen den Willen des Kontoinhabers durchgeführte Transaktionsmeldung, z. B. wegen unberechtigter Nutzung der PIN durch Dritte oder wegen betrügerischer Manipulationen von Daten, kann nur durch die zuständige Behörde rückabgewickelt werden. Voraussetzung für die Rückabwicklung ist eine eindeutige schriftliche Beweislage oder eine gerichtliche Entscheidung.

### **Nutzung von ZID-Vollmachten**

Sofern ein Landwirt über keinen Internetzugang verfügt, besteht die Möglichkeit, sich eines Dienstleisters zur Verwaltung der ZA zu bedienen. In diesem Fall muss der Landwirt dem Dienstleister eine spezielle ZID-Vollmacht ausstellen. Diese Vollmacht kann als PDF-Dokument aus der ZID-Datenbank heruntergeladen werden. Die vom Vollmachtgeber ausgefüllte und unterschriebene Vollmacht ist an die zuständige Regionalstelle bzw. Adressdatenstelle zu schicken. Von dieser wird sie dann in die ZID-Datenbank eingetragen.

Der Bevollmächtigte benötigt eine eigene Betriebsnummer und PIN. Unter dieser Betriebsnummer und PIN meldet er sich bei der ZID an. Er benötigt dazu nicht die PIN des Vollmachtgebers.

### **HIT-Vollmachten**

Vollmachten, die im Rahmen von HIT vergeben wurden, berechtigen den Bevollmächtigten nicht, Informationen aus dem Bereich der ZID einzusehen oder zu verändern.

## **Information der Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 4 der VO (EG) Nr. 259/2008**

Angaben über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, im folgenden Informationen genannt, werden, soweit es sich um juristische Personen, die nach deutscher Gesetzgebung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, oder Vereinigungen juristischer Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, im Internet veröffentlicht und können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.08.2005, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25 Mai 2009 (ABl. L 144 vom 09.06.2009, S. 3), und
- der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) (ABl. L. 76 vom 19.03.2008, S. 28), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 410/2011 vom 27. April 2011 (ABl. L 108 vom 28.4.2011, S. 24) sowie
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und der Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

**[www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de)**

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S.1), sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Der Widerspruch, die Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten kann bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

**[http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries\\_de.htm](http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm)**

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

Mit der Veröffentlichung der Informationen für den Empfänger von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds und dem Europäischen Fischereifonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln zu verbessern.

# Ausfüllhinweise zu den einzelnen Feldern:

## I. Allgemeine Angaben

Mit dem **12-stelligen Personenident (PI)** ist es zusammen mit der Ihnen mitgeteilten PIN möglich, sich in der Zentralen Datenbank in München über die Ihnen im Rahmen der Betriebsprämie zustehenden Zahlungsansprüche zu informieren sowie diese zu handeln. Der 12-stellige Personenident setzt sich zusammen aus 06 000 und dem bisher bereits bekannten Personenident (PI). Diese Nummer wird auch als InVeKoS-Nummer oder ZID-Nummer bezeichnet.

### **Feld 1–13:**

Bei erstmaliger Antragstellung ist der Unternehmensident und der Personenident bei dem für Sie zuständigen Amt zu erfragen. Die Angaben in den Feldern 1–13 sind vollständig einzutragen, wenn Ihnen kein vorgedruckter Etikettaufkleber vorliegt. Änderungen sind deutlich zu kennzeichnen. Sollte sich Ihre Bankverbindung ändern, so ist eine Vorsprache bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde notwendig. Dabei sind Personalausweis und EC- oder Bankkarte bzw. eine Bestätigung der Bank über den Kontoinhaber bereitzuhalten.

### **Feld 14:**

Bitte tragen Sie hier die 11-stellige Steuernummer des Bundesamtes für Finanzen ein, die Ihnen im Jahr 2008 mitgeteilt wurde, soweit sie nicht bereits im Etikettaufkleber vorgedruckt ist.

### **Feld 15:**

Die entsprechende Rechtsform Ihres Unternehmens ist durch Ankreuzen bzw. genaue Angabe unter der Abfrage „Sonstige“ kenntlich zu machen. Geben Sie zusätzlich darüber hinaus an, ob es sich um ein Unternehmen im Haupterwerb oder im Nebenerwerb handelt. Soweit es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, um eine juristische Person oder ein Unternehmen mit einer anderen Rechtsform handelt und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich die Anlage „Unternehmensbeteiligung“ auszufüllen.

### **Feld 16:**

Bitte kennzeichnen Sie eine der vorgegebenen Möglichkeiten.

### **Feld 17:**

Soweit Sie als Antragsteller bzw. Unternehmensinhaber oder Gesellschafter an anderen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, für die ein Antrag gestellt wird, beteiligt sind, und sich Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben bzw. Sie im Vorjahr keinen Antrag gestellt haben, ist zusätzlich die Anlage „Unternehmensbeteiligung“ auszufüllen.

### **Feld 18:**

Die Angaben hierzu sind zwingend erforderlich. Falls Sie Bezieher einer Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse (GAL/ALG) sind, tragen Sie bitte das Datum des Beginns des Rentenbezugs ein. Sollten sich im laufenden Antragsjahr 2012 Änderungen ergeben, müssen Sie diese unverzüglich schriftlich bei der für Sie zuständigen Behörde anzeigen.

### **Feld 19:**

Hier sind alle Betriebsstätten anzugeben, für die Sie eine HIT-Registriernummer (nicht nur für Rinderhaltung) erhalten haben. Sollten Sie mehr als 3 HIT-Registriernummern haben, geben Sie diese bitte auf einem gesonderten Blatt an. In Ihren Antragsunterlagen finden Sie einen Etikettaufkleber mit den vorgedruckten, bekannten HIT-Registriernummern. Sollten sich gegenüber diesen Daten Änderungen ergeben haben, geben Sie diese bitte hier an, ansonsten können Sie den Etikettaufkleber verwenden. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann eine HIT-Registriernummer benötigen, wenn Sie nur Pferde-, Schaf-, Geflügelhalter sind. Sollten Sie noch über keine Nummer verfügen, so ist diese beim HVL zu beantragen.

### **Feld 20:**

Alle Fragen sind mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

### **Feld 21:**

Im Feld 21 ist anzugeben, ob Sie Rinder halten. Sie können hier außerdem festlegen, dass bei einer Vor-Ort-Kontrolle das in HIT geführte Bestandsregister herangezogen werden soll. Dies kann insofern ein Vorteil sein, da der Prüfer sich das Bestandsregister dann vor der Prüfung bereits ausdrucken kann und Sie damit nicht in der Pflicht sind, einen Ausdruck aus der HIT-Datenbank vorliegen zu haben bzw. bei der Prüfung auszudrucken.

### **Feld 22:**

Im Feld 22 ist anzugeben, ob Sie Pferde halten und wenn ja, zu welchem Zweck.

## **Tierhaltung**

### **Feld 24–53:**

Jeder Antragsteller, der Tierhaltung betreibt, muss seinen Durchschnitts-Tierbestand – außer dem Rindviehbestand – angeben, sonst ist der Antrag unvollständig und kann nicht bearbeitet werden. Bei Angabe des Bestandes **im Durchschnitt des Jahres sind Dezimalzahlen (z. B. 6,5) möglich**. Bitte achten Sie darauf, die Tierarten getrennt nach „eigenen Tieren“ und „Pensionstieren“ anzugeben.

Die Angaben zur Tierhaltung sind unter anderem Bedingung für die Antragstellung HIAP.

Die Berechnung des Viehbesatzes erfolgt automatisiert auf der Basis der Angaben von Seite 5 des „Gemeinsamen Antrages“ sowie der zentralen Rinderdatenbank (HIT).

In Übereinstimmung mit dem HIAP berechnen Unternehmen, die Tiere nicht ganzjährig halten, z.B. Pensionsvieh (Schafe und Pferde), den Viehbestand nach folgendem Muster:

**Beispiel:** 30 Mutterschafe werden 9 Monate im eigenen Unternehmen gehalten.

Die restlichen 3 Monate des Jahres verbringen die Tiere auf Flächen, die nicht zum Unternehmen gehören.

Einzutragen sind in diesem Fall  $30 \times 9 : 12 = 22,5$  Tiere. Gleiches gilt, wenn zeitweise Pensionsvieh gehalten wird.

Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten müssen entsprechende Berechnungen dem Antrag beigelegt bzw. bei Kontrollen vorgelegt werden.

### **Flächennutzung im Antragsjahr 2012**

#### **Feld 54–66:**

Diese Angaben sind von jedem Antragsteller auf Grundlage des Flächen- und Nutzungsnachweises 2012 **vollständig und rechnerisch** richtig vorzunehmen. Sollten Sie Flächen in mehr als zwei Prämienregionen (Bundesländern) bewirtschaften, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Die Angaben für statistische Zwecke bezüglich den Feldern 56 und 60 werden für die Agrarstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes erhoben. Bitte achten Sie darauf, dass die Summe der ausgegrauten Felder jeweils zur Angabe in der Zeile darüber passt.

## **II. Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie**

**Bitte beachten Sie, dass Direktzahlungen seit dem Jahr 2010 nur noch gewährt werden, wenn mind. 1 ha beihilfefähiger Fläche vorhanden ist. Dies bedeutet, dass Sie für die Betriebsprämie mind. 1 ha Fläche und mind. 1 ZA benötigen! Eine Ausnahme hiervon besteht, sofern Sie über besondere Zahlungsansprüche verfügen. In diesem Fall ist eine Auszahlungssumme von 100 € zu überschreiten, um eine Zahlung erhalten zu können.**

#### **Feld 67:**

Hiermit beantragen Sie die Betriebsprämie 2012 und versichern, dass Ihnen die Flächen am 15.05.2012 zur Verfügung stehen und das gesamte Jahr beihilfefähig sind (vgl. Seiten 10–11). Flächen, für die Sie 2012 keine Betriebsprämie beantragen möchten, müssen im Flächen- und Nutzungsnachweis in der Spalte 13 mit „X“ versehen werden.

#### **Feld 68:**

Möchten Sie eine eigene Rangfolge bei der Aktivierung der Zahlungsansprüche angeben, so muss dies hier beantragt und zusätzlich die Anlage „Aktivierung der Zahlungsansprüche“ abgegeben werden. Reichen Sie die Anlage nicht ein, so werden die Zahlungsansprüche nach dem Standardverfahren aktiviert.

#### **Feld 69:**

Möchten Sie besondere ZA mit Flächen aktivieren, so ist dies hier anzugeben. Zusätzlich sind die ZA in der Anlage „Aktivierung der Zahlungsansprüche“ zu kennzeichnen.

#### **Feld 70:**

Wenn Sie über besondere Zahlungsansprüche verfügen und diese mit GVE aktivieren möchten, so ist dies hier zu beantragen.

#### **Schafhalter**

Ein Bestandsregister Schafe/Ziegen mit dem Tagesbestand vom 03.05.2012 ist bis spätestens 15.05.2012 nachzureichen.

Ein weiteres Bestandsregister Schafe/Ziegen mit Tagesbestand vom 15.08.2012 ist bis zum 01.09.2012 nachzureichen.

Sollten die GVE nicht ausreichen, um alle besonderen Zahlungsansprüche zu aktivieren, so müssen Sie sich entscheiden, wie in diesem Fall vorgegangen werden soll. Bitte setzen Sie das entsprechende X im Feld 71 oder 72.

#### **Feld 71:**

Falls Sie besondere Zahlungsansprüche mit Flächen aktivieren möchten, so ist dies hier zu beantragen und zusätzlich die Anlage „Aktivierung von Zahlungsansprüchen“ einzureichen.

#### **Feld 72:**

Sollen nicht mit GVE aktivierte Besondere ZA nicht mit Fläche aktiviert werden, dann muss dies hier angegeben werden.

## **III. Besondere flächenbezogene Fördermaßnahmen**

### **Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ)**

#### **Feld 73:**

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Einzelunternehmen oder deren Kooperationen, sofern sie mindestens 3 ha Fläche im benachteiligten Gebiet bewirtschaften. Als Kooperation gilt ein Zusammenschluss von landwirtschaftlichen Betrieben, die jeweils mindestens 5 Jahre lang selbständig bewirtschaftet wurden. Liegen die Voraussetzungen für eine Kooperation vor, so ist dies im Feld 73 separat zu beantragen.

Ab erstmaliger Zahlung der Ausgleichszulage muss die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens 5 Jahre ausgeübt werden. Außerdem darf nicht gleichzeitig Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte oder eine Produktionsaufgabenerente nach dem FELEG bezogen werden.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie sie in der Informationsbroschüre 2012 Cross Compliance beschrieben werden, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Sofern Sie die Ausgleichszulage beantragen, ist unbedingt das entsprechende Feld des GA 2012 (Feld 73) anzukreuzen.

**Bemessungsgrundlage** für die Förderung ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete Fläche des Unternehmens, **abzüglich** der Flächen für die Erzeugung von Weizen und Mais (unabhängig von dessen Verwendung), Zuckerrüben und Intensivkulturen (insbesondere Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen und Wein).

Für alle Grünlandflächen (NC 421 – 429 und 459) muss mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme bis zum 31. August des Antragsjahres erfolgen. Findet bis zu diesem Termin keine Nutzung oder Pflegemaßnahme statt, gelten die Flächen als nicht beantragt!

Die förderfähigen Flächen werden anhand des Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN), der bis spätestens zum 15. Mai 2012 eingereicht werden muss, ermittelt. Freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Nutzungscode 555, 591 und 592) sind nicht förderfähig. Hingegen werden Landschaftselemente (z.B. Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume) in die förderfähige Fläche einbezogen („Bruttoprinzip“).

Sofern Flächen außerhalb Hessens bewirtschaftet und beantragt werden und diese in einem benachteiligten Gebiet liegen, sind die entsprechenden Gemeinde- und Gemarkungsnamen im FNN anzugeben.

**Die Höhe der Förderung** beträgt bei Anbau von Getreide, Ölfrüchten und Kartoffeln mindestens 25 EUR/ha, bei Grünland- und Ackerfütternutzung mindestens 50 EUR/ha. Diese Beträge können nach Maßgabe der im Durchschnitt der Gemarkung festgestellten Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel angehoben werden. Je Unternehmen und Jahr beträgt die Mindestauszahlungssumme 300 Euro, die maximale Auszahlungssumme für Einzelunternehmen beträgt 16.000 Euro, bei Kooperationen 64.000 Euro.

## **Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)**

### **Feld 74:**

Im Feld 74 beantragen Sie die Auszahlung für HIAP mit Ausnahme der HIAP-Weinbaumaßnahmen (siehe Anmerkungen zu Feldern 75 und 76).

Neben Ihrem Auszahlungsantrag kreuzen Sie bitte an, an welcher/welchen Fördermaßnahme(n) HIAP Sie teilnehmen und eine Auszahlung beantragen.

Ob Sie HIAP-Teilnehmer sind und an welcher Fördermaßnahme Sie teilnehmen, können Sie auf dem Aufkleber zu den Antragstellerdaten bzw. dem Flächen- und Nutzungsnachweis ersehen.

Im digitalen Antrag sind diese Informationen ebenfalls vorhanden und das Programm weist Sie auf eine fehlende Beantragung hin.

Sind Sie Teilnehmer am Verfahren HIAP – Ökologischer Anbau ist zum Zeitpunkt des erstmaligen Verpflichtungsbeginns (nur bei erstmaliger HIAP-Öko Teilnahme) ein Vertrag mit einer in Hessen beliehenen Öko-Kontrollstelle vorzulegen (siehe Seite 58 des Merkblattes „Liste der Öko-Kontrollstellen“). Des Weiteren ist von allen Teilnehmern die Kontrollbescheinigung (Anlage 4 der HIAP Richtlinien) bis zur 2. Kalenderwoche 2013 unaufgefordert vorzulegen! Zudem ist hier anzugeben, ob Sie Tiere während des Kalenderjahres 2012 in Pension nehmen.

Der Antrag auf Auszahlung dient zugleich als Erweiterungsantrag des bestehenden Rahmenvertrages für den Fall, dass Sie noch (eine) zusätzliche Fläche(n) beantragen möchten.

Zusätzliche Flächen tragen Sie spätestens bis zum 01.10.2012 in die Flächenmeldung 2012 zum Erweiterungsantrag ein.

### **Wichtig!**

**Möchten Sie neu an dem Förderprogramm HIAP teilnehmen, müssen Sie bis zum 15.05.2012 einen separaten Teilnahmeantrag zusätzlich zum Gemeinsamen Antrag 2012.**

**! HIAP-Teilnehmer, deren HIAP-Verpflichtung aus dem Rahmenvertrag 2012 endet, können in den entsprechenden Fördermaßnahmen nur einen Verlängerungsantrag auf 1-jährige Verlängerung Ihrer Verpflichtung (Verpflichtungsjahr 2013) stellen.**

**Unabhängig davon kann der bisherige Verpflichtungsumfang (außer bei Vertragsverlängerung) ggf. um weitere Flächen erweitert werden.**

Die Vertragsverlängerung gilt mit Stellung des Auszahlungsantrages sowie Einreichung des Verlängerungsantrages als gestellt (ggf. entsprechende Flächenmeldung bis spätestens 1.10.2012 abgeben).

Im Falle der **Erweiterung** beträgt die Verpflichtungszeit für Erweiterungsflächen – außer für Ökologischen Landbau – **5 Jahre** (Verpflichtungszeitraum 2013 bis 2017).

**NEU**



Im **ökologischen Landbau** sind Erweiterungen bis zum 3. Verpflichtungsjahr zulässig. Der Rahmenvertrag darf um maximal 50% der im 3. Verpflichtungsjahr (2012) vorhandenen Flächen erweitert werden. Im Rahmen der Verlängerung sind keine Flächenerweiterungen zulässig.

### **Wichtige Hinweise für Teilnehmer am Mulch- oder Direktsaatverfahren:**

- Ein Wechsel zwischen Sommerung und Winterung ist in allen Verpflichtungsjahren möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, dass einmal pro Kalenderjahr eine Mulch- oder Direktsaat erfolgt.
- Auf den Flächen, die der Erosionsgefährdungskategorie CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und im Rahmen der HIAP-Maßnahme im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt werden, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nicht. Werden Flächen aus betrieblichen Gründen in einem Jahr der Teilnahme an dieser HIAP-Maßnahme nicht im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt, sind die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zu beachten.
- Bei beantragten Schlägen auf denen HIAP-Winterbegrünung im Verpflichtungsjahr 2011 durchgeführt wurde und auf denen in der Folge Sommerung 2012 durchgeführt wird, dürfen die Geometrie und die Schlagnummern nicht geändert werden.

**Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem HIAP-Merkblatt ab Seite 41.**

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie sie in der Informationsbroschüre 2012 Cross Compliance beschrieben werden, im gesamten Betrieb einzuhalten.

## **Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP) – Weinbau in Steillagen und Pheromoneinsatz**

### **Feld 75:**

Falls Sie an dem Förderprogramm HIAP Weinbau in Steillagen teilnehmen, müssen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen des entsprechenden Förderprogramms beantragen.

Der Antrag auf Auszahlung dient für die Fördermaßnahmen „HIAP - Weinbau in Steillagen“ zugleich als Änderungsantrag, wenn Sie für einen bestehenden Rahmenvertrag weitere Flächen mit bestehender Verpflichtung aufnehmen (Flächen, die ein anderer Teilnehmer des Steillagenförderprogrammes abgibt) oder Flächen (an einen anderen Teilnehmer des Steillagenförderprogrammes) abgeben. Diese Schläge sind im FNN in der Codeliste W mit ST zu codieren (wenn Sie die Flächen übernehmen) oder die Codierung ST ist zu streichen (wenn Sie die Flächen abgeben). Die Flächenänderungen zeigen Sie mit der Übergabe-/Übernahmeerklärung HIAP Steillagen an. Das Formular fordern Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, an.

Falls Sie an dem Förderprogramm HIAP Pheromoneinsatz im Weinbau teilnehmen, müssen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen des entsprechenden Förderprogramms beantragen.

**Bitte beachten Sie: Sind Sie Mitglied in einer Pheromongemeinschaft, beantragt die Pheromongemeinschaft die Auszahlung!**

### **Feld 76:**

Falls Sie am Förderprogramm HIAP Weinbau in Steillagen teilnehmen und Flächen in Ihren Vertrag aufnehmen wollen, die noch nicht im Rahmen des Steillagenförderprogramm gefördert werden, kreuzen Sie hier das entsprechende Förderprogramm an. Diese Flächen kennzeichnen Sie im FNN 2012 in der Codeliste W mit SN. Eine Erweiterung ist nur bis zum dritten Verpflichtungsjahr möglich. Der Flächenumfang der Erweiterung kann max. 50% der im Rahmenvertrag festgesetzten Verpflichtungsfläche betragen.

Die zusätzlichen Flächen teilen Sie bis spätestens zum 01.10.2012 dem Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville mit. Den Erweiterungsantrag fordern Sie bitte beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville an.

Wenn Sie im Zuge der Weinbauförderung an der Fördermaßnahme HIAP Pheromoneinsatz im Weinbau teilnehmen möchten, können Sie hier das Förderprogramm ankreuzen und zusätzlich den entsprechenden Teilnahmeantrag beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, anfordern.

Der Antrag muss bis zum 15.05.2012 gestellt werden!

Falls Sie bereits am Förderprogramm HIAP Pheromoneinsatz im Weinbau teilnehmen, können sie hier Flächenänderungen (Reduzierung der Pheromonflächen) oder Erweiterungen anzeigen. Neue Flächen für die Pheromonförderung codieren Sie im FNN 2012 in der Codeliste W mit PN. Bei Flächen, die aus der Pheromonförderung herausgenommen werden sollen, streichen Sie im FNN 2012 in der Codeliste W das P. Den Veränderungsantrag fordern Sie bitte beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville an.

Die Änderungs-, und/oder Erweiterungsanträge für das Förderprogramm HIAP Weinbau in Steillagen müssen bis zum 15.05.2012 gestellt werden. Ein Teilnahmeantrag kann 2012 nicht gestellt werden.

Die Teilnahme-, Änderungs-, und/oder Erweiterungsanträge für das Förderprogramm HIAP Pheromoneinsatz im Weinbau müssen bis zum 15.05.2012 gestellt werden.

**Bitte beachten Sie: Mit Nutzungscode 862 ist ein Code für Weinbergsbrachen vorhanden, bei dem nicht unterschieden werden kann, ob die Brache ganzjährig ist oder nicht.**

**Wenn Sie im Rahmen des Steillagenförderprogramms eine Brache (möglich im 2.–4. Verpflichtungsjahr) anzeigen wollen, dann streichen Sie in der Codeliste W die Codierung ST und ersetzen diese durch die Codierung NG. Die Fläche ist dann weiterhin im Rahmenvertrag enthalten, bekommt aber für das Jahr keine Auszahlung.**

## **Weinbauförderung, Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen**

### **Feld 77**

Falls Sie am Förderprogramm „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ teilnehmen, beantragen Sie hier die Auszahlung durch Ankreuzen. Flächen, für die ein Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt wurde, sind im FNN 2012 in der Codeliste W mit einem A plus Ziffer der Fördermaßnahme gekennzeichnet (z.B. A1). Beantragen Sie im Förderjahr 2012 die Auszahlung der Maßnahme (die bis zum 30.06.2012 abgeschlossen sein muss) ändern Sie die Codierung von A (=Antrag) in Z (=Zahlung) (z.B. aus A1 wird Z1).

**Zusätzlich müssen Sie bis zum 30.06.2012 die Meldung zum Abschluss der Maßnahme im Dez. Weinbau, Eltville einreichen. Sollte aus verschiedensten Gründen eine Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen im Förderjahr 2012 nicht ausgeführt und fertig gestellt werden können, bleibt die Codierung A bestehen und wird in das nächste Jahr 2013 vorgetragen.**

Wenn Sie in den Jahren 2009 und/oder 2010 und/oder 2011 an der Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen teilgenommen haben, kreuzen Sie bitte das zweite Feld in Nr. 77 an. Sie sind verpflichtet, drei Jahre lang nach Abschluss der Fördermaßnahme weiterhin einen Gemeinsamen Antrag und einen Flächen- und Nutzungsnachweis abzugeben. Diese Verpflichtung resultiert auf Einhaltung von Cross Compliance in den der Fördermaßnahme folgenden drei Jahren.

**Bitte beachten Sie: Antragsunterlagen und Informationen zu den Förderprogrammen sind beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau Eltville, erhältlich.**

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Vorschriften zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind, wie sie in der Informationsbroschüre 2012 Cross Compliance beschrieben werden, im gesamten Betrieb einzuhalten.

Neu in die Codeliste W wurden die Codierungen FA und FB aufgenommen. Mit diesen Codierungen können CD-Antragsteller den Abgang von Flächen (FA) anzeigen, bzw. Flächen, die im Rahmen von Flurbereinigungsmaßnahmen aus dem FNN 2012 gestrichen werden müssen (FB). Im Rahmen der CD-Antragstellung ist es anderweitig nicht möglich, die Flächen aus dem FNN 2012 zu streichen.

## **Forstförderung**

Grundsätzlich sind die Anträge weiterhin unter Nutzung der veröffentlichten Antragsvordrucke bei den Forstämtern einzureichen. Wie bereits in den Vorjahren bilden die Einkommensverlustprämie, seit 2012 auch die Waldumweltmaßnahmen die Ausnahme. Hier bitten wir Sie bei der Einkommensverlustprämie im Gemeinsamen Antrag auch die Felder 78 und 79 durch Ankreuzen zu füllen, bei den Waldumweltmaßnahmen das Feld 80.

In **Feld 78** bestätigen Sie, dass Sie an der Förderung der Einkommensverlustprämie teilnehmen und beantragen die Auszahlung der Einkommensverlustprämie.

Sollten sich hinsichtlich der Beantragung analog zu den Vorjahren keine Änderungen ergeben haben, bestätigen Sie das bitte ebenfalls im Feld 78. Sollten sich dagegen Änderungen ergeben haben, ist Feld 79 unbedingt auszufüllen.

Das **Feld 79** ist auszufüllen, wenn sich mindestens eine der genannten drei Punkte bestätigt. Grund der Abfrage ist die Prüfung, ob noch alle beihilferechtlichen Voraussetzungen so vorliegen wie bei Abschluss der Bewilligung der Einkommensverlustprämie. Sind Sie nicht mehr Eigentümer der Prämienfläche, so ist dies mit dem Datum des Eigentumsüberganges anzukreuzen.

Sollte die Prämienfläche verpachtet sein, so ist das Datum der Verpachtung anzugeben.

Sollte die Mitgliedschaft in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss beendet worden sein, so ist das Datum des Austritts mitzuteilen.

## **Waldumweltmaßnahmen**

Mit dem Gemeinsamen Antrag 2012 werden nun auch die Auszahlungen für die Waldumweltmaßnahmen richtliniengemäß hierüber beantragt.

Antragsberechtigt sind die Antragsteller, denen eine Waldumweltmaßnahme in den Jahren 2008 bis 2012 mit Bescheid bewilligt wurde.

Im **Feld 80** ist die Auszahlung für die bewilligte Maßnahme zu beantragen.

Ferner ist anzugeben, ob sich gegenüber dem letzten Auszahlungsantrag Änderungen ergeben haben.

## **Antragsteller, die außerhalb Hessens zur Einkommensteuer veranlagt werden**

### **Feld 81:**

Sollten Sie nicht in Hessen zur Einkommensteuer veranlagt werden, so geben Sie hier bitte das Bundesland der Einkommensteuerveranlagung an und teilen Sie die Nummer mit, die Ihnen dort zugeteilt wurde.

## NC 848: Liste der für den Kurzumtrieb geeigneten Arten und deren maximale Erntezyklen gemäß Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009

Lfd. Nr.	Gattung		Art		Max. Erntezyklus (Jahre)
	dt. Bezeichnung	bot. Bezeichnung	dt. Bezeichnung	bot. Bezeichnung	
1	Weiden	Salix	alle Arten		20
2	Pappeln	Populus	alle Arten		20
3	Robinien	Robinia	alle Arten		20
4	Birken	Betula	alle Arten		20
5	Erlen	Alnus	alle Arten		20
6	Eschen	Fraxinus	Gemeine Esche	F. excelsior	20
7	Eichen	Quercus	Stieleiche	Q. robur	20
8	Eichen	Quercus	Traubeneiche	Q. petraea	20
9	Eichen	Quercus	Roteiche	Q. rubra	20

## Prämienregionen

01: Schleswig-Holstein	09: Bayern
02: Hamburg	10: Saarland
03: Niedersachsen	11: Berlin
04: Bremen	12: Brandenburg
05: Nordrhein-Westfalen	13: Mecklenburg-Vorpommern
06: Hessen	14: Sachsen
07: Rheinland-Pfalz	15: Sachsen-Anhalt
08: Baden-Württemberg	16: Thüringen

HESSEN



**WI  Bank**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

# Merkblatt zur Bearbeitung der Detailkarten

**WICHTIG:**

Temporär, also zeitlich begrenzte nicht beihilfefähige Elemente wie z. B. Misthaufen, die kleiner als 100 m<sup>2</sup> sind, müssen grundsätzlich nicht in Abzug gebracht werden. Alle temporären nicht beihilfefähigen Elemente, die größer als 100 m<sup>2</sup> sind sowie alle dauerhaft nicht beihilfefähigen Elemente sind nicht Teil der beihilfefähigen Fläche und daher aus der beantragten Fläche herauszunehmen.

**Antragsteller, die im Vorjahr am Antragsverfahren teilgenommen haben, erhalten Bruttoschläge als Referenzdatenbestand auf einem Luftbilddatenbestand von Luftbildern aus den Jahren 2008 bis 2011 für alle in Hessen gelegenen Schläge.**

Unter der Definition Bruttoschlag ist folgendes zu verstehen:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Schlages (Nettoschlag) mit den dazugehörigen Landschaftselementen (LE). Eventuell sind auch nur Teile eines Landschaftselementes einem Schlag zugeordnet.

Die in den Luftbildern eingezeichneten Schläge beinhalten daher auch die dazugehörigen gültigen Landschaftselemente. Diese Informationen wurden auf der Grundlage der verfügbaren Luftbilder und den geprüften Angaben im Antragsverfahren 2011 ermittelt.

Falls sich die Schläge in ihrer Bezeichnung und der Lage nicht verändert haben, sind nur die notwendigen Angaben zur Nutzung im FNN einzutragen.

Neue Schläge sind in der jeweiligen Detailkarte in ihrer Lage und Größe einzuzeichnen und mit der entsprechenden Schlag-Nummer zu versehen. Im FNN sind die entsprechenden Angaben einzutragen. Dabei ist zu beachten, dass Landschaftselemente, die innerhalb des Schlages liegen, im Nachweis für neue oder geänderte Landschaftselemente aufzuführen sind. In der Detailkarte ist der beanspruchte Teil dieses Landschaftselementes einzuzeichnen.

**Nichtbeantragte LE**

Im Nachweis Landschaftselemente sind nur neue oder zu ändernde LE gem. Codeliste LE anzugeben. Diese Angaben werden im Rahmen der Antragsdatenerfassung überprüft und dann im Landschaftselementekataster erfasst.

Berücksichtigungsfähig sind lediglich LE, die sich in dem neuen Bruttoschlag befinden. Beachten Sie hierzu die Ausfüllhinweise zum Nachweis Landschaftselemente.

**Außerhessische Flächen**

Für landwirtschaftliche Flächen eines Antragstellers, die außerhalb Hessens liegen, kann in Hessen keine grafische Antragstellung auf Detailkarten durchgeführt werden. Für diese Flächen müssen Sie von der zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes den gültigen Flächenidentifikator (FLIK) mit der jeweiligen Flächengröße anfordern. Weiterhin ist die Summe der in den Schlägen vorhandenen Landschaftselemente zu ermitteln.

Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde bei der Antragstellung vorzulegen.

**Übersicht möglicher Fallkonstellationen** (keine abschließende Aufzählung)

Den folgenden Beispielen können Sie die verschiedenen Varianten der Bearbeitung von Detailkarten entnehmen.

Hierbei wird jeweils in der

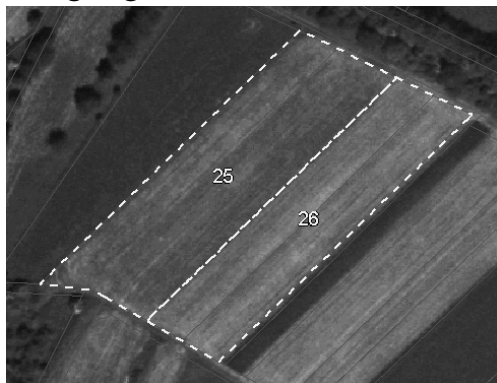
- Ausgangssituation der ermittelte Referenzdatenbestand des Vorjahres und in der
- Endsituation die Schlagbildung zur Antragstellung im aktuellen Antragsjahr dargestellt.

Die Erläuterungen zur Endsituation beschreiben die Arbeitsschritte, die von Ihnen auszuführen sind.

1. **Schlaggeometrie und Schlag-Nummer bleiben erhalten**
2. **Schlaggeometrie ändert sich und die Schlag-Nummer bleibt erhalten**
3. **Schlaggeometrie ändert sich und die Schlag-Nummer ändert sich**
4. **Schlaggeometrie eines anderen Antragstellers vollständig übernehmen**
5. **Ein Schlag wird aufgeteilt**
6. **Schläge werden zusammengefasst**
7. **Ein Schlag wird gelöscht**
8. **Ein neuer Schlag wird angelegt**
9. **Abzugsfläche ist in den Schlag einzufügen**
10. **Abzugsfläche ist aus dem Schlag zu löschen**
11. **Landschaftselement im Schlag**
12. **Landschaftselement am Bruttoschlag**
13. **Erfassung von Landschaftselementen in einem Schlag**
14. **Nicht förderfähige Landschaftselemente**
15. **Nicht förderfähige Landschaftselemente sind vom Bruttoschlag umgeben**
16. **LE aus dem Schlag entfernen**

## 1. Schlaggeometrie und Schlag-Nummer bleiben erhalten

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurden zwei Schläge mit den Schlag-Nummern 25 und 26 eingetragen.

### Endsituation



Die Schläge bleiben unverändert in ihrer Größe und Lage.

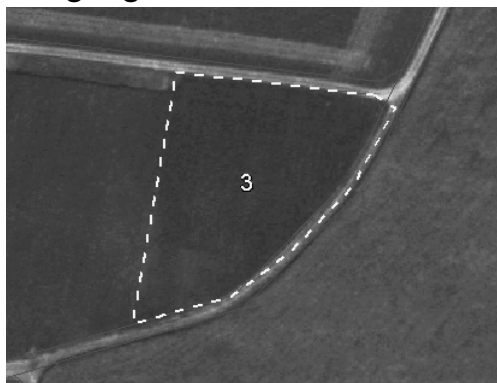
Es sind keine Eintragungen in die Detailkarte vorzunehmen.

Diese Schläge werden mit den gleichen Schlag-Nummern 25 und 26 beantragt.

---

## 2. Schlaggeometrie ändert sich und die Schlag-Nummer bleibt erhalten

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 3 eingetragen.

### Endsituation



In diesem Jahr ändert sich die Geometrie des bewirtschafteten Schlages. Die Schlag-Nummer bleibt unverändert.

In der Karte wird die geänderte Fläche eingezeichnet und der Schlag behält die bisherige Schlag-Nummer 3.

Die im FNN vorgedruckte Zeile des alten Schlages 3 ist zu streichen und in einer neuen Zeile als neuer Schlag 3 einzutragen.

### 3. Schlaggeometrie ändert sich und die Schlag-Nummer ändert sich

#### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 41 eingetragen.

#### Endsituation



In diesem Jahr ändert sich die Geometrie des bewirtschafteten Schlages. Die Schlag-Nummer ändert sich ebenfalls.

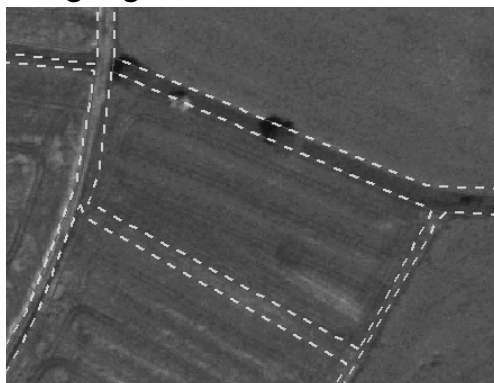
In der Karte wird die geänderte Fläche eingezeichnet und der Schlag erhält eine neue Schlag-Nummer (hier Nr. 4).

Die im FNN vorgedruckte Zeile des alten Schlages 41 ist zu streichen und in einer neuen Zeile als neuer Schlag 4 einzutragen.

---

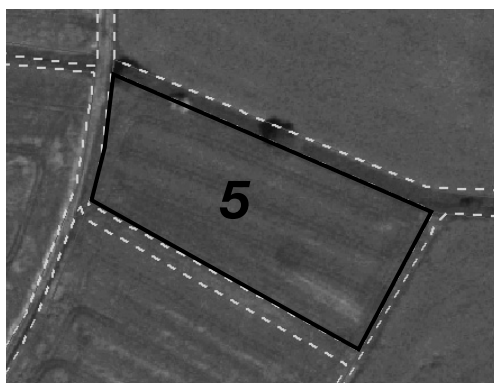
### 4. Schlaggeometrie eines anderen Antragstellers vollständig übernehmen

#### Ausgangssituation



In der Detailkarte ist der neue Schlag als Fremdschlag dargestellt.

#### Endsituation



In diesem Jahr wird der Schlag in unveränderter Geometrie von Ihnen bewirtschaftet.

In der Karte wird dieser Schlag eingezeichnet und erhält eine neue, noch nicht vorhandene Schlag-Nummer (hier Nr. 5).

Der Schlag ist im FNN in einer neuen Zeile einzutragen.

## 5. Ein Schlag wird aufgeteilt

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 6 eingetragen.

### Endsituation



In diesem Jahr werden auf dem Vorjahresschlag zwei verschiedene Nutzungen vorgenommen (verschiedene Nutzungs-codes).

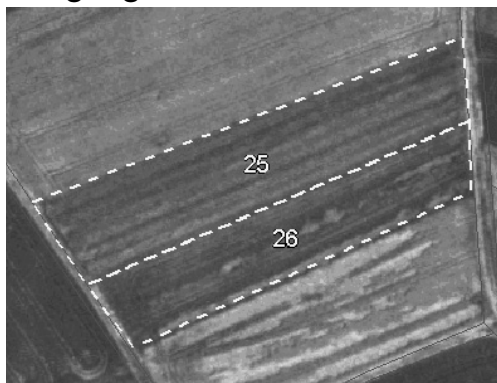
In der Karte werden die neu gebildeten Schläge eingezeichnet und mit neuen Schlag-Nummern (hier 31 und 32) versehen. Die vorgedruckte Schlag-Nummer ist deutlich zu streichen.

Die im FNN vorgedruckte Zeile des alten Schlages 6 ist zu streichen und es sind zwei neue Schläge in jeweils neuen Zeilen als Schlag-Nummern 31 und 32 einzutragen.

---

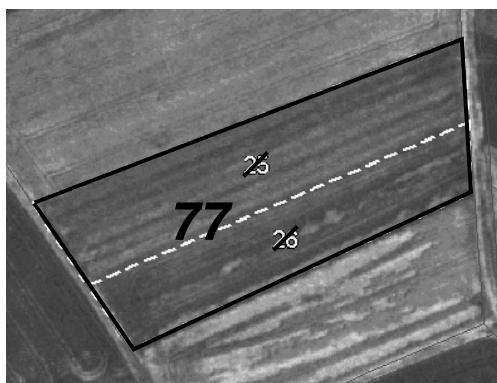
## 6. Schläge werden zusammengefasst

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurden zwei Schläge mit den Schlag-Nummern 25 und 26 eingetragen.

### Endsituation



In diesem Jahr findet eine einheitliche Nutzung der beiden Vorjahresschläge statt (gleicher Nutzungscode).

In der Karte wird der neu gebildete Schlag eingezeichnet und mit einer neuen Schlag-Nummer (hier 77) versehen. Die vorgedruckten Schlag-Nummern sind deutlich zu streichen.

Die im FNN vorgedruckten Zeilen der alten Schläge 25 und 26 sind zu streichen und es ist ein neuer Schlag in einer neuen Zeile als Schlag-Nummer 77 einzutragen.

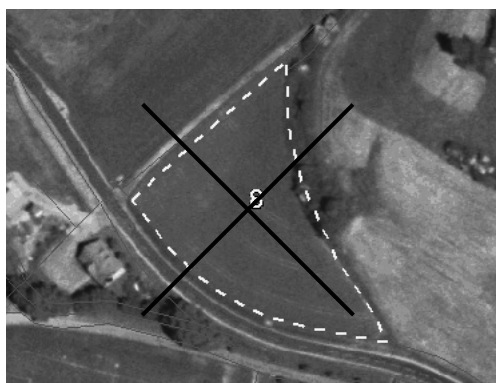
## 7. Ein Schlag wird gelöscht

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 8 eingetragen.

### Endsituation



In diesem Jahr wird der Schlag von Ihnen nicht mehr bewirtschaftet.

In der Karte ist der Schlag deutlich zu streichen.

Die im FNN vorgedruckte Zeile des Schlages (hier Nr. 8) ist deutlich sichtbar zu streichen.

---

## 8. Ein neuer Schlag wird angelegt

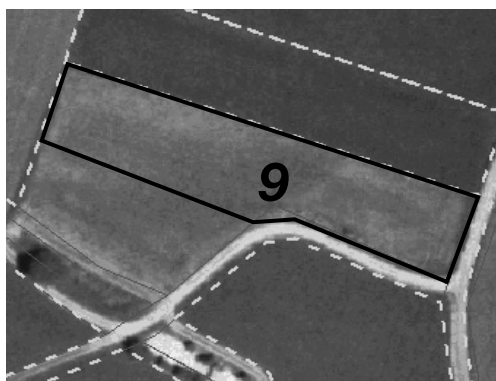
### Ausgangssituation



In der Detailkarte ist der Schlag bisher nicht als landwirtschaftliche (beantragte) Fläche dargestellt.

Lediglich die Nachbarschläge von anderen Antragstellern sind als Fremdschläge grün dargestellt.

### Endsituation



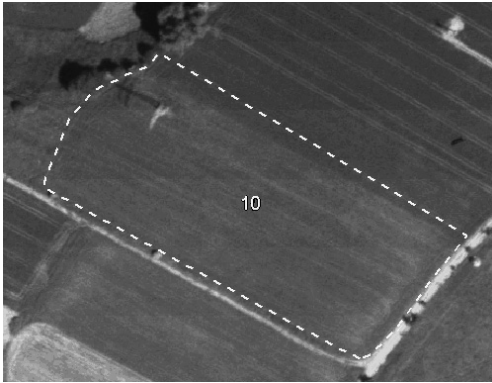
In diesem Jahr wird die bisher nicht beantragte Fläche von Ihnen bewirtschaftet.

In der Karte wird dieser Schlag eingezeichnet und erhält eine neue, noch nicht vorhandene Schlag-Nummer (hier Nr. 9).

Der Schlag ist im FNN in einer neuen Zeile einzutragen.

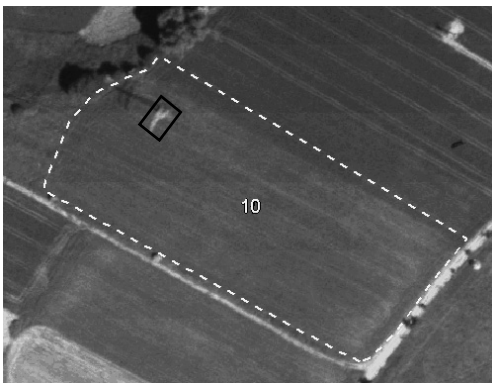
## 9. Abzugsfläche ist in den Schlag einzufügen

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 10 eingetragen

### Endsituation



Im Luftbild stellt sich die Situation so dar, dass sich innerhalb des Schlages ein dauerhaft nicht landwirtschaftlich genutzter Bestandteil befindet, der in Abzug zu bringen ist.

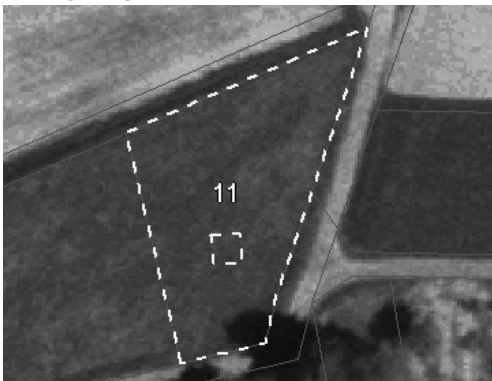
In der Karte sind diese als Abzugsfläche(n) einzuzeichnen.

Im FNN ist die vorgedruckte Zeile zu Schlag 10 zu streichen und als neuer Schlag mit verminderter Größenangabe in einer neuen Zeile einzutragen.

---

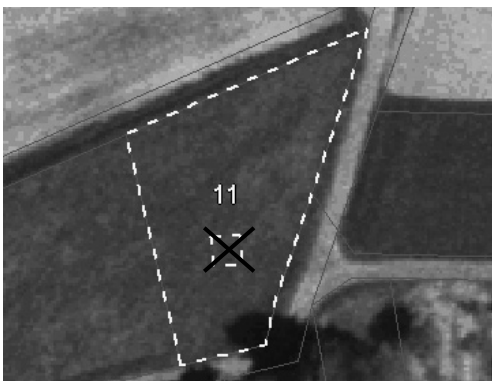
## 10. Abzugsfläche ist aus dem Schlag zu löschen

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 11 eingetragen.  
In diesem befindet sich eine Abzugsfläche.

### Endsituation



In diesem Jahr ist die Abzugsfläche nicht mehr vorhanden (z.B. Hütte abgerissen oder Erdablagerung entfernt).

In der Karte ist diese Abzugsfläche deutlich zu streichen.

Im FNN ist die vorgedruckte Zeile zu Schlag 11 zu streichen und als neuer Schlag mit vergrößerter Flächenangabe in einer neuen Zeile einzutragen.



## Hinweise zum Ausfüllen des „Flächen- und Nutzungsnachweises 2012“ (Anlage 1 des Gemeinsamen Antrags/ Sammelantrags)



Wenn Sie im letzten Jahr bereits am Antragsverfahren teilgenommen und den neuen Flächen- und Nutzungsnachweis für das aktuelle Antragsjahr mit den Antragsunterlagen direkt erhalten haben, sind die von Ihnen im Vorjahr angegebenen und ggf. durch die Agrarverwaltung korrigierten Schläge in den Spalten 1, 3–6 und 8 zum Vergleich angegeben. Diese Daten sind im Rahmen des „Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)“ gespeichert. Prüfen Sie bitte genau, ob diese Angaben noch für Ihren Betrieb gültig sind und beachten Sie dabei folgende Grundsätze:

a) Werden die einzelnen Schläge noch von Ihnen unverändert in Größe und Lage bewirtschaftet?

Wenn **nicht**, bitte diese Schläge deutlich streichen.

b) Für Schläge, die in diesem Jahr neu hinzukommen sowie Schläge, die sich in ihrer Größe und/oder Lage verändert haben, sind die Leerzeilen am Ende des Flächen- und Nutzungsnachweises mit einer neuen oder der gestrichenen Schlagnummer in Spalte 2 zu verwenden. Es sind keine doppelten Schlagnummern zu bilden.

**Hinweis:** Wie im Vorjahr wird die Größe der Schläge in ha und ar angegeben. Schläge, die kleiner sind als 50 m<sup>2</sup>, werden nicht vorgetragen. Weiterhin kann es in Einzelfällen vorkommen, dass Schlaggrößen oder Schlaggeometrien aus technischen oder fachlichen Gründen unplausibel sind. Auch diese Schläge werden nicht vorgetragen. **Bitte prüfen Sie daher die vorgedruckten Angaben in Ihrem FNN auf Richtigkeit und Vollständigkeit.** Fehlen im neuen FNN Schläge, die Sie dennoch in diesem Jahr bewirtschaften, sind diese als „neu hinzukommende Schläge“ von Ihnen aufzuführen (siehe oben).

### Spaltenbeschreibung

**Die Spalten 1, 3–8 und 20 sind vorgedruckt, wenn der Schlag bereits im Vorjahr beantragt war.**

#### Spalte 1:

Bei neuen Schlägen bleibt die Spalte leer.

#### Spalte 2:

Hier ist die neue, aktuell gültige Schlagnummer 2012 einzutragen, insbesondere für neue Schläge und für die Schläge, die eine andere Schlag-Nummer erhalten sollen.

#### Spalte 3:

Hier ist die Nummer der Detailkarte einzutragen, auf der der Schlag von Ihnen eingezeichnet wurde. Sollte der Schlag auf keiner Karte eintragbar sein oder der Schlag sich außerhalb Hessens befinden, bleibt die Spalte leer.

#### Spalte 4:

- für neue Flächen außerhalb Hessens ist der von der zuständigen Stelle erhaltene FLIK einzutragen.
- für Schläge, die Sie unverändert von einem anderen Antragsteller übernommen haben, ist der zugehörige FLIK des Vorbewirtschafters anzugeben,
- ansonsten bleibt die Spalte leer

#### Spalte 5:

Bei neuen Schlägen bleibt die Spalte leer.

#### Spalte 6:

Hier ist die Bruttofläche (inkl. Landschaftselemente) des Schlages vorgedruckt. Bei neuen oder veränderten Schlägen ist die Größe des in der Karte eingetragenen Schlages in ha und ar anzugeben (inkl. Landschaftselemente).

#### Sonderfall Weinbau

Im Weinbau gibt es Schläge (relevante Nutzungscodes 850 – 862), die kleiner als 50 qm sind. Diese werden beim Vortrag des FNN12 im Schlagkataster auch so vorgetragen. Aufgrund der Rundung auf zwei Nachkommastellen werden diese in der Papierversion und im digitalen Antrag mit einer Größe von 0,00 ha vorgetragen.

Sollten Änderungen an diesen Schlägen vorgenommen werden bitte unbedingt vorher mit der Bewilligungsstelle Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville, Rücksprache halten!

#### Spalte 7:

Sofern mindestens 1 Landschaftselement Teil des Schlages ist, ist in dieser Spalte ein „X“ vorgedruckt.

#### Spalte 8:

Bei neuen Schlägen können Sie eine eigene Lagebezeichnung für diesen Schlag angeben. Ein \* besagt, dass mindestens 90% der Fläche des Schlages im benachteiligten Gebiet liegen.

#### Spalte 9:

Hier ist der Code für die Nutzung zur Ernte in diesem Jahr gemäß Codeliste A einzutragen (z.B. 311 für Winterraps), sofern keine Codierung vorgedruckt ist.

#### Spalte 10:

Hier ist die entsprechende Kulturart/Fruchtart einzutragen (z.B. Winterraps), sofern hier nichts vorgedruckt ist.

#### Spalte 11:

In Spalte 11 ist der Wert „DGL“ vorgedruckt, wenn die Fläche laut vorliegendem Datenbestand seit mindestens 5 Jahren (2007–2011) mit der gleichen Ackerfütterkultur bewirtschaftet wurde. Sollten Sie die Fläche in den Jahren 2007–2011 tatsächlich mit der gleichen Ackerfüttercodierung beantragt haben, so ist als Nutzungscode im Jahr 2012 die 459 (Dauergrünland) zu verwenden.

#### Spalte 12:

Sofern Sie im Jahr 2012 eine Ackerfütterkultur (Code-Nr. 421–425 bzw. 429) beantragen, ist hier das Jahr der Ansaat einzutragen! Ist in Spalte 11 bereits DGL vorgedruckt, ist dies nicht erforderlich.

#### Spalte 13:

Falls Sie keine Betriebsprämie für diesen Schlag beantragen wollen, ist dies hier mit einem „X“ zu kennzeichnen.

#### Spalte 14:

Falls Sie einen Zahlungsanspruch (ZA) gepachtet haben, ist dies nur in Verbindung mit einer dem ZA entsprechenden Fläche möglich. Kennzeichnen Sie daher in dieser Spalte die Schläge mit einem „X“, die bei der ZA-Pacht mit übernommen wurden. Dies gilt auch für in den Vorjahren gepachtete ZA (sofern die Pacht noch nicht abgelaufen ist) und wenn nur ein Teil des Schlages betroffen ist. Für mit

Zahlungsansprüchen gepachtete Flächen sind außerdem Angaben in der Anlage „Pacht-ZA“ zu machen. Für im Vorjahr gepachtete ZA ist das Feld bereits vorgegedruckt. Sollte die Pacht nicht mehr bestehen, ist das „X“ zu streichen.

**Spalte 15:**

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste B für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen getrennt durch Komma hier einzutragen.

**Spalte 16:**

Wenn Sachverhalte aus der Codeliste W für den Schlag zutreffen, sind die Codierungen getrennt durch Komma hier einzutragen.

**Spalte 17:**

Falls Sie Teilnehmer einer Pheromongemeinschaft oder einer Forstgemeinschaft sind, ist der entsprechende Personenident dieser Gemeinschaft hier vorzutragen. Sollte er nicht vorzutragen sein, vermerken Sie ihn bitte an der/den entsprechenden Flächen.

**Spalte 18:**

Hier ist das Endjahr Ihrer HIAP-Verpflichtung für folgende Förderverfahren vermerkt: Standortangepasste Grünlandextensivierung, Blühflächen, Schonstreifen, Steillagenweinbau, Pheromoneinsatz im Weinbau, Mulch- oder Direktsaatverfahren. Wenn mehr als eine HIAP-Maßnahme mit unterschiedlichen Laufzeiten auf dem selben Schlag durchgeführt wird, steht hier das früheste Endjahr.

Ein # hinter dem Endjahr bedeutet, dass HIAP beantragt wurde und ein (zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen) noch nicht rechtsgültiger Vertrag vorliegt.

**Spalte 19:**

- In dieser Spalte befindet sich schlagspezifisch bereits der Eintrag der Wassererosionsgefährdungsklasse 0, 1 oder 2<sup>1)</sup>. Die Angabe entspricht der Ihnen mit Schreiben des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 24. September 2010 mitgeteilten Berechnung der Erosionsgefährdung auf Basis der für die Fläche hinterlegten Erosionsdaten (standortabhängige Bodenerodierbarkeitsfaktoren und Hangneigungsfaktoren). Sollten Sie um Überprüfung der vorgenommenen Einstufung gebeten und diese zu einer Ihnen bereits mitgeteilten Änderung geführt haben, so gilt die Ihnen mitgeteilte Neueinstufung und nicht die ggf. davon abweichende in Spalte 19 vermerkte. Sollte Ihre Prüfbite noch nicht bearbeitet sein bzw. eine mögliche Neueinstufung Ihnen noch nicht mitgeteilt worden sein, so gilt die in Spalte 19 ausgewiesene Einstufung. Sofern Sie Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaften, müssen Sie sich bei der dort zuständigen Behörde die Erosionsklasse (pro FLIK) für die außerhessischen Flächen nennen lassen und diese eintragen.
- Sollte die Teilung eines einer Erosionsgefährdungsklasse zugeordneten Schlages zu einer Erleichterung der Bewirtschaftung führen, so ist wie folgt vorzugehen:
  - Beim Papierverfahren kann diese Änderung und deren Auswirkung auf die Klassenzugehörigkeit bei der Bewilligungsstelle geprüft und – sofern sinnvoll und gewünscht – auch nur von dieser im dann geänderten FNN fixiert werden.
  - Beim digitalen Verfahren besteht für die Antragstellerin/den Antragsteller die Möglichkeit, die Auswirkungen einer möglichen Schlagneubildung selbst zu prüfen und ggf. neu gewählte Schlaggrenzen mit dem digitalen Antrag einzureichen.

Weitergehende Informationen zur Erosionsregelung und den Auflagen für die einzelnen Erosionsklassen entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre.

**Spalte 21:**

Schläge mit dem Hinweis „Umbruchverbot NSG“ liegen ganz oder teilweise in bereits ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Sofern diese Schläge als Grünland bewirtschaftet werden, ist der Grünlandumbruch durch die jeweils geltende Naturschutzgebietsverordnung untersagt und stellt darüber hinaus einen Verstoß gegen die Cross Compliance Regelungen dar. Sollten Fragen zu der Angabe bestehen, wenden Sie sich an Ihre Prämienbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde der landrätlichen Verwaltung.

**Bejagungsschneisen:**

Um die Beantragung der Betriebsprämie für Maisflächen mit Bejagungsschneisen zu vereinfachen, wurde der Nutzungscode (NC) 177 eingeführt. Für die Begrünung der Schneisen eignen sich beispielsweise Getreide, Gräser oder Blühmischungen. Die Flächen sind im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten und ausschließlich für die Betriebsprämie beihilfefähig.

**1) CC-Erosion: Konsequenzen aus den Regelungen zum Erosionsschutz**

Die Aussagen gelten nur für Ackerflächen, die nicht in Fördermaßnahme zum Schutz des Bodens vor Erosion einbezogen sind. Sofern die unten genannten Bedingungen für Flächen, die nach CC Wasser 1 bzw. CC Wasser 2 eingestuft sind, nicht zutreffen, ist ein Pflügen in den genannten Zeiträumen in Verbindung mit den Anbaubedingungen nicht zulässig.

1	2	3	4	5
<b>Zeitraum/ Erosionsstufe</b>	<b>nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11.</b>	<b>01.12. bis 15.02.</b>	<b>16.02. – 31.05. zu Kartoffeln, Mais, Zuckerrüben und Gemüsekulturen Reihenabstand &gt; 45 cm)</b>	<b>16.02. bis 30.11.</b>
CC Wasser 1	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt,</li> <li>Aussaat der Folgefrucht vor dem 01.12. erfolgt,</li> <li>eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder</li> <li>eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt.</li> </ul>	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt,</li> <li>eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder</li> <li>eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt.</li> </ul>	Pflügen unabhängig von der Bearbeitungsrichtung zulässig	Pflügen unabhängig von der Bearbeitungsrichtung im Zeitraum 16.02. bis zur Ernte der Vorfrucht zulässig (siehe Spalte 2)
CC Wasser 2	Pflügen auch ohne unmittelbar folgende Aussaat (Winterfurche für Frostgare) zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt (Bearbeitung der Pflugfurche erst ab 16.02. zulässig),</li> <li>eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder</li> <li>eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt.</li> </ul>	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder</li> <li>eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt.</li> </ul>	Pflügen zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt,</li> <li>bei Kartoffeln Querdämme angelegt werden oder die Dammsohle mit Wintergerste begrünt wird,</li> <li>der Anbau unmittelbar nach dem Pflügen bis zum Reihenschluss unter Vlies erfolgt oder</li> <li>eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt.</li> </ul>	Pflügen auch ohne unmittelbar folgende Aussaat zulässig, sofern <ul style="list-style-type: none"> <li>Bewirtschaftung/Pflügen quer zum Hang erfolgt,</li> <li>eine Ausnahmegenehmigung der zust. Behörde vorliegt oder</li> <li>eine Anordnung des Pflanzenschutzdienstes vorliegt.</li> </ul>

HESSEN



**WI  Bank**

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

# **Neuregelungen bei den Landschaftselementen ab dem Jahr 2012 und neue Codeliste Landschaftselemente**



# Codeliste Landschaftselemente (LE) Definitionen und Codierungen

Definition der Landschaftselemente unter Berücksichtigung  
ihrer Größen



Landschaftselemente werden erst ab einer Größe von 10 m<sup>2</sup> erfasst.

Landschaftselemente		
Art/Bezeichnung	Anforderung/Auflage	Code- Nummer
Hecken oder Knicks	Mindestens <b>10 m</b> lang Durchschnittliche Breite höchstens 10 m Keine Längenbegrenzung Keine Gesamtgrößenbegrenzung von 2.000 m <sup>2</sup> Mindestens doppelt so lang wie breit	1
Baumreihen	Mindestens 5 Bäume in linearer Anordnung Mindestlänge 50 Meter Je 50 Meter müssen mindestens 5 Bäume stehen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.	2
Feldgehölze	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Mindestens <b>50 m<sup>2</sup></b> und höchstens 2.000 m <sup>2</sup> groß. Keine Aufforstungsflächen.	3
Feuchtgebiete und Biotope	Biotope, die gem. § 30 (1) Nr. 1 und Abs. 2 des BNatSCHG und gem. HAGBNatSchG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind; höchstens 2.000 m <sup>2</sup> groß.	4
Einzelbäume	Naturdenkmal	5
Einzelbäume und Einzelsträucher, auch soweit sie abgestorben sind	Mindestens 10 m <sup>2</sup> Höchstens 50 m <sup>2</sup> Kein Beseitigungsverbot	6
Tümpel, Sölle, Dolinen und sonstige Feuchtgebiete	Höchstens 2.000 m <sup>2</sup>	7
Feldraine	Mindestens 10 m <sup>2</sup> Mehr als 2 m breit Lineare Struktur	8
Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen	Höchstens 2.000 m <sup>2</sup> Mindestens 10 m <sup>2</sup>	9
Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Mindestens 10 m <sup>2</sup> Mehr als 2 m breit	11



## Hinweise zu den einzelnen Landschaftselementen



Landschaftselemente (LE) sind Bestandteil der Bruttofläche eines Schlags. Landschaftselemente können sowohl vollständig in einem Schlag liegen, unmittelbar an den Schlag angrenzen oder auch nur mit einem Teil ihrer Fläche zu dem Schlag gehören. Sie sind immer in ihrer Gesamtheit zu bewerten!

Jeder Landwirt ist im Rahmen der Antragstellung verpflichtet, die Angaben zu den Landschaftselementen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen.

Sofern sich noch nicht angegebene Landschaftselemente auf dem Schlag befinden, sind diese durch den Antragsteller entsprechend im Nachweis Landschaftselemente (Anlage zu den Antragsunterlagen des Gemeinsamen Antrags) anzugeben! Landschaftselemente gehören immer zu dem beantragten Schlag, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass er nicht über die Nutzungsberechtigung verfügt.

Im Rahmen der Antragstellung muss der Landwirt aktiv erklären, dass er keine Verfügungsberechtigung über das Landschaftselement hat und somit keine CC-Verpflichtung besteht.

Die bis einschließlich 2011 geltenden Regelungen wurden für das Jahr 2012 durch Änderungen der hierfür maßgeblichen Bundesverordnungen für die Bundesrepublik Deutschland neu gefasst.

**Mit Ausnahme der Einzelbäume und Einzelsträucher (Code 6) besteht für alle nachfolgend beschriebenen Landschaftselemente eine CC-Verpflichtung und somit ein Beseitigungsverbot:**

### Beschreibung der Landschaftselemente

#### **Code 1: Hecken und Knicks**

##### Definition:

Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; Sträucher mit und ohne Baumanteil, einschließlich kleiner nicht bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen)

##### Anforderungen:

- Mindestlänge 10 m
- durchschnittliche Breite maximal 10 m
- Keine Längenbegrenzung
- Keine Gesamtgrößenbegrenzung von 2.000 m<sup>2</sup>
- Mindestens doppelt so lang wie breit

##### Erläuterungen:

Hecken sind linienförmige Bestände, bestehend aus mehreren Strauch- und/oder Baumarten. Die Gehölze stehen dicht beieinander, die Sträucher und Büsche sind häufig stark verzweigt, die Baumkronen können lückenhaft sein. Die Breite einer Hecke ist im Verhältnis zur Länge relativ gering und beträgt in der Regel nur wenige Meter. Überwiegend mit Bäumen bestandene Flächen sind keine Hecken.

#### **Code 2: Baumreihen**

##### Definition:

Baumreihen sind linienförmig angeordnete Bäume. Baumreihen bestehen aus Laubbäumen und sind einreihig.

##### Anforderungen:

- Mindestens 5 Bäume in linienförmiger Anordnung
- Mindestlänge 50 m
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen
- Je 50 Meter müssen mindestens 5 Bäume stehen

##### Erläuterungen:

Überwiegend mit Sträuchern bewachsene Flächen sind keine Baumreihen. Lücken bis zum Dreifachen des durchschnittlichen Baumabstandes sowie nachgepflanzte Jungbäume gehören zur Baumreihe.

#### **Code 3: Feldgehölze**

##### Definition:

Feldgehölze sind flächige Baum- und/oder Strauchbestände, meist unregelmäßig begrenzt, einschließlich kleiner nicht entsprechend bewachsener Abschnitte (z. B. Trockenrasen).

##### Anforderung:

- Mindestens 50 m<sup>2</sup> groß
- Höchstens in seiner Gesamtheit 2.000 m<sup>2</sup> groß
- Die Bäume dürfen nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dienen

##### Erläuterungen:

Im Gegensatz zur Hecke ist die Charakterisierung als flächiges Element (inselartiges Element in der Landschaft, waldchenartige Baumgruppe) von wesentlicher Bedeutung. Im Feldgehölz kann sich ggf. bereits eine waldartige

Innenzone entwickeln, einzelne Nadelbäume können vorkommen. Erkennbare Wege, Fließgewässer u. ä. teilen Feldgehölze und grenzen diese vom Wald ab. Aufforstungsflächen sind keine Feldgehölze.

#### **Code 4: Feuchtgebiete und Biotope**

##### Definition:

Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.

##### Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m<sup>2</sup>
- Erfassung in der Biotopkartierung

##### Erläuterungen:

Aneinander grenzende Feuchtgebiete sind nur getrennt zu behandeln, soweit es sich um unterschiedliche Biotope in der Biotopkartierung handelt.

#### **Code 5: Einzelbäume als Naturdenkmäler**

##### Definition:

Einzelbäume, die als Naturdenkmal eingestuft und als Naturdenkmal gekennzeichnet sind und daher nach dem BNatSchG bzw. HAGBNatSchG geschützt sind.

##### Anforderungen:

- Erfassung als Naturdenkmal (Plakette)

##### Erläuterungen:

Freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Die Schutzvorschriften ergeben sich aus der Schutzverordnung (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 12 Abs. 1 Satz 1 HAGBNatSchG).

#### **Code 6: Einzelbäume und Einzelsträucher**

##### Definition:

Einzelbaum: Einzelne, vorwiegend alte (auch abgestorbene) Bäume, Baumgruppen und auf größerer Fläche eingestreute Baumbestände (keine Obstwiesen).

Einzelstrauch: Einzelne, vorwiegend alte große (auch abgestorbene) Sträucher sowie Gruppen aus wenigen Sträuchern.

**Einzelbäume und Einzelsträucher unter 10 m<sup>2</sup> sind Bestandteil der förderfähigen Fläche und müssen nicht gesondert angegeben werden.**

**Einzelbäume und Einzelsträucher, die größer sind als 10 m<sup>2</sup>, müssen im Nachweis LE gesondert angegeben werden.**

**Sind die Einzelbäume und Einzelsträucher in Ihrer Summe größer als die Umfangstoleranz des Schläges, dann werden sie von der förderfähigen Fläche sanktionslos abgezogen.**

**Wichtiger Hinweis: Schläge mit mehr als 50 Einzelbäumen je Hektar sind nicht beihilfefähig.**

##### Anforderungen:

- Mindestens 10 m<sup>2</sup>
- Höchstens 50 m<sup>2</sup>

##### Erläuterungen:

Es handelt sich hierbei um einen einzelnen Baum/Strauch oder mehrere einzelne Bäume/Sträucher, die kein geschlossenes Gehölz bilden und deren Zwischenraum nicht der landwirtschaftlichen Nutzung dient.

#### **Code 7: Tümpel, Sölle, Dolinen und sonstige Feuchtgebiete**

##### Definition:

Feuchtgebiete, die zu der landwirtschaftlichen Parzelle gehören, jedoch wegen Ihrer Feuchtigkeit nicht nutzbar sind (z. B. Nassstellen, Tümpel, Quellen, Feuchtbrachen bis 0,2 ha) und keinen Schutzstatus haben.

##### Anforderungen:

- Höchstens 2.000 m<sup>2</sup>

##### Erläuterungen:

Feuchtgebiete sind naturnahe oder nicht genutzte Kleingewässer wie z. B. Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Nassstellen, Tümpel, Weiher, Röhrichte, Nassstaudenfluren, feuchte Sölle, Wasserstellen für Tiere inklusive der uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (z. B. Schilfgürtel).

Dolinen (Erdfälle) sind natürliche, meist trichterförmige Einstürze oder Mulden.

Sölle sind in der Regel kreisrunde oder ovale Kleingewässer in meist offener Landschaft innerhalb von meist trichterartigen Geländehohlformen. Sie besitzen für gewöhnlich keinen oberflächlichen Zu- und Abfluss.

#### **Code 8: Feldraine**

##### Definition:

überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bestockte, schmale, lang gestreckte Flächen zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen (ausgenommen Böschungen zu Verkehrswegen oder Fließgewässern).

Feldraine sind unabhängig von ihrer Größe Bestandteil der förderfähigen Fläche. Ab einer Breite von mehr als 2 Metern unterliegen sie dem CC-Beseitigungsverbot.

Anforderungen:

- Lineare Struktur
- An einer Stelle mehr als 2 Meter breit
- Mindestens 10 m<sup>2</sup> groß

Erläuterung:

Feldraine bilden oft kleine Geländestufen.

Sie sind häufig mit Hecken oder Einzelbäumen zu finden und in Verbindung zu bringen. Aufgrund der Höherwertigkeit von Cross-Compliance-relevanten LE wird ein Feldrain mit einer Hecke als Teil der Hecke eingestuft.

**Code 9: Fels- und Steinriegel, naturversteinte Flächen**

Definition:

Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Stein bestehende Flächen.

Anforderungen:

- Mindestens 10 m<sup>2</sup> groß
- Höchstens 2.000 m<sup>2</sup>

Erläuterungen:

Nur großflächige Steinflächen sind zu berücksichtigen. Flächen mit einzelnen Steinen oder Steinflächen, die eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche (z. B. Weideflächen) ermöglichen, sollen hier nicht erfasst werden.

**Code 11: Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle**

Definition:

Trocken- und Natursteinmauern sowie Lesesteinwälle sind überwiegend gehölzfreie, lineare Strukturelemente.

Anforderungen:

- Mehr als 2 Meter breit
- Mindestens 10 m<sup>2</sup> groß

Erläuterungen:

Natursteinmauerwerk: Ein nur aus natürlichen Steinen bestehendes Mauerwerk ohne künstliche Steine.

Trockensteinmauern: Bei einer Trockensteinmauer werden Natursteine zur Befestigung des Geländesprungs aufeinander geschichtet. Sie ist leicht gegen den Hang geneigt.

Lesesteinwälle: Längliche oder haufenförmige Ansammlung größerer Steine und Geröll am Rand von Äckern, bei Viehweiden auch innerhalb der Fläche.

**Keine Landschaftselemente sind**

- a) Wald oder waldähnliche Flächen
- b) Fließgewässer einschließlich Ufergehölze
- c) Wege
- d) Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Zu a) Wald oder waldähnliche Flächen

Als Wald wird ein mehr oder weniger dichter Baumbestand mit einer Fläche i. d. R. ab ca. 0,2 ha und einer Mindestbreite von 20 m verstanden. Zum Wald gehören auch die Innen- und Außenränder von Wäldern, die teilweise mit einem Waldmantel aus tief gestuften Bäumen und/oder Sträuchern bestehen.

Zu b) Fließgewässer einschließlich Ufergehölze

Ufergehölze und Böschungen an Gewässerrändern **einschließlich Ufergehölze und dazugehörige Böschungen** an Bächen, Flüssen oder Stillgewässern sind keine LE. Ufergehölze entlang der Uferlinie von Gewässern sind sowohl angepflanzt als auch natürlichen Ursprungs (z. B. Erlensäume, Kopfweidenbestände, Pappeln). Im Unterwuchs können verschiedene Hochstaudenfluren oder Röhrichte vorkommen. Angrenzende Gehölze sind als separate Elemente zu bewerten.

Zu c) Wege

Wege, Straßen etc. **und dazugehörige Böschungen** sind keine Landschaftselemente. Sie haben eine trennende Funktion, entsprechend ist ein Landschaftselement auf der dem Schlag abgewandten Wegseite kein Bestandteil dieses Schlages. LE's, die durch einen Weg geteilt werden, sind als zwei separate Geometrien zu erfassen.

Zu d) Obstwiesen, Obstgärten, Obstplantagen, Streuobstwiesen

Die oben genannten Elemente sind keine LE im Sinne der Verordnung, da hierbei die landwirtschaftliche Nutzung – z. B. im Sinne der Ernte von Obst – im Vordergrund steht.

Dagegen ist bei Bäumen oder Sträuchern, deren Blüten, Früchte oder andere Teile gelegentlich genutzt werden können (z. B. Schlehen und Wacholder) keine landwirtschaftliche Nutzung zu unterstellen. Dies gilt auch für vereinzelte Obstbäume (u. a. im Unterwuchs).



## Hinweise zum Ausfüllen des „Nachweises Landschaftselemente 2012“



Im Nachweis Landschaftselemente (LE) werden Ihnen keine Angaben zu den bisher festgestellten Landschaftselementen vorgedruckt. Dieser Nachweis ist nur zu verwenden, wenn Sie neue Landschaftselemente in Ihren Bruttoschlag einzeichnen oder bestehende LEs verändern wollen.

Bitte beachten Sie, dass nur die LE in den Luftbildern vorgetragen wurden, die ohne Beanstandungen übernommen werden konnten. Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit und ergänzen Sie im Luftbild und in diesem Nachweis fehlende LE.

Landschaftselemente, die Cross Compliance relevant sind, müssen in ihrer ursprünglichen Lage und Größe belassen bleiben.

### **Für die Einstufung des Landschaftselements gemäß Codeliste LE ist dessen Gesamtfläche maßgebend.**

Bisher nicht gekennzeichnete Landschaftselemente gemäß Codeliste LE, die sich vollständig oder teilweise im Schlag befinden, sind ab einer Größe von 10 m<sup>2</sup> zu erfassen.

Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Im FNN ist die vorgedruckte Zeile zu diesem Schlag zu streichen und als neuer Schlag mit den veränderten Flächenangaben in einer neuen Zeile einzutragen.
2. Einzeichnen des gesamten Landschaftselements mit einer eindeutigen Nummer in die entsprechende Detailkarte.
3. Falls das LE größer ist als der von Ihnen beanspruchte Teil, ist dies grafisch durch die Außengrenze des Bruttoschlages zu dokumentieren (Schlaggrenze durchschneidet einen Teil des LE).
4. Eintragen des Landschaftselements in der Anlage „Nachweis Landschaftselemente“ zum FNN.

Zunächst ist der Unternehmens- und Personenident, Name und Vorname sowie Ort und Ortsteil einzutragen.

Jeder neue, beanspruchte, zusammenhängende Teil eines Landschaftselements ist in einer eigenen Zeile anzugeben.

#### **Spalte 1:**

Die Schlag-Nummer, dem Sie Landschaftselemente zugeordnet haben, ist aus dem Flächen- und Nutzungsnachweis zu übernehmen.

#### **Spalte 2:**

Hier ist die Nummer der Detailkarte einzutragen, auf der das Landschaftselement von ihnen eingezeichnet wurde. Sollte das Landschaftselement auf keiner Karte eintragbar sein, bleibt die Spalte leer.

#### **Spalte 3:**

Hier tragen Sie die Nummer für das Landschaftselement ein, die Sie auf der Detailkarte vergeben haben.

#### **Spalte 4:**

Hier ist der Code für das Landschaftselement gemäß Codeliste LE einzutragen (z.B. **1** für Hecken).

#### **Spalte 5:**

Hier ist die Bezeichnung für das Landschaftselement gemäß Codeliste LE einzutragen (z. B. Hecken).

#### **Spalte 6:**

Hier ist die von Ihnen beanspruchte Größe des Landschaftselements in ar und m<sup>2</sup> anzugeben.

#### **Spalte 7:**

Hier haben Sie die Möglichkeit, eigene Anmerkungen zum Landschaftselement zu machen.

#### **Spalte 8:**

Die Spalte bleibt leer.

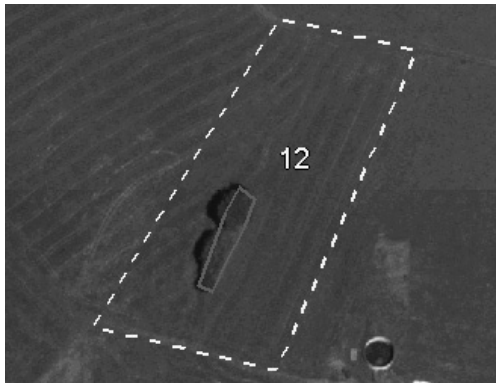
**Bitte achten Sie auf korrekte Angaben von Blattnummer und Gesamtanzahl der ausgefüllten Blätter.**

**Beispiel siehe nächste Seite!**



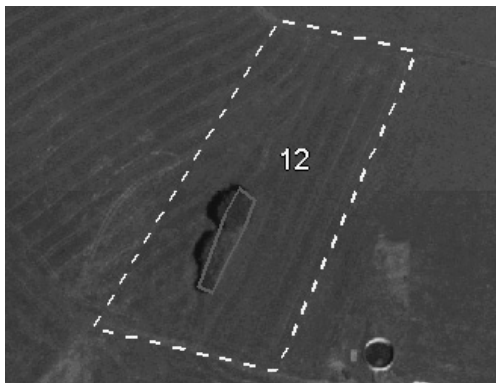
## 11. Landschaftselement im Schlag

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlagnummer 12 eingetragen.  
Innerhalb des Schlages befindet sich ein Landschaftselement (LE).

### Endsituation



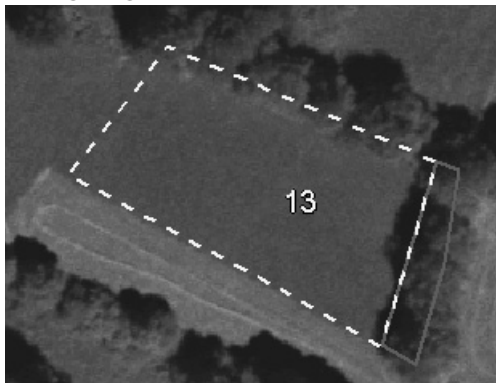
Das Landschaftselement bleibt unverändert in seiner Größe und Lage.

Es sind **keine Eintragungen** in der Detailkarte, FNN und Nachweis Landschaftselemente vorzunehmen.

---

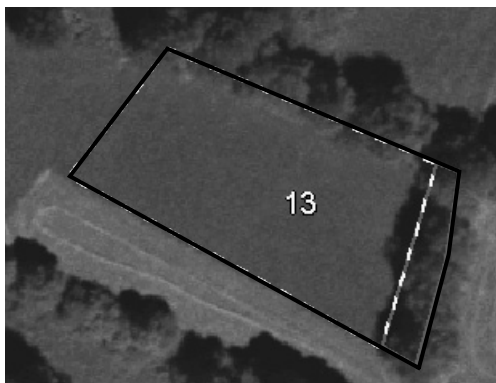
## 12. Landschaftselement am Bruttoschlag

### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlagnummer 13 eingetragen.  
Unmittelbar angrenzend an den Schlag befindet sich ein Landschaftselement (LE).  
Falls dies so richtig ist, ist nichts zu tun.

### Endsituation

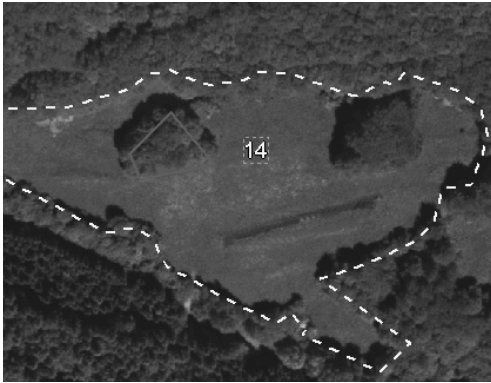


Falls dieses LE hinzugefügt werden soll, ist in der Karte der Bruttoschlag so einzuzichnen, dass das gesamte LE oder der beanspruchte Teil hinzugehört.  
Die Größe des LE ist von Ihnen zu ermitteln.

Im FNN ist die vorgedruckte Zeile zu diesem Schlag zu streichen und als neuer Schlag mit vergrößerter Flächenangabe in einer neuen Zeile einzutragen.  
Weiterhin ist hier für jedes neu hinzugekommene LE eine gesonderte Zeile im Nachweis LE auszufüllen (siehe Ausfüllhinweise LE).

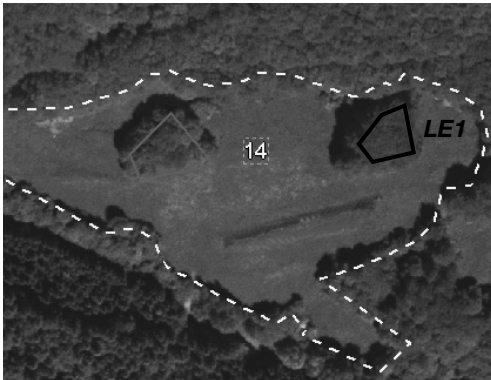
### 13. Erfassung von Landschaftselementen in einem Schlag

#### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 14 eingetragen.  
Im Luftbild stellt sich die Situation so dar, dass ein LE noch nicht als solches gekennzeichnet wurde.  
Falls in der Örtlichkeit tatsächlich kein LE mehr vorhanden ist, ist nichts zu tun.

#### Endsituation



Sollte dieses LE auch in der Örtlichkeit noch bestehen, ist in der Karte das Landschaftselement in seinen Grenzen einzuzeichnen und mit einer eindeutigen Nummer zu versehen (hier: LE1).  
Die Größe des LE ist von Ihnen für das einzelne LE gesondert zu ermitteln.

Im FNN ist die vorgedruckte Zeile zu diesem Schlag zu streichen und als neuer Schlag mit den veränderten Flächenangaben in einer neuen Zeile einzutragen. Weiterhin ist hier für jedes neu hinzukommende LE eine gesonderte Zeile im Nachweis LE auszufüllen (siehe Ausfüllhinweise LE).

---

### 14. Nicht förderfähige Landschaftselemente

#### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 9 eingetragen.

#### Endsituation



In den Schlag 9 ragt schlauchförmig ein Baumbestand hinein. Dieser Baumbestand ist Teil einer Waldfläche und somit kein förderfähiges Landschaftselement lt. Codeliste LE.

Die betroffene Fläche gehört nicht zum Bruttoschlag.

## 15. Nicht förderfähige Landschaftselemente sind vom Bruttoschlag umgeben.

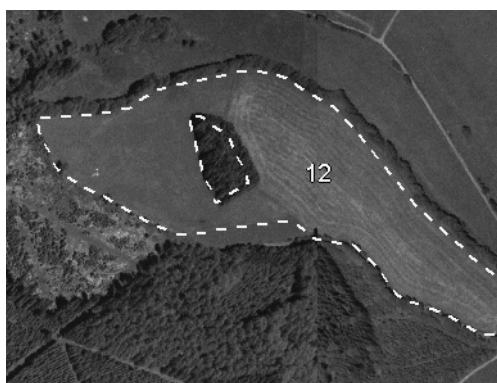
### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 12 eingetragen.

Im Luftbild stellt sich die Situation so dar, dass eine nicht förderfähige Fläche in Abzug gebracht wurde.

### Endsituation

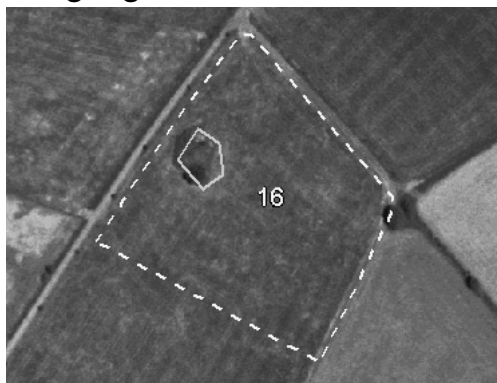


Die Schlaggeometrie wird nicht geändert, da die in Abzug gebrachte Fläche kein LE lt. Codeliste LE ist (z.B. Feldgehölz (Kodierung 3) größer als 2000 m<sup>2</sup>).

---

## 16. Landschaftselement aus dem Schlag entfernen

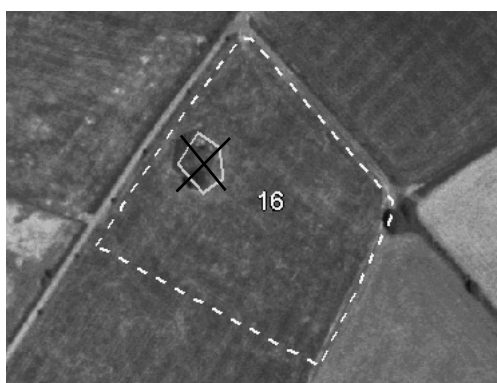
### Ausgangssituation



Im Referenzdatenbestand wurde ein Schlag mit der Schlag-Nummer 16 eingetragen.

In diesem befindet sich ein Landschaftselement (LE).

### Endsituation



In diesem Jahr ist das Landschaftselement (LE) nicht mehr vorhanden.

**Achtung:** Das Beseitigen von Landschaftselementen ist verboten. In der Karte ist dieses Landschaftselement deutlich zu streichen. Wird es nun als landwirtschaftliche Fläche genutzt, ist folgendes zu tun: Im FNN ist die vorgedruckte Zeile zu Schlag 16 zu streichen und als neuer Schlag mit vergrößerter Nettoflächenangabe in einer neuen Zeile einzutragen.

Wird es dagegen nicht landwirtschaftlich genutzt, muss es wie eine Abzugsfläche (siehe Nr. 9) behandelt werden.



**Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP)  
Merkblatt 2012**



## 1) Allgemeine Hinweise

Das Land Hessen gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes auf der Grundlage des Hessischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2007–2013 nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den VV zu § 44 LHO Zuwendungen an Landbewirtschaftler auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 DES RATES vom 20. September 2005 über die Beihilfe der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Abl. EG Nr. L 277 S. 1) sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der Europäischen Gemeinschaft und den Fördersätzen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz.

Aufgrund der Verordnungsvorschläge der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 ist damit zu rechnen, dass sich die Bedingungen für den Abschluss von Verträgen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen (AUM) ab 2014 ändern. Deshalb wird für die in diesem Jahr auslaufenden Teilnahmeverträge der Förderverfahren Ökologischer Landbau und Standortangepasste Grünlandextensivierung i.d.R. lediglich eine Verlängerung um 1 Jahr bis max. Ende 2013 angeboten (vorbehaltlich der noch ausstehenden rechtlichen Regelungen der EU-Kommission, des Bundes sowie der Genehmigung einer diesbezüglichen Änderung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Hessen 2007–2013). Zur Erstantragsstellung (außer für Weinbau in Steillagen) und Flächenerweiterung (außer für Ökologischen Landbau und Weinbau) können weiterhin 5-Jahresverträge beantragt werden. Im Ökologischen Landbau und im Weinbau erhalten die Erweiterungsflächen eine Verpflichtungszeit, die der Laufzeit des bestehenden Rahmenvertrages angepasst ist (einheitliches Vertragsende für alle Flächen).

Vertragsnehmer mit Verträgen, die über das Jahr 2013 hinausgehen, und die ggf. erfolgende HIAP-Rahmenvertragsanpassungen an den Rechtsrahmen für die Förderperiode 2014–2020 nicht akzeptieren wollen, können gemäß Art. 46 der VO (EG) Nr. 1974/2006 zu Beginn der Förderperiode 2014–2020 sanktionslos ohne Rückzahlung aus ihren bisherigen HIAP-Verträgen aussteigen.

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Bewilligungsbehörde.

Die Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und naturschutzfachlich wertvoller Flächen in Hessen (vom 27.10.2010) (StAnz 51/2010) ist u.a. im Internet als PDF auf der Webseite des HMUELV ([www.hmuelv.hessen.de](http://www.hmuelv.hessen.de)) unter „Landwirtschaft“/„Agrarumweltprogramm“ erhältlich.

## 2) Das Verfahren im Überblick

- Der Verpflichtungszeitraum beträgt bei Neuverpflichtungen mindestens 5 Jahre (01.01.2013–31.12.2017).
- Für Rahmenverträge (Ökologischer Landbau und Standortangepasste Grünlandextensivierung) die 2012 im letzten Verpflichtungsjahr sind bzw. 2012 enden, kann ein Teilnahme-/Verlängerungsantrag eingereicht werden (weiteres und keine Erweiterungsmöglichkeiten siehe unter 1). Je nach Antragsinhalten wird damit die Verlängerung um 1 Jahr beantragt oder, bei nicht für die Vertragsverlängerung passenden Antragsinhalten, eine Neuverpflichtung (5 jähriger Verpflichtungszeitraum). Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung eines Verlängerungsantrages bis zum 15. Mai 2012. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei den Bewilligungsbehörden.
- Zu den Förderverfahren wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Einreichung des Teilnahmeantrags (2011 nur für neue Teilnehmer) bis zum 15. Mai 2012 bei der zuständigen Bewilligungsstelle.
- Änderungsanträge (Änderungen zum Teilnahme-/Verlängerungsantrag und/oder-, Erweiterungsantrag) können bis spätestens 1. Oktober 2012 mit Wirkung für das Folgejahr (2013) bei der zuständigen Bewilligungsstelle gestellt werden.
- Erweiterungsanträge (Aufnahme zusätzlicher Flächen) sind bis zum 15. Mai 2012 bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- Erweiterungen zum Rahmenvertrag haben eine 5-jährige Vertragslaufzeit, unabhängig von der Laufzeit des Rahmenvertrages. Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen im Förderverfahren „Ökologischer Landbau“, „Weinbau in Steillagen“ und „Pheromoneinsatz im Weinbau“. Hier ist die Erweiterung nur bis zum dritten Jahr des Verpflichtungszeitraums möglich, und sie endet mit dem Ablauf des Rahmenvertrages.
- Die Auswahl der Flächen für alle Förderverfahren, ausgenommen „Ökologischer Landbau“, „Weinbau in Steillagen“ und „Pheromonensatz im Weinbau“, findet nach Prioritäten statt (siehe 3B).
- Flächen, für die Bewirtschaftungseinschränkungen (gesetzliche oder privatrechtliche) bestehen, die höher oder gleichwertig der eingegangenen HIAP-Verpflichtung (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten) oder die Ausgleichs-/Ersatzflächen nach dem Hessischen Naturschutzgesetz darstellen, sind gemäß Codeliste B des „Gemeinsamen Antrags 2012“ zu kennzeichnen.
- Für die Auszahlung muss jährlich ein Auszahlungsantrag im Rahmen des „Gemeinsamen Antrags“ (Feld 74 bzw. für Weinbaumaßnahmen Feld 75 oder 76 ankreuzen) für das Bezugsjahr gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres<sup>1</sup> auf Bescheidbasis.
- Flächen, die gem. Art. 5 der VO (EG) Nr. 73/2009 in der jeweils gültigen Fassung aus der Produktion genommenen wurden (Ausnahme: Blühflächen mit HIAP-Vertrag), sind grundsätzlich von der Antragstellung ausgeschlossen. Die gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind auch auf diesen Flächen einzuhalten.
- Es können nur Flächen, die in Hessen liegen, beantragt und gefördert werden. Die gesamtbetrieblichen Verpflichtungen müssen jedoch auf allen Flächen eingehalten werden.
- Die Finanzierung der Beihilfen erfolgt aus Mitteln der EU, des Bundes und des Landes Hessen.
- Über evtl. Kombinationsmöglichkeiten innerhalb- und zwischen den einzelnen Förderverfahren informieren Sie sich bitte bei der für Sie zuständigen Bewilligungsbehörde.

<sup>1</sup> Für die HIAP-Verpflichtungen Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau und Weinbau in Steillagen erfolgt die Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr

### 3) Hinweise zu den Förderverfahren

#### A) Gesamtbetriebliche Grundpflichten, die für alle Förderverfahren einzuhalten sind

1. Der Umfang des Dauergrünlandanteiles eines Betriebes insgesamt darf, außer in Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung, nicht verringert werden. (ausgenommen hiervon ist das Förderverfahren „Weinbau in Steillagen“)
2. Die Viehbestände sind so zu verteilen, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Überweidung oder Unternutzung kommt.
3. Die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance) sind im gesamten Betrieb einzuhalten.
4. Es ist jeweils ein Bestandsregister für Tiere entsprechend der Viehverkehrsverordnung zu führen und dieses für Kontrollen bereitzuhalten.
5. Die Vertragsflächen sind durch den Betrieb selbst zu bewirtschaften. (Die übliche Vergabe von Arbeiten, z. B. an Lohnunternehmer, ist zulässig)
6. Es dürfen keine Landschaftselemente beseitigt werden.
7. Innerhalb von zehn Werktagen muss der zuständigen Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden, wenn sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtung nicht eingehalten werden können.
8. Der zuständigen Bewilligungsstelle sind alle erforderlichen Daten für die Programmdurchführung sowie für die Bewertung und Begleitung (Monitoring und Evaluierung) zur Verfügung zu stellen.
9. Jährlich ist mit dem Gemeinsamen Antrag ein jahresaktueller FNN fristgerecht bei der zuständigen Bewilligungsstelle abzugeben und darin zu bestätigen, dass die Pflichten, die sich aus dem HIAP-Vertrag ergeben, eingehalten wurden und dass diese weiterhin eingehalten werden.
10. HIAP-Teilnehmer erklären sich mit der Kontrolle der Einhaltung Ihrer Verpflichtung durch die hierfür zuständigen Behörden und Stellen einverstanden, insbesondere mit dem diesbezüglichen Zugang zu ihrem Betrieb, der Kontrolle der erforderlichen Unterlagen und der Begleitung und Unterstützung des beauftragten Personals.

#### B) Kriterien für die Prioritätensetzung

##### Auswahl anhand von Gebietskulissen

Die folgenden Ausführungen gelten für alle Förderverfahren, außer „Ökologischer Landbau“, „Weinbau in Steillagen“ und „Pheromoneinsatz im Weinbau“.

Zur fachlichen, räumlichen sowie zeitlichen Ziel- und Prioritätensetzung werden für die einzelnen Förderverfahren Gebietskulissen festgelegt. Grundlage für die Gebietskulissen sind u.a. folgende Fachkulissen:

- a) Naturschutz: Ergebnisse der Landschaftsplanung und weitere geeignete fachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, örtliche Untersuchungen/Gutachten), sowie die NATURA 2000 Gebiete (auch Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL sowie Habitate der Arten Anhänge II, IV (V) der FFH-RL), die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie Ökologische Vernetzungselemente und Lokale Projekte.
- b) Gewässerschutz: Gemarkungen mit einem erhöhten Belastungspotenzial für den chemischen Zustand des Grundwassers. (zusätzliche Informationen siehe auch Maßnahmenprogramm 2009–2015 zur Umsetzung der WRRL in Hessen). Landwirtschaftliche Flächen mit einer hohen potenziellen Phosphor-Austragsgefährdung entlang von ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern sowie Flächen mit einer hohen potentiellen Phosphor-Austragsgefährdung im Einzugsgebiet von Seen und Talsperren, die nach der WRRL Defizite ausweisen.
- c) Bodenschutz: Die Grundlage für die Gebietskulisse bilden die landesweiten Ergebnisse zur Berechnung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser.

Nähere Hinweise zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre 2012 – für die Empfänger von Direktzahlungen über die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance)“.

#### C) Förderfähige Kulturen (Beantragung und Auszahlung) für die einzelnen Förderverfahren

In den Tabellen auf den Seiten 53–56. ist ersichtlich für welche Kulturen die einzelnen Förderverfahren beantragbar sind (s.a. HIAP-Richtlinien Anlage 2a – aktuelle Jahresfassung 2012) und für welche Kulturen sie später nach der Verpflichtungsumsetzung ausbezahlt werden können (s.a. HIAP-Richtlinien Anlage 2b – aktuelle Jahresfassung 2012).

Besonderheiten für die einzelnen Förderverfahren sind unter D) ersichtlich.

#### D) Spezifische Verpflichtungen der einzelnen Förderverfahren

##### 1) Ökologischer Landbau

Förderfähig ist die Einführung oder Beibehaltung des Ökologischen Landbaus gemäß der VO (EG) 834/2007 im gesamten Betrieb (ohne Flächen, die nicht mehr für die Erzeugung genutzt werden (NC 591, 592)). Unabhängig vom flächenmäßigen Verpflichtungsumfang erstreckt sich die Verpflichtung auf die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes.

##### ACHTUNG: NEU:

Flächen, für die Sie im Jahr 2010 und 2011 einen Erweiterungsvertrag im Ökologischen Landbau erhalten haben (d.h. Flächen, die bislang keiner Verpflichtung des Ökologischen Landbaus unterlagen), sind mit „E“ laut **Codeliste B** im FNN zu kennzeichnen.

##### 1.1 Beihilfenvoraussetzungen

Vertragsnehmer verpflichten sich für mindestens fünf Jahre,

- a) die ökologische Wirtschaftsweise auf ihrem gesamten Betrieb gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 anzuwenden,
- b) ihren Betrieb für die gesamte Dauer der Förderung dem Kontrollverfahren nach Art. 27 der VO (EG) Nr. 834/2007 zu unterwerfen und zum Zeitpunkt des Verpflichtungsbeginns einen Vertrag mit einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle vorzulegen (Kontrollstellenverzeichnis siehe Anlage),

- c) die „Bescheinigung über die Kontrolle eines Betriebes (nur Kontrollbereich A) nach VO (EG) Nr. 834/2007“ einer in Hessen beliebigen Kontrollstelle (entsprechend Anlage 4 der HIAP-Richtlinie) über die Kontrolle Ihres Betriebes nach der VO (EG) Nr. 834/2007 der Bewilligungsbehörde spätestens zum Ende der zweiten Kalenderwoche nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Bescheinigung gültig ist, unaufgefordert vorzulegen.
- d) auf dem Dauergrünland einen Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha zu halten. Bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes werden nur die Tiere berücksichtigt, die ganzjährig der Kontrolle der VO (EG) Nr. 834/2007 unterliegen. Dies gilt auch für Pensionstiere (z. B. Reitpferde). Auf Dauergrünlandflächen, auf denen die Tierhaltung aufgrund von gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben ausgeschlossen ist, gilt der Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha nicht. In Ausnahmen kann der Mindesttierbesatz durch andere Tierarten erfüllt werden, wenn die Fachbehörde (LLH) die ordnungsgemäße Freilandhaltung mit einem entsprechenden Mindesttierbesatz von 0,3 GV je Hektar Dauergrünland vor Verpflichtungsbeginn bestätigt (z. B. Freilandhaltung Geflügel). Während der zweijährigen Betriebsumstellung auf Ökologischen Landbau können auch die Tiere bei der Anrechnung des Tierbesatzes Berücksichtigung finden, die noch nicht aufgrund der VO (EG) Nr. 834/2007 kontrolliert werden. Für den Abschluss eines neuen Rahmenvertrages ist ein geeigneter Nachweis über den erforderlichen Mindestviehbesatz (z. B. Auszug aus dem HIT oder einem Vertrag über Pensionstierhaltung) oder ein entsprechendes Betriebserweiterungs/-umstellungs-Vorhaben, das von der Fachbehörde (LLH) für plausibel befunden wurde (schriftliche Bestätigung), vorzulegen. Wird zur Erfüllung des Mindesttierbesatzes Pensionsvieh eingesetzt, sind der Öko-Kontrollstelle vom Vertragsnehmer entsprechende Nachweise unaufgefordert vorzulegen, die belegen, in welchem Zeitraum und von welchem Herkunfts-Betrieb die Pensionstiere, die ganzjährig der Kontrolle der VO (EG) Nr. 834 / 2007 unterliegen, auf dem Betrieb des Vertragsnehmers gehalten werden.

## 1.2 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr:

### *Ackerland*

Für Betriebe, die erstmals auf ökologischen Landbau umstellen, in den ersten zwei

Verpflichtungsjahren (Erstumsteller) .....	210 Euro
Sonstiges Ackerland .....	170 Euro
dgl. Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen .....	120 Euro

### *Dauergrünland*

Für Betriebe, die erstmals auf ökologischen Landbau umstellen, in den ersten zwei

Verpflichtungsjahren (Erstumsteller) .....	210 Euro
Sonstiges Dauergrünland .....	170 Euro
dgl. Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen .....	120 Euro

### *Feldgemüsebau, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen*

Für Betriebe, die erstmals auf ökologischen Landbau umstellen, in den ersten zwei

Verpflichtungsjahren (Erstumsteller) .....	480 Euro
Sonstiger Feldgemüsebau, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen .....	360 Euro
Dauerkulturen und Baumschulen .....	630 Euro

Keine Anerkennung als Erstumsteller erhalten neue Zusammenschlüsse aus bereits ökologisch wirtschaftenden Betrieben und Betriebsnachfolger von ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

Die Förderung von „Naturschutzfachlicher Sonderleistung“ für Dauergrünlandflächen können gemäß dem Förderverfahren „Standortangepasster Grünlandextensivierung“ zusätzlich beantragt werden ((siehe Ziffer 2) Nr. 2.2 Buchstabe c).

a) Als Gemüsebau beantragte und geförderte Flächen können während der Laufzeit eines Rahmenvertrages ab dem 2. Verpflichtungsjahr in den einzelnen Jahren in die Kulturgruppe Ackerland wechseln. Im ersten Verpflichtungsjahr muss Gemüse angebaut werden.

b) Im Rahmen der Direktzahlungen und AGZ nicht beihilfefähiges Grünland (NC 490) kann nur bei gleichzeitiger Teilnahme am HIAP-Förderverfahren „Standortangepasste Grünlandextensivierung“, „Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten“ eine Prämienzahlung erhalten. Unabhängig von einer Teilnahme am Förderverfahren „Standortangepasste Grünlandextensivierung“ oder „Bewirtschaftung von besonderen Lebensräumen und Habitaten“ wird dieses Grünland zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges (Rahmenvertrag) der Kulturgruppe Dauergrünland herangezogen.

Durch die Teilnahme am Kontrollverfahren erhöht sich die Beihilfe um 35 Euro je Hektar, jedoch höchstens auf 530 Euro je Betrieb.

Ein Rahmenvertrag oder Erweiterungsvertrag für das Förderverfahren Ökologischer Landbau wird nur geschlossen, wenn die jährliche Beihilfesumme je Betrieb, ohne Kontrollkostenzuschuss, mindestens 500 Euro beträgt.

## 2) Standortangepasste Grünlandextensivierung

Förderfähig ist die standortangepasste Grünlandextensivierung auf Einzelflächen.

### 2.1 Beihilfevoraussetzungen

Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre,

auf allen Verpflichtungsflächen

- keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

- weder eine Beregnung noch Meliorationsmaßnahmen durchzuführen und
- mindestens einmal jährlich eine landwirtschaftliche Nutzung vorzunehmen (Mulchen gilt nicht als Nutzung) und artenreiche Pflanzengesellschaften zu fördern
- Jeweils auf den Zeitraum eines Kalenderjahres bezogen, für alle Vertragsflächen Schlagkarteien zu führen, die Angaben zumindest zu folgenden Punkten enthalten:
  - Angaben zur Identifikation des Schlages (Gemarkung, Schlagbezeichnung, Schlag-Nummer);
  - Größe des Schlages;
  - Düngung (Nährstoffgaben, Wirtschaftsdüngermengen und Angabe des Zeitpunktes der Ausbringung);
  - Pflanzenschutzmaßnahmen;
  - Art, Zeitpunkt der Nutzung und im Falle der Beweidung die Dauer der Nutzung, Tierzahl und Tierart.

Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsnehmer,

- im Falle der Mahdverpflichtung auf den Vertragsflächen
  - keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie keine organische Düngung anzuwenden (Ausnahmen für Kalkung und organische Düngung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen),
  - auf den geförderten Flächen mind. einmal jährlich eine Mahd mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen (die zusätzliche Beweidung oder weitere Mahdtermine sind grundsätzlich erlaubt)
- im Falle der Weideverpflichtung auf den Vertragsflächen (zusätzlich zu den unter a) 1. genannten Pflichten)
  - jährlich eine Beweidung entsprechend den vertraglichen vereinbarten Bedingungen vorzunehmen,
  - keine zusätzlichen Düngemittel einzusetzen (Ausnahmen für Kalkung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen) und
- im Falle der Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung in naturschutzfachlich besonders geschützten Grünlandgebieten im Rahmen der Gebietskulisse Natura 2000 (Grünlandextensivierung in Natura2000-NSG) keine zusätzlichen Düngemittel anzuwenden (Ausnahmen für Kalkung sind im Einzelfall bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen).  
Eine Kombination mit Leistungen nach d) Naturschutzfachliche Sonderleistungen ist nur für zusätzliche Leistungen möglich, die über die Auflagen der NSG-VOen hinausgehen.
- Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL) gemäß Anlage 5.  
Die NSL werden nur in Verbindung mit den Grundleistungen gem. Ziff 5.3.3 a) , b) oder c) gewährt.

Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe können d) NSL beantragen. Im Falle eines NSL-Rahmenvertragsabschluss müssen zusätzlich wahlweise die Verpflichtungen der Grünlandvarianten a) oder b) oder c) unentgeltlich eingehalten werden. Endet das Förderverfahren „Ökologischer Landbau“ vor der NSL-Verpflichtung kann eine zusätzliche Beihilfezahlung entsprechend der im NSL-Rahmenvertrag eingegangenen Verpflichtung a) oder b) oder c) gewährt werden.

Für die Grünland-Variante c) (NATURA 2000/NSG) wird in diesem Falle die Prämie aus dem Verfahren Grünland, allerdings mit einem abgesenkten Satz von 120 €/ha gewährt.

**2.2** Für die RGV- und GV-Berechnungen ist der Berechnungsschlüssel gem. Anlage 1 (s. Seite 50) maßgebend.

### 2.3 Art und Höhe der Beihilfe

Die Gesamt-Vergütung (Grundleistungen nach a), b) bzw. c) in Kombination mit NSL) beträgt maximal 360 €/ha.

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr

a) bei Mahd dgl. Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen	110 Euro 90 Euro
b) bei Weidehaltung dgl. Flächen mit ordnungsrechtlichen Beschränkungen	200 Euro 140 Euro
c) Grünlandextensivierung in Natura2000-NSG	200 Euro
d) Naturschutzfachliche Sonderleistungen	25/50/75 Euro

## 3) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten (Winterbegrünung)

### 3.1 Gegenstand der Beihilfe

Beihilfefähig ist der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten auf Ackerflächen. Zwischenfrüchte und Untersaaten gelten hierbei als Zweitfrüchte, die kein marktfähiges Erzeugnis liefern.

### 3.2 Förderfähiges Ackerland (Beantragung)

Das Förderverfahren Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten kann auf Ackerland und Rebland, das zumindest anteilig in den Gebietskulissen für Gewässer- und Bodenschutz liegt, beantragt werden. Die in den Gebietskulissen liegende Fläche gilt als Bezugsfläche für die Mindestantragsfläche von 5%.

### 3.3 Beihilfenvoraussetzungen

#### 3.3.1 Vertragsnehmer verpflichten sich:

- a) jährlich auf mindestens 5% des in Hessen gelegenen Ackerlandes (gem. Kap. II B Ziff. 2.2 a) der Richtlinie) des Betriebes, mindestens auf 1 Hektar, nach der Ernte der Hauptfrüchte Zwischenfrüchte anzubauen bzw. Untersaaten beizubehalten, so dass
    1. ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt, der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 02. Januar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden (Variante a1) oder
    2. ab dem 01. Oktober ein bodenbedeckender Bestand vorliegt, der (evtl. abfrierende) Pflanzenbestand darf frühestens ab dem 16. Februar des auf die Aussaat der Zwischenfrucht bzw. der Untersaat folgenden Kalenderjahres eingearbeitet werden (Variante a2) oder
    3. ab dem 01. Oktober bis zum 15. Februar ein bodenbedeckender Bestand vorliegt. Hierzu ist die Einsaat von winterharten Zwischenfrüchten erforderlich. Der Umbruch der Fläche darf frühestens ab dem 16. Februar des auf die Saat der Zwischenfrucht folgenden Jahres erfolgen (Variante a3).
  - b) In dem auf die Aussaat folgenden Kalenderjahr einen Fruchtwechsel vorzunehmen. Teilflächen, die als Erosionsschutzstreifen gem. Förderverfahren B3 des HIAP weitergenutzt und gefördert werden, sind hiervon ausgenommen.
  - c) Den Anbau der Zwischenfrüchte durch gezielte Ansaat durchzuführen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Zulässig sind nur die in der Anlage 6 a der Richtlinie bzw. in der „Kulturartenliste a) Förderverfahren B2 Winterbegrünung“ aufgeführten Kulturarten in Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen nur in Mischungen mit einem Anteil von bis 20 Gew-% ausgebracht werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.
  - d) Die Nutzung des Aufwuchses, sonstige Bearbeitungsmaßnahmen sowie die Anwendung von Herbiziden sind während der unter Buchstabe a1)–a3) genannten Bestandszeiten nicht erlaubt.
  - e) Eine Stickstoffdüngung der Flächen zur Zwischenfrucht ist nicht erlaubt. Untersaaten dürfen nicht zusätzlich mit Stickstoff gedüngt werden.
  - f) Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d.h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach diesen Richtlinien nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden.
  - g) Sollte die festgestellte Fläche weniger als 1 Hektar betragen (z.B. durch VOK), so findet keine Auszahlung statt.
  - h) Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmenspezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren „Ökologischer Landbau“ beachten.
- 3.3.2 Die Schläge, die in dem jeweiligen Kalenderjahr gemäß diesem Förderverfahren bewirtschaftet werden sollen, sind im FNN gem. Code-Liste B zu kennzeichnen (siehe Gemeinsamer Antrag). (Kennzeichnung nur bei bereits abgeschlossenem Rahmenvertrag, nicht im Jahr der Teilnahmeantragstellung).  
Änderungen von den Codierungen laut Codeliste B bei den Schlägen, die im Rahmen des Anbaus von Zwischenfrüchten oder Untersaaten bestellt werden sollen (Codierungen Q, T, U, Y), sind unmittelbar vor Maßnahmendurchführung der Bewilligungsstelle zu melden.

#### 3.4 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr

Variante a1:	Bodenbedeckung vom 01.10–01.01. des Folgejahres für ökologisch wirtschaftende Betriebe	35 Euro
	für sonstige Betriebe	55 Euro
Variante a2:	Bodenbedeckung vom 01.10–15.02. des Folgejahres für ökologisch wirtschaftende Betriebe	45 Euro
	für sonstige Betriebe	70 Euro
Variante a3:	Bodenbedeckung vom 01.10–15.02. des Folgejahres mit winterharter Begrünung dgl. für ökologisch wirtschaftende Betriebe	50 Euro
	für sonstige Betriebe	80 Euro

Es erfolgt nur eine Prämienvergütung für Schläge, auf denen die Verpflichtungen dieses Förderverfahrens innerhalb der aktuellen RAK Kulissen Erosion oder Gewässerschutz durchgeführt werden. Die Verpflichtung kann jedoch auch auf Schlägen außerhalb der Kulisse unentgeltlich erfüllt werden. Die Beihilfenvoraussetzungen sind in diesem Fall jedoch auch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten.

#### 3.5 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Bewirtschaftungsanforderungen

- 3.5.1 Die hier niedergelegten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie.
- 3.5.2 Flächen, auf denen die Anforderungen an den Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nicht eingehalten werden, gelten als nicht festgestellt und werden nicht in die Beihilfeberechnung einbezogen. Weitere Sanktionen erfolgen nach Maßgabe von Kap. II Ziff. 2.5.3 der Richtlinie.
- 3.5.3 Wird die zur Beihilfe angemeldete Mindestverpflichtungsfläche nach Kap. II B Ziff. 2.3.1 a), einschließlich der gemäß der Kap. II B Ziff. 2.5.2 der Richtlinie nicht festgestellten Flächen, nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe nach Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie.

## 4) Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen

### 4.1 Gegenstand der Beihilfe

---

Beihilfefähig ist auf maximal 25% der in Hessen gelegenen Ackerfläche des Betriebes (zum Zeitpunkt der Antragstellung), und im Falle der Blühflächen, auf maximal 2 Hektar je Schlag, die Anlage von Blühflächen oder Schonstreifen.

### 4.2 Förderfähiges Ackerland (Beantragung)

---

Bewilligt werden nur Blühflächen, die innerhalb der „Blühflächen-Gebietskulisse“ liegen. Diese Gebietskulisse wird nach Gesichtspunkten des Bodenschutzes sowie naturschutzfachlichen Schwerpunktsetzungen gebildet (weiteres siehe unter Ziff. 4.3 d. Merkblattes) (Auswahl anhand von Gebietskulissen)).

Schonstreifen mit besonderer Einsaat zu Erosions- und Gewässerschutz müssen, damit sie einen Vertrag erhalten können, mindestens zu 50 % in den Gebietskulissen Gewässer- und Bodenschutz liegen.

Nicht gefördert werden kann Ackerland, dass in dem Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, von Grünland (NC 459, 490 und 592) in Ackerland umgewandelt wurde.

*Hinweise:*

- Ackerflächen, die im Rahmen einer HIAP-Verpflichtung aus der Fruchtfolge genommen werden, behalten den Status des Ackerlandes bis zu dem auf das Verpflichtungsende folgenden Jahr.
- HIAP-Blühflächen (zu codieren mit NC 591 und einem „A“ laut Codeliste B) können grundsätzlich Direktzahlungen erhalten

### 4.3 Beihilfевoraussetzungen

---

Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre:

#### A) Im Falle der Blühflächen

- a) standortangepasste Pflanzenmischungen anzubauen sowie
- b) außer Bestellmaßnahmen keine weitere Bearbeitung vorzunehmen,
- c) die Blühflächen, jeweils für fünf Jahre, auf derselben Fläche beizubehalten,
- d) keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und den
- e) Pflegemaßnahmen – ausschließlich nach Genehmigung oder auf Verlangen durch die Bewilligungsstelle – durchzuführen, sofern das Maßnahmenziel gefährdet ist. Dies kann zum Beispiel beim Aufkommen unerwünschter Arten ein Schröpfschnitt oder eine gezielte Nachsaat sein.
- f) nach Ablauf des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen.

Es sind nur jeweils ganze Schläge antrags- und beihilfefähig. Die Schläge sind im Flächen- und Nutzungsnachweis in den Verpflichtungsjahren mit **NC 591** und „**A**“ lt. **Codeliste B** zu codieren.

Im ersten Verpflichtungsjahr muss die Aussaat bis zum 31. Mai abgeschlossen sein. Bis zum Aussaattermin ist lediglich der Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel bereits ab Verpflichtungsbeginn einzuhalten. D.h. z.B., dass die Vorkultur noch genutzt werden kann.

Es müssen standortangepasste Pflanzenmischungen angesät werden. Welche Saatgutmischungen ausgebracht werden dürfen, kann den entsprechenden Informationsblättern der zuständigen Bewilligungsstelle (dort erhältlich) entnommen werden. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.

Nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen.

Die Anwendung von weiteren Bearbeitungsschritten wie z.B. Pflegeschnitte oder Nachsaaten kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist vorher bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen.

#### B) Im Falle der Schonstreifen

##### 1) mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag zum Schutz von Ackerwildkräutern

- a) am Schlagrand (zur Zeit der Antragstellung) einen Schonstreifen mit einer Breite von mindestens 10 m anzulegen (die förderfähige Breite des Schonstreifens beträgt 10 m) sowie einen Mindestabstand von 3 m von der Böschungsoberkante von Oberflächengewässern einzuhalten,
- b) keine Bearbeitung außer Bestellmaßnahmen durchzuführen,
- c) die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- d) auf den Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden und
- e) den Schonstreifen jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag zu bestellen (Ackerfutterpflanzen [NC: 411–429] gehören nicht zu den förderfähigen Kulturen. D.h. es erfolgt keine Beihilfezahlung in den Jahren, in denen die vorgenannten Kulturen angebaut werden. Die übrigen Beihilfевoraussetzungen sind jedoch durchgängig, über den gesamten fünfjährigen Förderzeitraum, einzuhalten.).

Sämtliche Bedingungen gelten unabhängig von der Vorkultur ab Verpflichtungsbeginn.

Die Anwendung der mechanische Unkrautregulierung oder von Pflanzenschutzmitteln kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen. Für den Einsatz von Herbiziden gilt diese Ausnahmemöglichkeit nicht!

## 2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz

- a) die gezielte Einsaat eines 10 m–30 m breiten Streifens
  - am Rand von ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern (Seen, Bäche, Flüsse),
  - in Geländemulden und
  - im Mittel- und Unterhangbereich von potenziell erosionsgefährdeten Schlägen,
- b) keine Bodenbearbeitung außer im Rahmen der Bestellung durchzuführen,
- c) nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes darf der Umbruch nicht vor dem 15. Februar erfolgen,
- d) die Schonstreifen jeweils für fünf Jahre auf derselben Flächen und auf einem Schlag beizubehalten (eine Aufteilung eines Schonstreifens auf verschiedene Schläge ist nicht möglich),
- e) auf den Schonstreifen keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
- f) eine erosionsmindernde Bodenbedeckung zu gewährleisten und hierfür erforderlichenfalls geeignete Pflegemaßnahmen durchzuführen,
- g) den Aufwuchs nicht zu nutzen.

Auf Schlägen, die den Erosionsgefährdungsklassen CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und auf denen diese HIAP-Maßnahme umgesetzt wird, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung während der Zeit dieser HIAP-Maßnahmenumsetzung nicht.

Die Anlage des Schonstreifens muss durch gezielte Aussaat erfolgen (die Selbstbegrünung ist nicht förderfähig). Die Weaternutzung von Teilflächen, die im Rahmen der Maßnahme Winterbegrünung nach diesem Merkblatt gefördert wurden, ist zulässig. Als Aussaatmischungen sind ansonsten die in der Anlage 6 c) (s. Seite 52) aufgeführten Kulturarten der Qualitäts-Standard-Mischungen für den Ackerfutterbau mit einem Anteil von mind. 80 Gew.-% (die restlichen Gewichtsprozentanteile müssen Arten aus Anlage 6 b) sein) bzw. alternativ Kulturartenmischungen gemäß Anlage 6b) mit einem Gräseranteil (Gräserarten gem. Anlage 6 c) von mind. 20 Gew.-% zulässig. Als Nachweis sind die Einkaufsbelege, aus denen das Mischungsverhältnis sowie die Saatgutmenge hervorgehen, aufzubewahren.

Die Lage des Streifens ist mit der Bewilligungsstelle abzustimmen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. der mechanischen Unkrautregulierung kann im Einzelfall gestattet werden. Der Bedarf ist bei der zuständigen Bewilligungsstelle schriftlich zu beantragen.

## 4.4 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr

A. für Blühflächen:	600 Euro
B. für Schonstreifen:	
1) mit gleicher Frucht wie auf dem Gesamtschlag	600 Euro
2) mit besonderer Einsaat zum Erosionsschutz	600 Euro

## 4.5 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Bewirtschaftungsanforderungen

- 4.5.1 Die hier niedergelegten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie
- 4.5.2 Flächen, auf denen die Anforderungen an Anlage von Blühflächen oder nicht eingehalten werden, gelten als nicht festgestellt und werden nicht in die Beihilfeberechnung einbezogen. Weitere Sanktionen erfolgen nach Maßgabe nach Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie.
- 4.5.3 Wird die zur Beihilfe angemeldete Mindestverpflichtungsfläche, einschließlich der gemäß Kap. II B Ziff. 5.2 der Richtlinie nicht festgestellten Flächen, nicht erreicht, erfolgt keine Beihilfezahlung.

## 5) Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau

Förderfähig ist der Einsatz von Pheromonen zur Traubenwicklerbekämpfung auf Rebflächen, die innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinbaugebiete liegen. Zuständig für dieses Programm ist das Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville mit Weinbauschule Eltville.

### 5.1 Beihilfevoraussetzungen

Antragsteller verpflichten sich:

- a) für mindestens 5 Jahre Pheromone zur Traubenwicklerbekämpfung einzusetzen.
- b) Pflanzenschutzmittel mit gleichem Bekämpfungsziel in fachlich begründeten Fällen nur nach schriftlicher Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt – Dez. Weinbau, Eltville mit Weinbauschule Eltville einzusetzen. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von *Bacillus thuringiensis* (B.t.) Präparaten in fachlich begründeten Fällen. Diese unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- c) mindestens 500 Ampullen/ha RAK 1+2 auszuhängen. Bei geförderten Brachflächen ist entsprechend den Anwendungsempfehlungen des Herstellers eine Randabhängung in den angrenzenden geförderten Weinbergen vorzunehmen.
- d) Mindestens 1 Hektar zusammenhängend mit Pheromonen zu behandeln.
- e) im Falle einer Pheromongemeinschaft Mitgliederlisten, Vertretungsvollmachten und den FNN mit dem Teilnahmeantrag abzugeben.

### Ausschlussgründe

Rebflächen, die im Rahmen der Förderung des ökologischen Landbaus (HIAP) bereits gefördert werden, sind von der Förderung ausgeschlossen, ebenso Flächen, für die im Rahmen der EU-Rodungsregelung eine Prämie gewährt wurde. Festgestellte Drieschen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

## 5.2 Art und Höhe der Beihilfen

---

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr 150 Euro.

## 6) Weinbau in Steillagen

Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz zur Beibehaltung des Steillagenweinbaus in Hessen zu bieten. Beihilfefähig sind nur gemäß Weingesetz zulässigerweise mit Reben bestockte und vorübergehend im normalen Umtrieb nicht bestockte Flächen in Steillagen innerhalb der abgegrenzten hessischen Weinanbaugebiete.

Steillagen sind durch eine Hangneigung von mehr als 30 Prozent gekennzeichnet (§6 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes). Im Sinne dieser Richtlinien handelt es sich um bestockte Rebflächen, bei denen die Bewirtschaftung durch Stützmauern, Böschungen und Raine sowie eine starke Hangneigung erschwert wird.

### 6.1 Beihilfevoraussetzungen

---

Die Vertragsnehmer verpflichten sich für die Dauer von 5 Jahren, auf den beantragten, im Ertrag stehenden oder noch nicht im Ertrag stehenden Rebflächen regelmäßig folgende Kulturmaßnahmen zur Gewinnung eines vermarktungsfähigen Erzeugnisses durchzuführen:

Raubmilben schonende Spritzfolgen, Bodenuntersuchungen, Erosionsmindernde Maßnahmen, Begrenzung der jährlichen Stickstoffausbringung auf max. 40 Kg N/ha (in begründeten Fällen höhere Gaben möglich) und die entsprechenden Vorgaben der Leitlinien „Umweltschonender Weinbau in hessischen Steillagen“ einzuhalten (Anlage 9) der HIAP-Richtlinie).

Die zu fördernde Rebfläche je Vertragsnehmer muss mindestens 0,05 ha (5 ar) betragen.

Zur förderfähigen Fläche zählen ausdrücklich die Teile einer Weinbergparzelle, die zur Bewirtschaftung erforderlich sind, d.h. auch die in diesem Sinne notwendigen Vorgewende sowie vorhandene Stützmauern im Terrassenanbau. (Auskunft über die korrekte Flächenermittlung (was darf eingerechnet werden, was nicht) erteilt das Weinbauamt.)

#### Ausschlussgründe

Rebflächen, für die im Rahmen der EU-Rodungsregelung eine Prämie gewährt wurde, sind von der Förderung ausgeschlossen. Festgestellte Drieschen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

### 6.2 Art und Höhe der Beihilfe

---

Die Beihilfe je Hektar und Jahr beträgt in Abhängigkeit von der Hangneigung:

> 30% bis < 40%, nicht flurbereinigte Flächen	1500 Euro
40% bis < 45%	1900 Euro
≥ 45%	2300 Euro

Flächen, die im freiwilligen Landtausch zusammengelegt wurden, gelten nicht als flurbereinigte Flächen in obigem Sinne. Eine Kombination der Förderverfahren Pheromoneinsatz im Weinbau oder Ökologischer Landbau mit dem Förderprogramm ist uneingeschränkt möglich, die Beihilfebeträge addieren sich.

### 6.3 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmenspezifische Bewirtschaftungsanforderungen

---

Flächen, auf denen gegen Bewirtschaftungsanforderungen gemäß Kap. II B Ziffer 7.3.1 der Richtlinie verstoßen wurde, gelten als nicht festgestellt und unterliegen den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie. Im jeweiligen Wiederholungsfall werden die Auszahlungsbescheide aufgehoben und der Rahmenvertrag fristlos gekündigt. Für die Dauer von zwei Jahren kann keine neue Beihilfe für das Förderverfahren Weinbau in Steillagen im Rahmen des HIAP gewährt werden. Bei Übererklärung von Flächen gelten die Regelungen gemäß Kap. I Ziff. 5.2 der Richtlinie. Bei Verhinderung der VOK gilt die Regelung gemäß Kap. I Ziff. 5.2.4. der Richtlinie. Bei Verstößen gegen die Vorgaben der Leitlinien „Umweltschonender Weinbau in hessischen Steillagen“ (Anlage 9 der Richtlinie) gemäß Kap. II B Ziff. 7.3.1 der Richtlinie gelten die Regelungen gemäß Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie.

## 7) Mulch- oder Direktsaatverfahren

### 7.1 Gegenstand der Beihilfe

---

Beihilfefähig sind Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren auf Ackerflächen.

Ziel ist die Minimierung der Bodenerosion auf ackerbaulich genutzten Flächen durch Bodenbedeckung im Winter.

### 7.2 Förderfähiges Ackerland (Beantragung)

---

Mindestens 5% des Ackerlandes muss im Jahr der Teilnahmeantragstellung in den Gebietskulissen Bodenschutz (Flächen mit Einstufung in die Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2) und/oder Gewässerschutz (Oberflächengewässerschutz) liegen (ganze Schläge oder Teilschläge) und auch beantragt werden. Maximal kann das in den Gebietskulissen Bodenschutz (Flächen mit Einstufung in die Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2) und/oder Gewässerschutz (Oberflächengewässerschutz) liegende Ackerland, beantragt werden. Nicht zum beantragbaren Ackerland gehören Flächen, die im Dreijahreszeitraum, der dem ersten Verpflichtungsjahr vorausgegangen ist, den Status Dauergrünland hatten.

## 7.3 Beihilfevoraussetzungen

### 7.3.1 Förderfähige Flächen

Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche des Betriebes (gem. Kap I Ziffer 2 und Anlage 2 der Richtlinie) zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d. h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach dieser Richtlinie nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Kalenderjahr in die Förderung einbezogen werden, d. h. entweder zur Sommerung oder zur Winterung. Eine Beihilfezahlung für das einzelne Verpflichtungsjahr erfolgt zudem ausschließlich für die Ackerfläche, die in dem jeweiligen Jahr innerhalb der jahresaktuellen Gebietskulisse Bodenschutz und/oder Gewässerschutz liegt.

Hinweis: Bei einer Beantragung 2011 und einem daraufhin geschlossenen Vertrag, muss die Verpflichtung folglich zum ersten Mal zur Sommerung 2012 oder zur Winterung 2012 durchgeführt werden. Ein Wechsel zwischen Sommerung und Winterung ist in allen Verpflichtungsjahren möglich. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, dass einmal pro Kalenderjahr eine Mulch- oder Direktsaat oder das Mulchpflanzverfahren erfolgt.

Auf den Flächen, die der Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 oder CCWasser2 zugeordnet sind und im Rahmen der HIAP-Maßnahme im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt werden, gelten die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung nicht. Werden Flächen aus betrieblichen Gründen in einem Jahr der Teilnahme an dieser HIAP-Maßnahme nicht im Mulch- oder Direktsaatverfahren oder Mulchpflanzverfahren bestellt, sind die Vorschriften zum Schutz des Bodens vor Wassererosion nach § 2 Abs. 2 und 3 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung zu beachten.

### 7.3.2 Vertragsnehmer verpflichten sich für fünf Jahre:

- a) jährlich auf mindestens 5% des zum Zeitpunkt der Antragstellung in Hessen gelegenen Ackerlandes (gem. Kap I Ziffer 2 und Anlage 2 der Richtlinie) bzw. gem. dem eingegangenen Verpflichtungsumfang des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass deutlich sichtbare Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben (entweder zur Sommerung oder zur Winterung).
- b) das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren zur Sommerung nur durchzuführen, wenn nach der Ernte der Vorfrucht (oder als Untersaat) eine Zwischenfrucht (winterhart oder abfrierend) ausgebracht wird. Die Selbstbegrünung ist nicht zulässig. Die Einsaat der Zwischenfrucht vor der Sommerung sollte unmittelbar nach Ernte der Hauptfrucht erfolgen. Eine Bearbeitung der Zwischenfrucht darf erst im Frühjahr vor der Aussaat der Sommerung erfolgen. Bei beantragten Schläge auf denen HIAP-Winterbegrünung und in der Folge Sommerung durchgeführt werden, dürfen die Geometrie und die Schlagnummern nicht geändert werden.
- c) bei Direktsaat den Boden nicht durch Grubbern oder ähnliche das Bodengefüge verändernde, nicht bodenwendende Arbeitsgänge vorzubereiten. Eine entsprechende nicht bodenwendende Bearbeitung ist jedoch bei Mulch- und Mulchpflanzverfahren zulässig, soweit deutlich sichtbare Pflanzenreste der Vor- und Zwischenfrüchte vornehmlich auf der Bodenoberfläche verbleiben. Wird das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren zur Winterung angewendet, bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der Vorfrucht.

### 7.3.3 Sonstige Beihilfevoraussetzungen

Die Ansaat einer Hauptfrucht, nicht jedoch die einer Zwischenfrucht, in einen bestehenden Bestand (Vor-Ernte-Saat) ist im Rahmen dieses Förderverfahrens zulässig.

Es sind nur Schläge beihilfefähig, auf denen im jeweiligen Verpflichtungsjahr eine neue Ansaat oder Anpflanzung (mehrjähriger Kulturen) vorgenommen wird. In diesem Zusammenhang gilt eine Nachsaat (incl. Übersaat) nicht als neue Ansaat und eine Nachpflanzung/Ergänzungspflanzung nicht als neue Anpflanzung.

### 7.3.4 Die Schläge, die in dem jeweiligen Kalenderjahr gemäß diesem Förderverfahren bewirtschaftet werden sollen, sind im FNN gem. Code-Liste B in den Jahren des Verpflichtungszeitraums zu kennzeichnen (siehe Gemeinsamer Antrag). (Kennzeichnung nur bei bereits abgeschlossenem Rahmenvertrag, nicht im Jahr der Teilnahmeantragsstellung).

## 7.4 Art und Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt je Hektar und Jahr 55 Euro.

## 7.5 Kürzungen und Sanktionen bei Verstößen gegen maßnahmespezifische Bewirtschaftungsanforderungen

- 7.5.1 Die hier niedergelegten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie.
- 7.5.2 Flächen, auf denen die Anforderungen der Mulch- oder Direktsaatverfahren nicht eingehalten werden, gelten als nicht festgestellt und unterliegen den Regelungen nach Kap. I Ziffer 5.2.3 der Richtlinie. Weitere Sanktionen erfolgen nach Maßgabe der Kap. II B Ziffer 8.5.3 der Richtlinie.
- 7.5.3 Wird die zur Beihilfe angemeldete Mindestverpflichtungsfläche, einschließlich der gemäß Kap. II B Ziffer 8.5.2 der Richtlinie nicht festgestellten Flächen nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung der Beihilfe nach Kap. I Ziff. 5.2.3 der Richtlinie.

Hinweis: Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmespezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren Ökologischer Landbau beachten.

## Anlagen

### RGV- bzw. GV-Berechnungsschlüssel

Kategorie	RGV	GV
Rinder über 2 Jahre	1,00	1,000
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	0,600
Rinder unter 6 Monaten	0,40	0,400
Equiden über 6 Monaten (ohne Ponys)	1,00	1,000
Equiden unter 6 Monaten und Ponys	0,50	0,500
Mutterschafe, Mutterziegen, Böcke	0,15	0,150
Schafe über 1 Jahr (außer Mutterschafe und Böcke)	0,10	0,100
Schafe unter 1 Jahr	0,05	0,050
Ziegen über 1 Jahr (außer Muttertiere und Böcke)	0,10	0,100
Ziegen unter 1 Jahr	0,05	0,050
Damwild	0,08	0,080
Zuchtschweine	-	0,300
Mastschweine (über 50 Kg LG)	-	0,160
Läufer (20-50 Kg LG)	-	0,060
Ferkel (unter 20 Kg LG)	-	0,020
Geflügel	-	0,004

### Codeliste B 2012

Code-Bezeichnung	Maßnahme
<b>Betriebsprämie – Gekoppelte Maßnahmen</b>	
C	NC 848: Gehölzart „Weiden“, „Pappeln“, „Robinien“, „Birken“, „Erlen“, „Eschen“, „Stieleiche“, „Traubeneiche“, „Roteiche“
L	NC 848 „alle anderen Gehölzarten“
G	Ganzpflanzensilage
<b>HIAP-Sondernutzung</b>	
B	Keine Auszahlung, da Flächen aufgrund anderer Vorschriften oder Vereinbarungen (auch Zahlungsvereinbarungen) höheren oder gleichen Einschränkungen gegenüber den HIAP-Bedingungen unterliegen
D	HIAP-Flächen, für die Einschränkungen in Bezug auf Düngung- und/oder Pflanzenschutz bestehen (z.B. in Wasser- oder Naturschutzgebieten).
Q	HIAP-Winterbegrünung (keine Variante; HIAP-Teilnahmeantrag vor 2009; Bodenbedeckung 01.10.–15.02.): Flächen, die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2012/2013 mit einer nicht vermarktbareren (nicht nutzbareren) Zwischenfrucht bestellt sind.
T	HIAP-Winterbegrünung Variante a1 (HIAP-Teilnahmeantrag ab 2009; Bodenbedeckung 01.10.–01.01.): Flächen, die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2012/2013 mit einer nicht vermarktbareren (nicht nutzbareren) Zwischenfrucht bestellt sind.
U	HIAP-Winterbegrünung Variante a2 (HIAP-Teilnahmeantrag ab 2009; Bodenbedeckung 01.10.–15.02.): Flächen, die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2012/2013 mit einer nicht vermarktbareren (nicht nutzbareren) Zwischenfrucht bestellt sind.
Y	HIAP-Winterbegrünung Variante a3 (HIAP-Teilnahmeantrag ab 2009; Bodenbedeckung 01.10.–15.02. mit winterharter Begrünung): Flächen, die gem. HIAP-Vertrag im Winterhalbjahr 2012/2013 mit einer nicht vermarktbareren (nicht nutzbareren) Zwischenfrucht bestellt sind.
F	HIAP (Mulch- oder Direktsaat) Sommerung 2012
H	HIAP (Mulch- oder Direktsaat) Winterung 2012
K	HIAP (Mulch- oder Direktsaat) Sommerung 2013
A	HIAP Blühfläche in Verbindung mit Code 591 lt. Codeliste A
E	Erweiterungsfläche HIAP-Öko Antragsjahr 2010 oder 2011
<b>Aus der Produktion genommene Flächen</b>	
W	Wildacker oder Wildäusungsfläche in Verbindung mit Code 591 und 592 gem. Codeliste A!

## Codeliste W 2012 (Weinbaumaßnahmen)

Code-Bezeichnung	Maßnahme
FA	Kennzeichnung für Fläche, die abgegeben wird
FB	Kennzeichen für Fläche, in der Flurbereinigung
P	Auszahlung Förderung des Pheromoneinsatzes im Weinbau
PN	Neubeantragung von Schlägen für die Förderung „Pheromoneinsatz im Weinbau“, sowohl bei Erweiterungsanträgen, als auch für einen neuen Teilnahmeantrag oder Verlängerungsantrag
ST	Auszahlung für Steillagenflächen
SN	Neubeantragung von Schlägen für die Förderung „Weinbau in Steillagen“ für Erweiterungsantrag
NG	Weinbergsbrache – Steillage noch gültig für Rahmenvertrag aber ohne Auszahlung im aktuellen Jahr
A1	Antrag auf Änderung der Zeilenbreite auf mind. 1,80 m (Flachlagen) bzw. 1,60 m (Steillagen) durch Verbreiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes
A3	Antrag auf Sortenumstellung mit Rodung der Altanlage
A4	Antrag auf Sortenumstellung ohne Rodung der Altanlage sowie Neuanlage nach Flurbereinigung
A5	Antrag auf Umstellung auf Querterrassen: Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen, sofern nicht im Rahmen von Flurbereinigung gefördert
A6	Antrag auf Umstellung auf Querterrassen: Neuanlage nach Herstellung der Terrassen
A7	Antrag auf Errichtung, Wiederherstellung von Weinbergsmauern
A8	Antrag auf Verbesserung der Erschließung von Steillagen, die nur von Hand bearbeitet werden können
A9	Antrag auf Installation von Bewässerungsanlagen
A10	Antrag auf Errichtung eines Wildschutzzaunes
Z1	Auszahlung für Änderung der Zeilenbreite auf mind. 1,80 m (Flachlagen) bzw. 1,60 m (Steillagen) durch Verbreiterung oder Reduzierung des Zeilenabstandes
Z3	Auszahlung für Sortenumstellung mit Rodung der Altanlage
Z4	Auszahlung für Sortenumstellung ohne Rodung der Altanlage sowie Neuanlage nach Flurbereinigung
Z5	Auszahlung für Umstellung auf Querterrassen: Planierarbeiten, Baumaßnahmen, Erosionsschutz der Böschungen, sofern nicht im Rahmen von Flurbereinigung gefördert
Z6	Auszahlung für Umstellung auf Querterrassen: Neuanlage nach Herstellung der Terrassen
Z7	Auszahlung für Errichtung, Wiederherstellung von Weinbergsmauern
Z8	Auszahlung für Verbesserung der Erschließung von Steillagen, die nur von Hand bearbeitet werden können
Z9	Auszahlung für Installation von Bewässerungsanlagen
Z10	Auszahlung für Errichtung eines Wildschutzzaunes

## Kulturartenlisten

a) Förderverfahren B2 Winterbegrünung		b) Förderverfahren B3 Blühfläche und B3 Schonstreifen mit Einsaat zum Erosions- und Gewässerschutz	
Reinsaat oder Mischungen. Leguminosen dürfen nur in Mischungen mit einem Anteil von maximal 20 Gewichts-% ausgebracht werden (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)		<b>B3 Blühfläche:</b> 1. Möglichkeit: 10 Arten mit einem Mindestanteil von 80 Gewichts-%. Die restlichen Gewichts-% müssen ebenfalls aus Arten dieser Liste bestehen und/oder Arten der Mischungen der Anlage 6d) sein. Die Mindestaussaatstärke beträgt 10 kg/ha. oder 2. Möglichkeit: Einsaat von Mischungen der Anlage 6d) oder anderweitigen vom HMUELV genehmigten Mischungen (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)  <b>B3 Schonstreifen mit bes. Einsaat zum Erosions- u. Gewässerschutz:</b> 1. Möglichkeit: Maximal 80 Gewichts-% Saatgut dieser Liste, restliche, mind. 20 Gewichts-% Saatgut aus Anlage 6c) oder 2. Möglichkeit: Maximal 20 Gewichts-% Saatgut dieser Liste und mind. 80 Gewichts-% Saatgut aus Anlage 6c) (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)	
Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	Ackerbohne	Vicia faba
Blaue Lupine	Lupinus angustifolius	Bockshornklee	Trigonella foenum-graecum
Buchweizen	Fagopyrum esculentum	Boretsch	Borago officinalis
Malve	Malva silvestris	Büschelschön	Phacelia tanacetifolia
Ölrettich	Raphanus sativus	Echte Futterwicke	Vicia sativa
Perserklee	Trifolium resupinatum	Echter Buchweizen	Fagopyrum esculentum
Phacelia	Phacelia tanacetifolia	Fenchel	Foeniculum vulgare
Ringelblume	Calendula officinalis	Futtererbse	Pisum convar. speciosum
Senf	Sinapis sämtliche Arten	Futtermalve	Malva sylvestris ssp. Mauritiana
Sommerwicke	Vicia sativa	Garten-Ringelblume	Calendula officinalis
Sonnenblume	Helianthus annuus	Inkarnat-Klee	Trifolium incarnatum
Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	Koriander	Coriandrum sativum
Welsches Weidelgras	Lolium multiflorum	Luzerne	Medicago sativa
Winterrübsen	Brassica rapa	Mariendistel	Silybum marianum
Zottelwicke	Vicia villosa	Ölrettich	Raphanus convar. Oleifer
		Persischer Klee	Trifolium resupinatum
		Rot-Klee	Trifolium pratense
		Saat-Lein	Linum usitatissimum
		Schabzigerklee	Trigonella caerulea
		Serradella	Ornithopus sativus
		Sonnenblume	Helianthus annuus
		Waldstaudenroggen	Secale multicaule
		Weißer Senf	Sinapis alba

### c) Förderverfahren B3 Schonstreifen mit besonderer Einsaat zum Erosions- und Gewässerschutz Qualitäts-Standard-Mischungen für den Ackerfutterbau

1. Möglichkeit: Mind. 80 Gewichts-% (bis 100%) Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 20 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6b)  
(siehe auch Kap. II B Ziff. 3)

oder

2. Möglichkeit: Mind. 20 Gewichts-% Saatgut aus dieser Liste (6c) und maximal 80 Gewichts-% Saatgut der Anlage 6b), (siehe auch Kap. II B Ziff. 3)

	Überjähriger Ackerfutterbau. Saat Ende Juli bis Anfang September (Hauptfruchtnutzung im Folgejahr)				Einsömrriger Ackerfutterbau. Saat März/April									
	A1 d	.1 t	.2	.2	A2	.1 d	.2 t	.2						
Ploidie														
Welsches Weidelgras	30	40	20	6	30									
Einjähriges Weidelgras					15	30	40	10						
Persischer Klee								15						
Rotklee			8	12										
Aussaatzmenge (kg/ha)	30	40	28	18	45	30	40	25						
	Mehrjähriger Ackerfutterbau (2-5 jährig). Bei Saat April/Mai Blanksaat oder Deckfrucht. Bei Saat Juli/Anf. August nach Getreide als Blanksaat													
	A3	.1	.2	.3	A4	.1	.2	.3	.4	A5	.1			
Grundmischung A3					20	15	15	8						
Grundmischung A4					20	15	15	8						
Dt. Weidelgras (DW)	15													
Welsches Weidelgras	10													
Bastweidelgras (W-Typ)	10	35												
Bastardweidelgras (t)			20	8	7									
Rotklee			8	12	5	5	5	5						
Luzerne					10	10	10	10	15	15				
Knaulgras							2	2						
W.schweidel.(-schwingel)					13									
Wiesenlieschgras					5									
Weißklee					2									
DW früh										9	15			
DW mittel										12	15			
DW spät										9				
Aussaatzmenge (kg/ha)	35	35	28	20	27	25	25	25	30	30	25	25	30	30

#### Legende:

A1: Welsches Weidelgras bringt höchste Erträge. Nutzung: 1½ jährig. Ein weiteres Jahr bringt ca. 25% Mindererträge.

Aussatzstärke 30 kg/ha bei diploiden Sorten, bei tetraploiden Sorten je nach Anteil bis 40 kg/ha.

A1.1: Grasbetonte Mischung, ertragsstark.

A1.2: Kleebetonte Mischung.

A2: Gleichmäßig verteilter hoher Jahresertrag, beide Arten ergänzen sich im Wuchsverhalten.

A2.1: Ertragsschwerpunkt 1 + 2 Aufwuchs, Erträge von Niederschlägen abhängig.

A2.2: Klee gras hat eine gute Vorfruchtwirkung, Persischer Klee ist einjährig, hat keine hohe Bodenansprüche, liebt Wärme und gute Wasserversorgung. Er vermag auch kürzere Trockenzeiten zu überstehen.

A3: 2-3 Hauptnutzungsjahre, der Deutsch-Weidelgrasanteil macht die Narbe gegenüber

A1 + A2 dichter und trittfester. Der Bestand wird nutzungselastischer, nur DW-Sorten der mittleren Reifegruppe.

A3.1: Ähnlich wie Mischung A 1 aber zur 2½ jährigen Nutzung.

A3.2: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet.

A3.3: frische Standorte, besonders für Grünfütterung kleebetont.

A4: 3-4 Hauptnutzungsjahre, frische Standorte, nutzungselastisch, siliergeeignet.

A4.1: frische Standorte, grasbetont, siliergeeignet.

A4.2: ausgewogene Mischung für trockenere und frische Standorte.

A4.3: ausgewogene Mischung für frische Standorte.

A4.4: kleebetont, trockenere, kalkreiche Standorte.

A5: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, Nutzung: 3-4-5 ... Jahre.

A51: Wechselgrünlandmischung, höchste Erträge, für Sommertrockenlagen, nur tetraploide Sorten einsetzen.

Quelle: LLH; 2010-2011: Mischungs- und Sortenempfehlungen im Grünland und Ackerfutterbau; Merkblätter Grünlandwirtschaft und Futterbau, Heft 19

## 2a) Im Antragsjahr beantragbare, förderberechtigte Kulturen für HIAP und AGZ gem. Code-Liste A des Gemeinsamen Antrags

X = förderberechtigte Kulturen

Kulturart/ Nutzung	Code	HIAP										AGZ		
		B1				B2	B3		B4	B5	B6		B7	B8
		Ackerland	Dauergrünland	Gemüse	Dauerkulturen		Blühflächen	Schonstreifen						
<b>Getreide</b>														
Hartweizen	113	X				X	X	X			X		X	
Dinkel	114	X				X	X	X			X		X	
Winterweizen (Weichweizen)	115	X				X	X	X			X		X	
Sommerweizen (Weichweizen) einschl. Hartweizen	116	X				X	X	X			X		X	
Roggen	120	X				X	X	X			X		X	
Wintermenggetreide	125	X				X	X	X			X		X	
Wintergerste	131	X				X	X	X			X		X	
Sommergerste	132	X				X	X	X			X		X	
Hafer	140	X				X	X	X			X		X	
Winterhafer	142	X				X	X	X			X		X	
Sommernenggetreide	145	X				X	X	X			X		X	
Triticale	155	X				X	X	X			X		X	
Körnermais	171	X				X	X	X			X		X	
Corn-Cob-MiX	172	X				X	X	X			X		X	
Zuckermals	174	X				X	X	X			X		X	
Mais (Bejagungsschneisen)	177													
Alle anderen Getreidearten (bitte Kultur angeben)	190	X				X	X	X			X		X	
<b>Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)</b>														
Erbsen zur Körnergewinnung	210	X				X	X	X			X		X	
Acker-, Puff- und Pferdebohnen zur Körnergewinnung	220	X				X	X	X			X		X	
Süßlupinen zur Körnergewinnung	230	X				X	X	X			X		X	
alle anderen Hülsenfrüchte	290	X				X	X	X			X		X	
<b>Ölsaaten</b>														
Winterraps (00) u. Winterrüben z. Körnergewinnung	311	X				X	X	X			X		X	
Sommerraps (00) u. Sommerrüben z. Körnergewinnung	312	X				X	X	X			X		X	
Sonnenblumen zur Körnergewinnung	320	X				X	X	X			X		X	
Sojabohnen	330	X				X	X	X			X		X	
Öllein zur Körnergewinnung	341	X				X	X	X			X		X	
Flachs zur Fasergewinnung	342	X				X	X	X			X		X	
andere Ölf Früchte (z. B. Körnersenf)	390	X				X	X	X			X		X	
Hanf	793	X				X	X	X			X		X	
<b>Ackerfutter</b>														
Silomais	411	X				X	X				X		X	
Futterhackfrüchte (z B. Futterrüben)	412	X				X	X				X		X	
Klee	421	X				X	X				X		X	
Kleegras	422	X				X	X				X		X	
Luzerne	423	X				X	X				X		X	
Gras	424	X				X	X				X		X	
Klee-Luzerne-Gemisch	425	X				X	X				X		X	
Alle anderen Futterpflanzen	429	X				X	X				X		X	
<b>Dauergrünland</b>														
Dauergrünland (BP-beihilfefähig)	459		X							X	X		X	
Nicht BP-beihilfefähiges Grünland	490		X							X	X			
<b>Flächenstilllegung</b>														
20-jährige Flächenstilllegung auf Uferändern und in Auen	555										X			
Aufforstung nach der Erstaufforstungsprämie (ab 1993)	556										X			
<b>Aus der Produktion genommene Flächen</b>														
Ackerland aus der Produktion genommen	591 <sup>2</sup>										X			
Grünland aus der Produktion genommen	592										X			

Kulturart/Nutzung	Code	HIAP											AGZ	
		B1				B2	B3		B4	B5	B6	B7		B8
		Ackerland	Dauergrünland	Gemüse	Dauerkulturen		Blühflächen	Schonstreifen						
<b>Hackfrüchte</b>														
Speisekartoffeln/sonstige Kartoffeln	619	X				X	X	X			X		X	X
Zuckerrüben	620	X				X	X	X			X		X	
<b>Gemüse und sonstige Handelsgewächse</b>														
Gemüse (Freiland)	710			X		X	X	X			X		X	
Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland), auch Wildblumen	722	X				X	X	X			X		X	
Erdbeeren (Freiland)	723			X		X	X	X			X		X	
Gemüse und Pilze unter Glas	731			X		X	X	X			X		X	
Blumen und Zierpflanzen unter Glas	732					X	X	X			X		X	
Hopfen	750			X		X	X	X			X		X	
Tabak	760					X	X	X			X		X	
Heil- und Gewürzpflanzen	770			X		X	X	X			X		X	X
Küchenkräuter	771			X		X	X	X			X		X	X
Artischocken	777			X		X	X	X			X		X	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Rollrasen)	790	X				X	X	X			X		X	
Gartenbausämerei (Zierpflanzen)	791	X				X	X	X			X		X	
Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)	792	X				X	X	X			X		X	
<b>Dauerkulturen</b>														
Kern- und Steinobst	811				X						X			
Streuobst	812				X					X <sup>3</sup>	X			X
Beerenobst	817			X		X	X	X			X		X	
Sonstige Obstanlagen (Holunder)	819				X						X			
Haselnüsse	824				X						X			
Walnüsse	825				X						X			
Baumschulen, nicht für Beerenobst	830				X						X			
Beerenobst zur Vermehrung	831			X		X	X	X			X		X	
Weiden zur Energienutzung	845										X			
Weihnachtsbäume	846										X			
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit >20 Jahre)	847										X			
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit <20 Jahre)	848										X			
Rebland	850				X			X	X		X			
Rebschulfläche	853				X			X	X		X			
Unterlagsreblfläche	854				X			X	X		X			
Steillagenweinbau	855				X			X	X		X	X		
Weinbergsbrache	862										X	X <sup>4</sup>		
Sonstige Dauerkulturen	890	X									X			
Pappeln	891										X			
Rhabarber	892			X		X	X	X			X		X	
Chinaschilf (Miscanthus)	896										X			
Sonstige Pflanzen für energetische Verwertung	897										X			
<b>Sonstige Flächen</b>														
Nicht primär landwirtschaftlich genutzte landwirtschaftliche Flächen	910													
Grassamenvermehrung	912	X									X			X
Haus- und Nutzgärten	920													
Bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen	930										X			
Alle anderen Flächen	990										X			
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Grünland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	994													
Forstflächen	995													
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Ackerland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	996													
Sonstige Forstflächen	998													

<sup>1</sup> Mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme muss bis 31.8 erfolgen/erfolgt sein

<sup>2</sup> NC 591 ist in Kombination mit einem „A“ laut Codiliste B zusätzlich im Rahmen der Maßnahme „HIAP – Anlage von Blühflächen“ förderfähig

<sup>3</sup> mit Dauergrünland entsprechendem Unterwuchs

<sup>4</sup> nur in Steillagen

## 2b) Förderberechtigte Kulturen im Verpflichtungsjahr HIAP und AGZ gem. Code-Liste A des Gemeinsamen Antrags

X = förderberechtigte Kulturen

Kulturart / Nutzung	Code	HIAP											AGZ	
		Ackerland	Dauergrünland	B1 Gemüse	Dauerkulturen	B2	Blühflächen	B3 Schonstreifen gleiche Frucht	Schonstreifen besondere Einsaat	B4	B5	B6		B7
<b>Getreide</b>														
Hartweizen	113	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Dinkel	114	X				X <sup>2</sup>		X	X <sup>5</sup>			X		X <sup>6</sup> X
Winterweizen (Weichweizen)	115	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Sommerweizen (Weichweizen einschl. Hartweizen)	116	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Roggen	120	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Wintermenggetreide	125	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Wintergerste	131	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Sommergerste	132	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Hafer	140	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Winterhafer	142	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Sommernenggetreide	145	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Triticale	155	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Körnermais	171	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Corn-Cob-MiX	172	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Zuckermais	174	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Mais (Bejagungsschneisen)	177													
Alle anderen Getreidearten (bitte Kultur angeben)	190	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
<b>Eiweißpflanzen (Hülsenfrüchte)</b>														
Erbsen zur Körnergewinnung	210	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Acker-, Puff- und Pferdebohnen zur Körnergewinnung	220	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Süßlupinen zur Körnergewinnung	230	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
alle anderen Hülsenfrüchte	290	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
<b>Ölsaaten</b>														
Winterraps (00) u. Winterrüben z. Körnergewinnung	311	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Sommerraps (00) u. Sommerrüben z. Körnergewinnung	312	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Sonnenblumen zur Körnergewinnung	320	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Sojabohnen	330	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup>
Öllein zur Körnergewinnung	341	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Flachs zur Fasergewinnung	342	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
andere Ölf Früchte (z. B. Körnersenf)	390	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
Hanf	793	X				X <sup>2</sup>		X	X			X		X <sup>6</sup> X
<b>Ackerfutter</b>														
Silomais	411	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup>
Futterhackfrüchte (z B. Futterrüben)	412	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
Klee	421	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
Kleegras	422	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
Luzerne	423	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
Gras	424	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
Klee-Luzerne-Gemisch	425	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
Alle anderen Futterpflanzen	429	X				X <sup>2</sup>		X <sup>7</sup>	X			X		X <sup>6</sup> X <sup>1</sup>
<b>Dauergrünland</b>														
Dauergrünland (BP-beihilfefähig)	459		X									X	X	X <sup>1</sup>
Nicht BP-beihilfefähiges Grünland	490		X <sup>8</sup>									X	X	
<b>Flächenstilllegung</b>														
20-jährige Flächenstilllegung auf Uferändern und in Auen	555											X		
Aufforstung nach der Erstaufforstungsprämie (ab 1993)	556											X		
<b>Aus der Produktion genommene Flächen</b>														
Ackerland aus der Produktion genommen	591 <sup>4</sup>											X		
Grünland aus der Produktion genommen	592											X		

Kulturart / Nutzung	Code	Ackerland	Dauergrünland	HIAP											AGZ		
				B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8						
<b>Hackfrüchte</b>																	
Speisekartoffeln/ sonstige Kartoffeln	619	X				X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>	X	
Zuckerrüben	620	X				X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
<b>Gemüse und sonstige Handelsgewächse</b>																	
Gemüse (Freiland)	710			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	722	X				X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Erdbeeren (Freiland)	723			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Gemüse und Pilze unter Glas	731			X				X	X				X		X <sup>6</sup>		
Blumen und Zierpflanzen unter Glas	732							X	X				X		X <sup>6</sup>		
Hopfen	750			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Tabak	760					X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Heil- und Gewürzpflanzen	770			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>	X	
Küchenkräuter	771			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>	X	
Artischocken	777			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Rollrasen)	790	X				X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Gartenbausämerei (Zierpflanzen)	791	X				X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)	792	X				X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
<b>Dauerkulturen</b>																	
Kern- und Steinobst	811							X						X			
Streuobst	812							X					X <sup>3,9</sup>	X			X
Beerenobst	817			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Sonstige Obstanlagen (Holunder)	819							X						X			
Haselnüsse	824							X						X			
Walnüsse	825							X						X			
Baumschulen, nicht für Beerenobst	830							X						X			
Beerenobst zur Vermehrung	831			X		X <sup>2</sup>		X	X				X		X <sup>6</sup>		
Weiden zur Energienutzung	845													X			
Weihnachtsbäume	846													X			
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit >20 Jahre)	847													X			
Schnellwüchsige Forstgehölze (Umtriebszeit <20 Jahre)	848													X			
Rebland	850							X	X	X				X			
Rebschulfläche	853							X	X	X				X			
Unterlagsreblfläche	854							X	X	X				X			
Steillagenweinbau	855							X	X	X				X	X		
Weinbergsbrache	862													X	X <sup>5</sup>		
Sonstige Dauerkulturen	890	X												X			
Pappeln	891													X			
Rhabarber	892			X		X <sup>2</sup>		X	X					X		X <sup>6</sup>	
Chinaschilf (Miscanthus)	896													X			
Sonstige Pflanzen für energetische Verwertung	897													X			
<b>Sonstige Flächen</b>																	
Nicht primär landwirtschaftlich genutzte landwirtschaftliche Flächen	910																
Grassamenvermehrung	912	X												X			X
Haus- und Nutzgärten	920																
Bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen	930													X			
Alle anderen Flächen	990													X			
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Grünland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	994																
Forstflächen	995																
Dauerhaft bestehende unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dungablageplätze auf Ackerland (vorübergehende unbefestigte nur sofern größer als 100 qm)	996																
Sonstige Forstflächen	998																

<sup>1</sup> Mindestens eine Nutzung oder Pflegemaßnahme muss bis 31.8 erfolgen / erfolgt sein

<sup>2</sup> Keine Prämienvergütung, wenn außerhalb der aktuellen RAK Kulissen Erosion oder Gewässerschutz. Die Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten

<sup>3</sup> mit Dauergrünland entsprechendem Unterwuchs

<sup>4</sup> NC 591 ist in Kombination mit einem „A“ laut Codeliste B zusätzlich im Rahmen der Maßnahme „HIAP – Anlage von Blühflächen“ förderfähig

<sup>5</sup> keine Prämienvergütung in den Jahren der Brache. Die übrigen Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten. Ganzjährige Brache ist nicht zulässig im ersten und letzten Verpflichtungsjahr

<sup>6</sup> keine Prämienvergütung, wenn außerhalb der aktuellen RAK Kulisse Bodenschutz oder Oberflächengewässer. Die Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten

<sup>7</sup> keine Prämienvergütung in den Jahren des Anbaus. Die übrigen Beihilfevoraussetzungen sind jedoch durchgängig über den gesamten Förderzeitraum einzuhalten

<sup>8</sup> Jahrweise Prämienauszahlung nur bei gleichzeitiger Verpflichtung in B5 (Standortangepasste Grünlandextensivierung) oder B6 (Bewirtschaftung besonderer Habitate und Lebensräume)

<sup>9</sup> wenn gleichzeitig B1 (Ökologischer Landbau), dann keine Auszahlung von NSL (Naturschutzfachliche Sonderleistungen)

<sup>10</sup> wird bei B1 (Ökologischer Landbau) als Ackerland anerkannt, aber im Falle der gleichzeitigen Förderung über B3 (Anlage von Blühflächen), nur Prämienvergütung von B3

## Naturschutzfachliche Sonderleistungen (NSL)

		Beweidungs-/ Mahdvariante	Beweidungs-/ Mahdvariante	Mahdvariante	Beweidungs-/ Mahdvariante	Beweidungs-/ Mahdvariante
NSL	<b>1) Terminierung Erstrnutzung</b>	<b>2) Relief</b>	<b>3) Aufwuchs</b>	<b>4) Standortverhältnisse</b>	<b>5) Verkehrs-lage/ Flächenschnitt</b>	<b>6) Technik/Besondere Nutzungsverfahren</b>
	Vereinbarung des Mahd-/Beweidungs-termins variabel innerhalb einer Zeitspanne bzw Fixtermin möglich. Terminabweichung im Einzelfall aufgrund fachl. Begründung (Dokumentation) möglich	Neigung/Bodenebenenheiten/Hindernisse, Erhöhter Zeitaufwand durch geringe Arbeitsgeschwindigkeit, erhöhte Aufmerksamkeit	Beseitigung Stockaus-schlag/ Nachmahd, erhöhter Zeitaufwand durch separate Arbeitsgänge	Nassstellen/ Feuchtbereiche, erhöhter Zeitaufwand durch Anlegen von Vorgewende bzw. Handarbeit	lange Anfahrt/kleine Parzellen, erhöhter Zeitaufwand durch zusätzliche Rüstzeiten	erhöhter Zeitaufwand durch Spezialtechnik-einsatz, u. a. Kombination von mind. 2 Nutzungen oder Nutzungs-terminen
Leistungsstufen	€/ha					
Stufe I	25	(leicht erhöhte Zeitaufwände: >1 (bis 3) Stunden für Kategorien 2–6 kumulativ bzw. Auswahl 2–6 maximal) : <b>25 €/ha</b>				
Stufe II	50	(deutlich erhöhte Zeitaufwände: 2 (>3 bis zu 6) Stunden für Kategorien 2–6 kumulativ bzw. Auswahl 2–6 maximal): <b>50 €/ha</b>				
Stufe III	75	(stark erhöhte Zeitaufwände: >2 (>6) Stunden für Kategorien 2–6 kumulativ bzw Auswahl 2–6 maximal): <b>75 €/ha</b>				


**Maximal mögliche Höchstvergütung pro ha für naturschutzfachliche Sonderleistungen (1–6): 250 €**

## 3) Verzeichnis der in Hessen zugelassenen und beliehene Öko-Kontrollstellen

Code-Nr. <sup>*1</sup>	Name	Straße	PLZ	Ort	Telefon	Fax	E-mail	Kontrollbereiche <sup>*2</sup>
001	<b>BCS</b> Öko-Garantie GmbH	Cimbernstraße 21	D-90402	Nürnberg	0911 / 42 43 90	0911 / 49 22 39	info@bcs-oeo.de	A B C D E
003	<b>LACON</b> GmbH	Brünnlesweg 19	D-77654	Offenburg	0781 / 91 93 73 0	0781 / 91 93 75 0	lacon@lacon-institut.org	A B C D E
005	<b>IMO</b> Institut für Marktökologie GmbH	Obere Laube 51/53	D-78462	Konstanz	07531 / 81 30 10	07531 / 81 30 12 9	imod@imo.ch	A B C D E
006	<b>ABCERT</b> AG	Martinstr. 42-44	D-73728	Esslingen	0711 / 35 17 92 0	0711 / 35 17 92 20 0	info@abcert.de	A B C D E
	Regionalbüro Mitte	Obere Ellerbergstraße 23	D-37231	Witzenhausen	05542 / 50 57 75	05542 / 50 57 76		
007	<b>Prüfverein</b> Verarbeitung ökolog. Landbauprodukte e.V.	Bahnhofstraße 9	D-76137	Karlsruhe	0721 / 62 68 40 0	0721 / 62 68 40 22	kontakt@pruefverein.de	B C D E
012	<b>AGRECO</b> R.F.GÖDERZ GmbH	Mündener Straße 19	D-37218	Witzenhausen-Gertenbach	05542 / 40 44	05542 / 65 40	info@agrecogmbh.de	A B C D E
013	<b>QC &amp; I</b> GmbH	Mechtildisstraße 9	D-50678	Köln	0221 / 94 39 20 9	0221 / 94 39 21 1	qci.koeln@qci.de	A B C D E
	Geschäftsstelle	Tiergartenstraße 32	D-54595	Prüm	06551 / 14 76 41	06551 / 14 76 45		
021	<b>Grünstempel</b> – Ökoprüfstelle e.V.	Windmühlbreite 25d	D-39164	Wanzleben	039209 / 46 69 6	039209 / 60 59 6	info@gruenstempel.de	A3 B C D E
022	<b>KONTROLLVEREIN</b> ÖKOLOG. LANDBAU e.V.	Vorholzstraße 36	D-76137	Karlsruhe	0721 / 352 39 10	0721 / 35 23 90 9	kontakt@kontrollverein.de	A B D
024	<b>ECOCERT</b> Deutschland GmbH	Güterbahnhofstraße 10	D-37154	Northeim	05551 / 90 84 31 0	05551 / 90 84 38 0	info-deutschland@ecocert.com	A B C D E
034	<b>Fachverein</b> Öko-Kontrolle e.V.	Plauerhäger Straße 16	D-19395	Karow	038738 / 70 75 5	038738 / 70 75 6	info@fachverein.de	A B D E
037	<b>Ökop</b> Zertifizierungs GmbH	Schlesische Straße 17d	D-94315	Straubing	09421 / 70 30 75	09421 / 70 30 74	oekop@t-online.de	A B C D E
039	<b>GfRS</b> Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH	Prinzenstraße 4	D-37073	Göttingen	0551 / 58 65 7	0551 / 58 77 4	postmaster@gfrs.de	A B C D E
044	<b>ARS PROBATA</b> GmbH	Möllendorffstraße 49	D-10367	Berlin	030 / 47 00 46 32	030 / 47 00 46 33	ars-probata@ars-probata.de	A B C D E
060	<b>QAL</b> Gesellschaft für Qualitätssicherung in der Agrar- und Lebensmittelwirtschaft mbH	Am Branden 6b	D-85256	Vierkirchen	08139 / 80 27 0	08139 / 80 27 50	info@qal-gmbh.de	A B D E
063	<b>TÜV NORD CERT</b> GmbH Öko-Kontrollstelle	Langemarckstraße 20	D-45141	Essen	0201 / 82 53 41 1	0201 / 82 53 29 0	oeko-kontrollstelle@tuev-nord.de	B D E
064	<b>ABCG</b> Agrar- Beratungs- und Kontroll GmbH	An der Hessehalle 1	D-36304	Alsfeld	06631 / 78 49 0	06631 / 78 49 5	zwick@abcg-alsfeld.de	A B D E
070	<b>Peterson</b> Control Union Deutschland GmbH	Dorotheastraße 30	D-10318	Berlin	030 / 54 78 23 53	030 / 54 78 23 09	berlin@controlunion.com	A B C D E

18 Kontrollstellen gesamt

A=Erzeugung  
B=Verarbeitung  
C=Drittlandsimport  
D=Vergabe an Dritte  
E=Futtermittel

HESSEN  Zuständige Behörde für den ökologischen Landbau i.S.d. VO (EG) Nr. 834/2007:

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 51.2

Hausadresse: Schanzefeldstr. 8, 35578 Wetzlar,

Tele.: 0641/303-0 (Zentrale) - 5140 (Leitung Fr. LD in Öhm-Winter) -5142 (Hr. Gebhardt-Schiller);

Fax: 0641/303-5109, E-mail: bernd.gebhardt-schiller@rpgi.hessen.de

\*1 DE-ÖKO- \_\_\_ \_\_\_ \_\_\_  
(vollständige Kontrollstellen-Code-Nr.)

\*2 einschließlich der Kontrolle der abschließlichen Lagerung und des abschließlichen Handelns mit Ökoprodukten

\*3 A inkl. Erzeugung von Aquakulturen

Stand: 1.12.2012



